Historische Berichte

über die Juden

der Stadt und des ehemaligen Fürstentums

ASCHAFFENBURG.

Herausgegeben von

SALOMON BAMBERGER.

STRASSBURG i. E.
Verlag von Josef Singer.
1900.

Buchdruckerei von M. Slobotzky, Frankfurt a. M.

DEM ANDENKEN

meines teuren Vaters und Lehrers

R. Simon Bamberger זצ"ל,

Distriktsrabbiner in Aschaffenburg.

Vorwort.

Mit der vorliegenden Arbeit möchte ich einen Beitrag einerseits zur Geschichte der Juden in Deutschland, andererseits zur Localgeschichte der Stadt Aschaffenburg liefern. Wenn auch das vorgefundene Material zur Darstellung einer vollständigen Geschichte der Juden in Aschaffenburg nicht hinreichend war, so dürften dennoch Berichte über die Juden der Stadt und des ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg (bezw. des Obererzstifts Mainz) umsomehr von Interesse sein, als bisher über die Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Aschaffenburg keinerlei Arbeit vorhanden ist.

Bei der Ausarbeitung meiner Berichte stand mir das reiche Aktenmaterial der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde zur Verfügung, wofür ich dem verehrlichen Vorstande derselben hiermit bestens danke. Gleichen Dank schulde ich den hochverehrlichen Vorständen der staatlichen und städtischen Archive, die mir eine Benützung der letzteren ermöglichten, an erster Stelle dem rechtsk. Herrn Bürgermeister Hofrat v. Medicus und Herrn Regierungsrat Scholz, Vorstand des Stiftsrentamts dahier, sowie Herrn Kreisarchivar Göbel in Würzburg.

So übergebe ich diese Berichte der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, dass die Stadt Aschaffenburg und die jüdische Gemeinde daselbst weiterhin unter der segensreichen Regierung unseres allverehrten Landesvaters Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold blühe und gedeihe!

Aschaffenburg, November 1899.

Die erste auf die Juden in Aschaffenburg bezügliche Mitteilung liegt aus dem 12. Jahrhundert vor. Ephraim b. Jacob berichtet, dass eine Frau Guthilda[1]) im Jahre 1147 in Aschaffenburg im Flusse ertränkt wurde, weil sie sich nicht taufen lassen wollte Wiener, Emek habacha und Zunz, synagogale Poesie, lesen Augsburg, andere nehmen jedoch mit Bestimmtheit Aschaffenburg an (s. Aronius, Reg. für Gesch. der Juden in Deutschl. Berlin 1888 S. 114). Jedenfalls ist aus dieser Mitteilung nicht ersichtlich, dass hier damals schon Juden ausässig waren.

Aus dem 13. Jahrhundert wird uns von einem Gelehrten, Abraham aus Aschaffenburg, berichtet. Derselbe wird in der Handschrift Sefer hoasufot[2]) erwähnt. H. Gross, in einem Aufsatze „das handschriftl. Werk Asufot" teilt von ihm mit (Magazin für die Wissenschaft des Judentums 1883 S. 63): „Abraham aus Aschaffenburg (ms. 17 c.) hat Meier aus Rothenburg mündlich darüber belehrt, dass man nach der Überlieferung Birkhühner, ebenso wie Auerhühner essen dürfe. Mit einem R. Abraham haben sowohl Meier aus Rothenburg (Rga. ed. Prag Nr. 131 אלופי ומידעי מה"ר אברהם) als dessen Schüler Chajm b. Isaak Or Sarua (Rga. Nr. 124,25) correspondirt. Ob es derselbe ist, lässt sich nicht bestimmen". S. 81 schreibt er: „Mose aus לוטנבורק vielleicht Laudenburg in Baden; sowohl Meier aus Rothenburg als Abraham aus Aschaffenburg, den er gelegentlich eines Besuches bei dem letzteren traf, persönlich bekannt".

Auch aus dem 14. Jahrhundert erhalten wir einige Nachrichten über Juden in Aschaffenburg.

Der Cantor zu U. L. F. bei den Graden zu Mainz be-

---

[1]) S. (auch über die Lesart Guthilda) Salfeld, das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Berlin 1898.

[2]) Über das Sefer Asufot s. Rabbinowitz, Dikduke Sofrim, Literaturangabe am Ende des 2. Teils und Benjacob, Ozar hasephorim No. 866.

fiehlt unterm 13 Mai 1320 den Pfarrern zu Aschaffenburg und Babenhausen, den Bann auszusprechen gegen die Juden Moyses de Aschaffenburge, Isaac, Kalmannus et Rechelina Judei de Babinhusen[1]). Unterm 3. December 1333 bekennen Konrad, Engelhard und wieder Konrad, Brüder und Herren zu Weinsberg, dass ihnen von dem Juden Sutzkind von Aschaffenburg tausend Pfund Häller Namens Balduin, des Pflegers des Stifts Mainz bezahlt wurden[2]).

Von den Judenverfolgungen[3]) der Jahre 1336 u. 1348/49[4]) wurden auch die Juden in Aschaffenburg und anderen Orten des Obererzstifts Mainz betroffen, nämlich Bischofsheim (wo die Verfolgungen ihren Anfang nahmen am 10 Thammus 5097, 10. Juni 1336), Buchen, Külsheim, Babenhausen, Steinheim, Seligenstadt,[5]) Miltenberg,[6]) Amorbach, Walldürn. Bemerkenswert ist, dass 1349 Aschaffenburg zugehörige Ortschaften [ויש:ביר] erwähnt werden, dass also damals schon in den umliegenden Dörfern Juden gewohnt haben.

Es bestand damals schon in Aschaffenburg eine Synagoge, welcher in folgender Urkunde über ein Legat des Vikars Jordan zur Bezeichnung der Lage des gespendeten Hauses Erwähnung gethan wird:

---

1) Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit Jahrgang 1879 S. 207.

2) Wiener, Reg. zur Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 118.

3) Die Nachrichten über die Verfolgungen des 14. Jahrhunderts entnehme ich dem in Anm. 1. erw. Werke Salfelds S. 67. 70, 82.

4) In dem Sefer hajachas (Handschrift, mitgeteilt in Ozar Tob 1878 S. 15) wird erwähnt, dass 1349 Senior hakadosch in אשפורק erschlagen worden sei. Herr Dr. Löwenstein, Mosbach—welchem ich ebenso wie Herrn Dr. Freimann, Frankfurt a. M. für ihre zweckdienlichen Mitteilungen an dieser Stelle bestens danke — machte mich hierauf aufmerksam und will Aschaffenburg lesen. Ich muss jedoch auf Salfelds Martyrologinm und Frankels Monatschrift (Band 34 S. 138) verweisen, wo Augsburg angenommen wird; ob mit Recht, ist immerhin noch fraglich.

5) In Seligenstadt waren bereits 1293 Juden ansässig. (Steiner Geschichte der Stadt Seligenstadt.)

6) Über die Juden in Miltenberg meldet die Chronik der Stadt Miltenberg von Joseph Wirth (erschienen 1890) auf Seite 230: „Unfehlbar waren im 13. (s. h. 14.) Jahrhundert schon Juden in Miltenberg wohnhaft, denn Erzbischof Heinrich erteilte den Bürgern in Miltenberg im Jahr 1338 einen

1345. X. Kal. Maii obiit Dominus Jordanus vicarius huius ecclesiae, qui legavit presentibus 4 lib. hallens. in suo anniversario, quas solirt Cuno Lintz et Alheidis uxor sua de domo „Zu dem Schilde" sita proxime apud synagogam Judeorum[1]) ex una et dommu lapideam Heinrici Hufmann de Omestat ex altera parte, prius Hen. Beyer et Anna einz eius legitima, modo Wilhelm Nese. . . .

Unterm 2. Januar 1384 sichert Erzbischof Adolf von Mainz den Juden der neun Städte des Erzstifts Mainz (Aschaffenburg, Miltenberg, Buchheim Dieburg, Seligenstadt, Heppenheim, Bensheim, Auerbach, und Bischofsheim) zu, keine weiteren als die üblichen Steuern zu erheben und nimmt dieselben in Schutz[2]):

„Wir Adolff etc. bekennen etc., wann unsere Juden in unsern „obern nün Steten uns zu unserer Noitdorfft, und uns und des „Stiffts Scholt zu bezalen, fruntlichen und gutlichen eine Schenke „geben haben, so haben wir yn die Gnade getan und tun auch die „geinwerttlich mit diesem brieffe, daz wir von den obgenanten unsern „Juden diese neste drü Jahre keine andre Sture oder Schatzunge

Gnadenbrief, wonach kein Jude wegen Schulden, worauf er zur Zeit, als man die Juden schlug, verzichtet hat, dieselben soll vor Gericht fordern können." Der den Juden nicht sehr freundlich gesinnte Verfasser der Chronik setzt seine Berichte über dieselben bis zum Jahre 1753 fort. Interessant ist folgende Stelle über den Friedhof: „Einen eigenen Friedhof hatten sie nie. Die Stadt hat hiezu einen Platz hergegeben, der an der Stadtmauer westlich von der Walldürener Strasse gelegen ist. Sie erhebt daher von einem verstorbenen Erwachsenen 1 fl. 20 Kr. und von einem Kinde 30 Kr. und verpachtet von Zeit zu Zeit die Nutzung des darin wachsenden Grases". Der Chronist scheint sich diese Abgabe bei jedem Todesfall nicht zu erklären vermocht zu haben und schloss infolgedessen aus dieser auf ein Eigentumsrecht der Stadt. Es dürfte dies aber kaum zutreffend sein. Die Stadt verlangte vielmehr eine gewisse Steuer, wie dies auch in anderen Städten geschah, den Totenzoll, (der in Aschaffenburg 1835 aufgehoben wurde), der natürlich mit dem Besitzrecht am Friedhof nichts zu thun hat. Dies geht auch aus den Mitteilungen eines Miltenberger Gemeindebuches aus dem Jahre 1836 (5086 a. m.) — Beilage 1. — deutlich hervor. In Beilage 2. bringen wir einige Aufzeichnungen des Miltenberger Memorbuches, die von einigen Rabbinen des Obererzstiftes berichten.

[1]) Die Bezeichnung „an der Judenschule" findet sich auch in Akten des Archivs des K. Stiftsrentamts (St. Pet. u. Al.) Aschaffenburg aus den Jahren 1344, 1385, 1397 und 1437.

[2]) Geiger, Zeitschrift für Gesch. der Juden in Deutschland Bd. V. S. 190.

„dann ire gewonliche Sture und Gülte von yn nit heischen oder for- „dern sollen ane Gewerde. Auch sal die obgen. unsere Juden ge- „meinliche oder besunder Nymans baden noch bannen mit unserme „geistlichen Gerichte diese nesten drü Jar uz, dann wer yn zuzusprechen „hat, deme sollen sie vor uns, oder weme wir daz beuelen, alles „Rechten gehorsam sin. Auch haben wir yn bisunder Gnade getan, „daz sie diese nesten drü Jahre keine Würffeln an unsern Zollen zu „wasser oder zu Lande nit geben dorffen. Des zu vrk. etc. Datum „Miltenberg dominica prima post circumcisionis domini anno ejusdem „millesimo trecentesimo octuagesimo quarto."

1397 wird von einem Juden Meiger von Aschoffenburg berichtet.[1]) Die oben erwähnte Synagoge bestand noch 1402, wie aus der folgenden Urkunde ersichtlich:

1402. XVI. Kal. Julii obiit Nicolaus Pistoris vicarius huius ecclesie, filius (perdictorum conjugum, videlicet) Joanis Pistoris et Katharine Pistricis dominorum, in cuius anniversario datur 1 libra hallensium de domo lapidea retro synagogam Judeorum et ex opposito pistorie dominorum, quam possidet Cuno Lintz et Alheidis eius legitima, prius Henricus Beyer et Anna Hewin, modo dominus Conradus Alsenz. Die beiden lateinischen Urkunden sind handschriftlich vorhanden in der Mainzer Abteilung des K. Kreisarchivs Würzburg (M. 69 unter Bücher verschiedenen Inhalts.) Hr. K. Regierungsrat Kittel in Würzburg, dem wir die Abschrift beider Urkunden verdanken, bemerkt zu denselben: „Die Stelle, wo die alte Synagoge gestanden, wird (nach den obigen Urkunden) hinter dem Rathaus zu suchen sein. Meines Wissens wurde diese Synagoge zu dem Hinterbau des Rathauses gezogen."

Einen Gelehrten aus Aschaffenburg im 15. Jahrhundert, R. Maier, bringt Josef Kolon in seinen Rechtsgutachten (Nr. 1).

Auch im 16. Jahrhundert weist Aschaffenburg einen jüdischen Gelehrten auf, Simon ben Isaac halevi Aschaffenburg, den Verfasser des Debek tob und Masoret hamikra. Horovitz, Frankfurter Rabbinen (Heft I S. 34), der ihn irrtümlich als R. Simon Unsburg[2]) bezeichnet, schreibt: „er war einer der Hervorragen-

[1]) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. II. S. 108.

[2]) Bei Steinschneider und ebenso Benjacob S. 6 wie ihn die Titelangabe der verschiedenen Ausgaben bezeichnet: ר' שמעון ב"ר יצחק אושנבורג.

den der Frankfurter Gemeinde." In der Vorrede zum Debek tob sagt er, er habe sein Buch verfasst, um seinem Namen ein Andenken zu sichern, da er keinen Sohn hinterlasse. Er starb in Jerusalem.

Ein Gelehrter, Meier Gradtwohl, der im 17. Jahrhundert lebte, scheint eine Zeit lang in Aschaffenburg als Rabbiner amtiert zu haben. In Brülls Jahrbüchern (7. Jahrg. S. 157) in einer Anmerkung ist unter Bezugnahme auf Zemach David ungenauer Weise Mainz angegeben. Zemach David schreibt indes במדינת מגנצא בגליל העליון im Mainzer Obererzstift, daher Aschaffenburg anzunehmen ist.

Von Juden, die am Anfange des 17. Jahrhunderts hier gewohnt haben, sind erwähnt in Löwenstein, Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland I. Geschichte der Kurpfalz: Salomon, Samson, Sussan, Benedict nnd Sussmann. Diese werden aufgeführt in einer „Specification[1]) der Juden, so von Cathedra Petri 1604 bis selbige Zeit ao. 1605 Geleit bei der Kellerei in Umbstadt geholt."

Die Ratsprotokolle[2]) der Stadt Aschaffenburg erwähnen 1627 die Juden Jakob und Seligmann, 1628 einen Juden Israel, 1630 einen, Namens Schmuhl.

Die Namen der übrigen im Anfange des 17. Jahrhunderts der Aschaffenburger Gemeinde angehörigen Mitglieder sind uns nicht übermittelt.

Das Mainzer Ingrossatur-Buch Nr. 92 (aufbewahrt in dem K. Kreisarchiv zu Würzburg) enthält auf Blatt 127 eine die Juden im Vicedomamt Aschaffenburg betreffende Entschlies-

---

[1]) Es sind dort auch die Juden Salomon, Samson und Michel von Miltenberg erwähnt.

[2]) Aufbewahrt in dem städt. Museum hierselbst. — Aus dem 17. Jahrhundert sind auch einige Juden erwähnt in den „Aschaffenburger Kultur- und Geschichtsbildern" von Baierlein, Aschaffenburg 1891, die auf Grund der „Ratsprotocolle" („angefangen den 14 t. Julli Ao. Di. 1593") ausgearbeitet sind. Es wird dort in der ersten Abteilung S. 85 eine Klagesache aus dem Jahre 1609 erwähnt, in welcher Benedict Jud contra Hanss Hofeckrn klagt. Auf Seite 153 wird ein Itzig Jud erwähnt, der um ein attestum bat, „Weiln er zue Underschiedlichen mahlen dem Rath mitt geldt geholffen, wie auch bisssweilen den burgern, und dass keine Klag derentwegen Von denselben einkommen dass Er sie mit dem interesse übernommen habe", was ihm auch bewilligt wurde.

sung aus dem Jahre 1670, welche von der Regierung in Mainz „ahn Vitzedomben zu Aschaffenburg" erging und das „Waffentragen von seiten der Juden" verbietet. Die Regierung hatte in Erfahrung gebracht, „daß ein vnd anderer Jud im Ambt Aschaffen„burg öffentlich pistolen, Hirschfänger und andere Waffen zu brauchen „sich unterstehe, was aber unzuläßig" und sie verfügt daher an den Vitzedomben „alß hettet Ihr denselben vnd inß gesambt sich des „gewehrs inß Kinftig, bei Vermeidung einer ohnaußbleiblichen straff „zu enthalten, ernstlich Vorzuhalten."

Zwei die Juden in Aschaffenburg betreffende Urkunden aus dem 17. Jahrhundert sind in Schaab's Geschichte der Juden in Mainz veröffentlicht; die eine, vom 27. August 1667, ein Beschluss der Vorsteher des Obererzstifts und des Mainzer Rabbiners, die andere, vom 16. Juli 1680, eine Verordnung des erzbischöflichen Generalvicars als Präsident des geistlichen Comissariats, welches sich wegen der Kriegsunruhen am Rhein in Aschaffenburg befand. Wir lassen hier beide folgen:

1. Schaab Seite 234.

„Wir Endesunterschriebner des obererzstifts Vergänger sambt „Rabiners zu Mainz haben uns unterred und beschlossen, weilen bis„hero ahn unterschiedlichen orten ein Jud dem anderen hinter rucks „viel nachred und verkleinert, daß seinige verachtet, dadurch viel „Streitigkeiten verursacht worden, solches aber zu verhüten, daß hinfüro „sofern ein Jud oder eine Jüdin in Aschaffenburg bei der Obrigkeit „oder sonsten einem Bürger oder anderswo einen anderen Juden oder „Jüdin oder das ihrige verachten oder verkleinern würd, dieses aber „der verachter läugnen mögte, Ein solcher läugender Jud oder Jüdin „vor dem, wo die Verachtung geschehen, im Beisein des verachteten „einen leiblichen Jüdischen aydt thun solle, daß dieses, so ihm nachgeredt, „nit wahr seye und der ayd soll beschehen ohne arglist und ohne aus„rede und welcher solchen ayd nicht gebührlich thun würde, soll 20 „Ducaten straff, die helfte ihr Churfürstliche Gnaden, die andere helft „in die Judenalmosen Kassen erlegen, damit die Hochlöbliche obrigkeit „in ihren Rechten nicht eingegriffen und benohmen. — Jacob Simon[1]) „Rabiner, Löw Vorgänger, Isak Vorgänger."

---

[1]) In einem Aufsatze „zur Geschichte der Rabbiner von Mainz" (Israelit. Schulbibliothek, Mainz 1859) schreibt Carmoly über diesen Rabbiner:

2. Schaab Seite 253.

„Wir Anselm Franz, Freiherr von Honneck, des hohen Erz und „Dumbstifts Mainz etc. churf. mainzischer Rath und Vicarius in spiri-„tualibus generalis etc. Nachdem wir zu verschiedenmalen misfällig vernehmen müssen, daß nun eine Zeithero wegen der Judenschaft im „Obererzstift Maintz gewesenen Aergerniß und Misbrauch erwachsen, „daß wir endlich bewogen worden, eine rechte Verordnung ergehen

---

„(1662-1668) ר' יעקב ב"ר שמעון Jacob Simon. Auch die Geschichte „dieses Rabbiners ist wenig bekannt; wir wissen nur, dass er 1662 zum „Oberrabbiner von Mainz auf 6. Jahre ernannt wurde, 1668 aber diese Stelle „niedergelegt und die Stadt verliess."

Das Hanauer Momorialbuch enthält folgende Aufzeichnungen über denselben:

יזכור אלקים נשמת מרנא ורבנא הגאון המופלג בתורה בפלפול ובסברא אלופנו אב"ד ור"ם מהור"ר יעקב שמעון בן הר"ר משה בונמש וצ"ל, הוא היה ראש הקהל רוב ימיו בהעיר רבתי ק"ק פראג והוא איש מהיר במלאכתו לפני מלכים התיצב, כי כמה פעמים דיבר עם הקיסר יר"ה והשתדל קיומים בק"ק פראג ובכל המדינות פיהם וביטל כמה גירושין בקהילות קדושות, ומבטל כמה גוירות להציל נפשות רבות שם ובמדינות פיהם. ואח"כ נבחר למורה צדק ולאב"ד בק"ק מענץ ובגליל העליון ובגליל התחתון ואח"כ נבחר בק"ק ווירמיישא, אבל לא קיבל הרבנות ההוא רק בחר בקהילתנו פה ק"ק הענא, וכאן תפס ישיבה והרביץ תורה בישראל והעמיד תלמידים הרבה והאיר עיני ישראל בהוראותיו ודיניו הערב והשכים להכ"נ גם הי' א' משלוחי צבור בימים הנוראי' ובעבור שנדרה אשתו הרבנית מ' עדיל בת מהור"ר משה אולמא מפפירשא עבורו לצדקה בשכר זה תהא נשמתו צרורה בצרור החיים עם נשמת אי"ו שרר"ו ושארי צדיקים וחסידים בג"ע א"ס. יצאה נשמתו בטהרה זקן ושבע ימים ביום ג' כ"א אדר ראשון ונקבר בכבוד גדול ובהספד רב יום ד' כ"ב אדר ראשון שנת תל"ז לפ"ק פה ק"ק הענא.

Sein Name war demnach nicht, wie Carmoly in der hebr. Benennung angibt, R. Jacob, Sohn des R. Simon, sondern R. Jacob Simon, Sohn des R. Moscheh Bunimsch. Er wirkte lange Zeit in Prag, woselbst er Gemeindeoberhaupt war, hatte häufig Audienzen beim Kaiser, bewirkte viele günstige Bestimmungen für die Juden Prags. bezw. Böhmens und erreichte wiederholt die Aufhebung von Judenausweisungen und drückenden Judengesetzen. Von Prag aus kam er als Landesrabbiner für den Ober-und Untererztstift nach Mainz. Dort erhielt er eine Berufung nach Worms, der er aber keine Folge gab. Er folgte indes einem Rufe nach Hanau, wo er eine jüdische Hochschule (Jeschibah) errichtete, die von vielen Schülern besucht wurde. Seine Frau, namens Edil, war eine Tochter des Rabbiners R' Moscheh Ulma in Pferse (Bayer. Schwaben). Er starb in hohem Alter in Hanau am 23. Adar des Jahres 5437, also 8 Jahre, nachdem er Mainz verlassen hatte.

„zu lassen; zu dem Ende dann sowohl der Judenschaft hiesiger Stadt „Aschaffenburg und auf dem Land, als auch denen in des obern „Ertzstifts Städten, Flecken und Dörfer sich befindende Juden ernstlich „befehlen, daß dieselbe, keiner ausgenommen, auf Sonn-und Feier-„tägen Keinen Handel mit Vieh und Pferd Tauschen, während dem „Gottesdienst und selbigen Tag auf öffentlichen Markt, Strasen oder „Linden, auf die vornehmste Feste des Jahrs, aber spicifice das neue „Jahr, Christtag, Ostern, Pfingsten, Himmelsahrtag Christi, Fronleich-„nam u. Allerheiligentag gar Keinen Handel gestatten, das Ein-und Aus-„reithen auch hiemit gänzlich verbiethen, noch andre dergleichen ärge-„liche Wege, es seye, daß ein vornehmer Herr, oder Cavalier ein „Pfert oder anders, welches zu kaufen, oder eines Jüden zu ge-„brauchen nöthig hätte, treiben, die Unterthanen von dem Gottesdienst „nicht abhalten, und keiner (die beede Judenschaftsvorsteher ausge-„nommen) es seye denn vor seinem Hauß, oder da einer zu dem andern, „die nachfolgende Plätze nicht betrettend, in der Stille ginge, auf dem „Mark, Scharfeneckst, Schmidtsgassen, Mehlwag, Freyhafe und andre „dergleichen öffentliche Plätze unter währendem Gottesdinst von mor-„gens halber acht bis 10 und von 12 bis halber drei Uhr Nachmit-„tags noch stehen, vielweniger sehen lassen sollen, hingegen erlauben, „daß sie den Tag durch ein und ausreisen, auf benannte Sonn und „Feiertäge sowohl Anfange, als Endung des Gottesdinst privatim „handlen, ihr Vieh in der Stille zur Weide treiben, dabei aber kei-„nen Muthwillenverüben sollen. Gegeben Aschaffenburg unter bei-„gedruckten Commissariats-Insiegel den 16 Juli 1680. Anselmus „Franziscus Baron von Honeck. V. glis".

Aus dem Jahre 1691 und 1697 liegen uns zwei die Juden des Oberertzstift berührende Orginal-Urkunden[1]) vor, die mit Siegel versehen sind, die eine von dem Churfürsten selbst, die andere von der Churfürstl. Kammer.

Erstere hat folgenden Wortlaut:

„Wir Anselm Franz von Gottes Gnaden deß heilichen „Stuhls zu Mayntz Ertzbischoff, daß heylichen römischen Reichs durch „Germanien Ertz Cantzler, und Churfürst — fügen hiermit zu Wis-„ßen; Demnach Wir eine Zeit her Wahrgenohmmen, das es mit „entricht- und Eintreibung Unserer intraden, die Uns Jährlich von

[1]) Aschaffenburger Kultusgemeinde Archiv. (Wir schreiben weiterhin dafür A. Kg.-Arch.)

„Vnserer Judenschafft im ober Ertzstift fallen, etwas Vnordentlich her„gangn, undt dabey Ein und andere Unrichtigkeiten vorgelaufen, ohne „dem auch besagte Judenschaft wegen gndstr.[1]) concession ihres Trie„benten handelß undt gewerbs uns einen accord über ein gewißßes, „Unterthänigste ansuchung gethan; daß wir dannhero zu hinkünfftiger „abstellung sothaniger unrichtigkeiten, in nachfolgentem mit Unserer „hoff Cammer gemachten accord gnädigst eingewilliget haben, Vermög „deßßen dann: Besagte gantze Judenschafft deß obern Ertzstifts anstatt „der Uns bishero wegen geführten Handtels und gewerbs, gereichten „recognition undt darob depentierten extra ordinari anlagen, fürohin „und ins künfftige Jährlich immetiade ahn Unsere Cammer eine Sum„ma von Ein Tausend, Fünf hundert Neün und dreyßig Gulden, „Zwantzig Kreützer und zwahr Quartaliter daran den Vierten theil „mit drey hundert Vier und achtzig Gulden, fünfzig Kreützer erlegen „und bezahlen, hingegen von allen extra ordinari anlag, als verpfle„gungs- Servies- Werbveronten- fourage- Baraquen- Magazinbedeckungs- „undt anderen geldern, so ihnen bereits angesetzt wordten, oder fürters „noch ferner angesetzt werdten möchten, die haben nahmen Wie sie „wollen: iedoch auß geschiedn die ordinari Schatzung von ihren eige„en häusern Undt güttern die sie in loco situationis a parte zu bezahlen „haben: allerdings befryet sein undt bleiben solln Undt Nachdem es: „Mit Bezahlung des Schutsgelts bißhero auch etwas langsam hergan„gn, an gesehen öfters ein guter Theil daran gar außßen blieben „undt nit einkommen, Solches aber ins künftige abzustellen undt „Vnsere intraden richtiger ein zu bekommen; So sollen Vorgängern „dieser Unserer ober Ertzstiftl. Judenschafft sothanige Schutzgelder von „allen in diesem Unserem ober Ertzstift wohnenten particulir Juden „alle Quartal nach Advenant oder anzahl richtig erheben inmetiade „zu Unserer hoff Cammer liefern; So wann Weillen sich auch hin „undt Wieder Juden befindtn, deren ein Theil, ob sie gleich nit in „Unserem Schutz, dennoch in dieser Unserer Pottmäßigkeit wohnen, „undt der ander Theil Von frembte orthen her sich gefleheuter Weis „darinen enthalten: Inmitelß gleichwohlen ihren handtel und wan„del Treiben, So sollen Vorgängen ienen daß Sie bey straf außge„wiesen zu werdten, innerhalb Jahresfrist bey Uns ihrn Schutzbrief „gehöriger maßßen außlösen alles ernsts ahn deüten, diese letztere aber,

[1]) gnädigster.

„Zu erlegung des halben Schutzgelts nachtrucklich anhalten, oder dar „Vor selbst stehen. Undt Schließlichen ist mit dieser Judenschaft da-„hin uff ein Jahr lang a dato dieses geschlossen wordten, daß sie „anstatt des bißherig entrichteten Zoll oder gelaydt gelts, Vor solche „Ein Jährige Zeith über Vier Hundert Gulden, und zwahr „Quartaliter den 4 ten Theil mit Ein Hundert Guldten immeti-„adè zu Unserer Cammer liefern, hingegen zu ihrer sicherheit mit „gedruckten Päßßen undt sicherem gelaydtsbriefe, umb solche Vor zu „zeigen, versehn werdn sollten.

„Nachdemahlen Uns dann die Vorsteher dieser gesambten Juden-„schafft, nahmentlich Itzig von Aschaffenburg, Beniamin von Steinheimb, „Leser von Walthürn, und Joseph von Bischofsheimb, gelobet undt „Versprochen, diesen accord steiff undt ohn Vorbrüchlich also zu hal-„ten, und mit der Zahlung richtig Ein zu Kommen; So versichern „Wir herentgegen bemelte Judenschafft hiermit auch, das wir sie bey „sothanigem accord allerdings handthaben, undt ihnen darwider nichts „Tödliches widerfahren laßßen wollen, Jedoch haltn Wir Uns vor, „diese Unsere gdst. concehsion auff gnädigstes guthbefindten hiere nächst „zu mindteren undt zu mehren.

„In Uhrkundt Unserer eigenhändiger Subscription undt ahnge-„druckthen Churfürstl. Secrets: Geben St. Jöisburg[1]) in Unserer „stadt Aschaffenburg den 20 ten 9 bris 1691."

Während in diesem „Accord" den Juden die Befreiung von allen besonderen Abgaben gegen die Entrichtung der Gesammtsteuer mit 1539 Gulden 20 Kr. zugesichert wird, meldet uns die folgende Orginalurkunde von einer „freiwilligen" (?) Reisesteuer:

„Auf der ober Ertz Stifts Judenschaft abermahlige under-„thänigste remonstration, welcher gestalt Sie vor dieses laufende Quar-„tal die freywillige Steuer zu denen gesandtschafts reyßköften zu er-„heben, wird hiemit bewilliget, daß in ansehung deßen Vor solches „mit Bezahlung deren jüngst ahngesetzten Churpfältzl. und fränkischen „Winther Quartier gelder noch außgesetzt, und mit dem darauf fol-„genden Qwartal erst der ahnfang gemacht werde. Signatum Mainz „den 26 ten Aprilis 1697.

(L. S.) Churfürstl. Maintzl. Camer.
ahn Zahlmeister Apricola.

1) St. Johanisburg.

Ob die in den obigen Urkunden gemeldete Synagoge dieselbe ist, die bis zum Jahre 1698 hier bestand oder ob inzwischen eine andere erbaut worden war, ist uns nicht bekannt. Urkundlich ist übermittelt, dass in diesem Jahre die Genehmigung zur Erbauung der 1887 niedergelegten Synagoge von seiten des Vizedomamts Aschaffenburg erteilt wurde und heisst es in dem diesbezüglichen Aktenstück [1]): „da die Juden auch bisher hier wie anderwärts eine Judenschul gehabt“ „hiemit erlaubet, und zu gelassen in gedachter scheuer nach ausweis ihrer Jüdische Cermonien Vor Mann und Weiber eine schul aufzurichten, und zu fermiren.“ Demselben Akt liegt der Kaufbrief über das von der jüdischen Gemeinde zur Erbauung der erw. Synagoge erworbene „an der Triebgass gelegenen“ Haus vom November 1697 bei, den wir hier — so weit er noch leserlich war — in Wortlaut folgen lassen:

„Kundt undt zu Wißen hiermit Jeder Männiglich, daß an „heudt zur endt gesetzten dato, zwischen dem ehrsammen Herrn Phi„lips Ernst Stadelmann als Verkaufern an einem, dann dem Itzig, „Elikan Mayer, undt David Salomon', als an statt undt im „nahmen der gantzen Judenschaft allhier gevollmächtigten Kaufern am „andern Theil, nachfolgender aufrichtiger, ohnwiederruflicher Kauf „Contract in beyseyn deren zu endt benanden hierzu erbettenen Zeügen „abgeredet und beschloßen worden. Erstlich Verkauft ernenter Herr „Stadelmann mit Verwilligung seiner . . . . . . hiesige Juden„schaft zu Aschaffenburg, sein in der Triebgaß gelegenes, undt einer „seithß ahn Ihre hoch wohl Ehrwürden seines Herrn Brudern Christ„ian Stadelmann des löbl. Stifts alhier ad. S. Pet: et Alex: „Canonici Capitularis, garthen, anderer seiths aber, an des wagners „Johannes Hammel haus, ahnstoßendes, aigenthümliches, freyes, nie„mant Versetzt-oder Verpfändtes Haus, Keller, Höfgen, garthen und „Backhaus darinen mit allen recht- und gerechtigkeiten, wie solches „Herr Verkaufer poßedirt und genoßen hat, Vor undt umb einen „ordentlich geschloßenen Kaufschilling pr. Vierh Hundert, und „fünfzig Gulden, frankforther wehrung, den Gulden zu 60 Kr. gerech-

---

[1]) A. Kg.-Arch.

„net Anderten, Versprechen gemelte drey gevollmächtigte ab Kaufere „im nahmen gesambter Judenschaft, daß sie bedeüte Summam der „450 f. auf zwey Jahr, und zwar alle Jahr auf einen Gewissen „Termin: welches der 20 te Tag des Novembris á dato dieses Con- „tracts seyn solle: landts brauch undt gewohnheit nach mit 5. f. pr. „Conto Verintereßiren, nach diesen zwey Verfloßenen Jahren aber, „nemblichen das dritte Jahr, wie in gleichen ds 4 te undt 5 te Jahr „darauf jedesmahl auf abgesetzen Termin Einhundert und fünfzig „gulden nebst der Verfallenen Interesse Ihne herrn Verkaufern in „guther gangbaren müntz bezahlen wollen, Inmittelst aber Ihme „Herrn Verkaufern ds Haus, sambt aller zugehehr pro speciali Hypot- „heka bis zu Välligen bezahlter Kauf Summa, Verschrieben undt im . . . . . Kaufere . . . schreiben . . . ßen mit der Zahlung „mitzuerhalten wurden, daß dann Herr Verkaufer auf die nießung des „haußes iure redemptionis, ohne wiederſprechung oder eintziger exeptions „rechtens, zugreifen, allzeit befugt sein solle.

„Drittens wollen undt sollen die Kaufere gleich a Dato dies- „es Contrcts die auf dem Haus haftende herrschaftliche geldgaben, „undt bürgerliche onera wie sie nahmen haben mögen, nichts ausge- „nohmen, auf sich nehmen, undt gehöriger orthen entrichten.

„Viertens ist auf seithen des herrn Verkaufers ausdrücklichen „reservirt, undt Von Ihnen Käufern auch Verwilligt werden, daß sie „Käufere das Fenster im backhaus, gegen den garthen Ihro Hochwohl „Ehrwürden Herrn Christian Stadelmann, gantz zu mauren, wie auch „den fenster laden oben im Haus, abwo mann oben in diesen gar- „then hinein sehen Kann, mit einem geschloßenen fenster undt eißer- „nen gatter der Vor auf Ihre der Käufer unkosten Verwahren sollen: „alles treülich undt ohne gefährte. Zur wahren Uhrkundt undt bestet- „tigung deßen, seindt neben dem gerichtlich gesiegelten Kaufbrief Von „Herrn Stattschultheis, undt einem ehrsammen Statt Rath, dises „Kauf Contracs zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, Von „beederseiths Contrahanten, undt Erben und Erbnehmern ohne nach- „theil und schaden: underschrieben, auch jedem Theil eines, obgemelten „gerichtlich Kaufbrief aber Verkaufern bis zu Völliger abstattung des „Kaufschillings, zugesetzt werden . . . Aschaf . . . . vem . . 1697.

„Philipp Ernst stadelmann (L. S.) Jo. Krebs Maire
(L. S.) „ Johannes Vorek deß Raths . .
„ Lorentz Keller, . . Raths. . .

„Honell Zied in Aschaffenburg im nohmen der gemeine Judenschaft.
(איך דוד שוץ יוד אלהיע אין אשינבורג אין נאמן דער גימיינה יודנשאפט אלהיר)
„Ich, David, Schutzjud alhier, in Namen der gemeine Judenschaft „alhier"

Diese Synagoge bestand bis 1887, hat somit fast 200 Jahre als Gotteshaus gedient.

Als in dem erw. Jahre — 1698 - die Wormser Synagoge abgebrannt war und Sendboten hinausgingen, um für den Wiederaufbau zu kollektiern, kamen diese auch nach Aschaffenburg. Das Kollektenbuch enthält hierüber folgenden Eintrag:

היום יום ה׳ ב׳ אב (תנ״ח) נתנדב קהל י״ץ מאושנבורג כ״ה זהובים
עם גליל עליון תחת הגמן יר״ה של טענץ. כ״ה זהובים הנ״ל מתנדב קהל
י״ץ עם גליל העליון לשני משולחים לסיוע ב״ה ושאר דברים שצריך בק״ק
ווירמייש וסך כ״ה זהובים נותנים קהל י״ץ קודם יריד ורנקפורט להאלוף והקצין
כהר״ר הירץ וואל בפקודת קהל יצ״ו השפל יעקב בר מנחם הלוי ז״ל וועצלר
לע״ע ש״ץ ונאמן בק״ק אושנבורג.

Das heisst inhaltlich: Heute, Donnerstag den 2. Ab (5458) spendete den Sendboten 25 Gulden für die Synagoge und sonstige Bedürfnisse der Gemeinde Worms die Aschaffenburger Gemeinde mit den übrigen des Obererzstifts, während sie allein weitere 25 Gulden vor der Frankfurter Messe für diesen Zwek an R. Herz Wal übergeben wird. In Auftrage der Gemeinde: Jakob, Sohn des Menachem halewi Wezlar, z. Zt. Kultusbeamter in Aschaffenburg.

Die nächste Mitteilung geben die Akten aus dem Jahre 1700. Die uns vorliegende Verfügung der Churf. Mainz. Cammer aus diesem Jahre betrifft nicht nur die Juden der Stadt Aschaffenburg, sondern die des ganzen oberen Ertzstifts. Es gehörten dazu nach den weiteren Aufzeichnungen aus dem Jahre 1770 (Talmud — Thora-Anordnungen) folgende jüdische Gemeinden: Aschaffenburg, Hösbach, Grossostheim, Kleinostheim, Grosswallstadt, Kleinwallstadt, Sulzbach, Klingenberg, Röllbach, Miltenberg, Wörth a. M. Seligenstadt, Steinheim, Dieburg, Oberroden (bei Dieburg) Orb, Nagelsburg, Krautheim, Buchen, Mühlheim, Königshofen, Bischofsheim. Königheim, Neudenau, Hochhausen, Külsheim, Walldürn, Balenburg und Bielungen. Es haben sicher auch in anderen

Orten[1]) des Obererzstiftes Juden gewohnt, das betr. Verzeichnis erwähnt jedoch nur diejenigen, in denen Synagogen bestanden. Wir lassen nun hier die erw. Verfügung[2]) folgen;

„Auf Ihre Chorf. Gnaden zu Maynţ Unſres gnädigſten „Befehl wird denen Vorgängern geſambter ober Ertz Stiftl. Juden-„ſchaft hiemit Bedeütet, weylen die Churfürſtl. Underthanen bey auf-„richtung der Landt Miliz und deren koſtbaren Montirung über die „bisherige doppelte Schatzung noch ein groſes beytragen müſſen, wo-„Von die Judenſchaft gleichwohl Bisher gefreyt geblieben, mithin ohn-„billig Scheinet den Laſt auf ermelten Chriſtl. Underthanen allein „erſitzen zu laſſen, da doch die Juden gleichen Schutz genieſen, und „ihre Nahrung meiſtens im Ertz Stift Treiben, daß Sie in gegen-„haltung obg. Schwehren Köſten zu forführung des nöthigen Stück „gieſens inen ergleckſichen Beytrag Thun, folglich jeder im Ertz Stift „Schutz geſeßener Jud Von jedem Gulden Schatzung, wie, ſolcher „Von ihnen im Maximlar anſchlag quartaliter Bezahlt wird, Jeden „Eiſenpfund altes jedoch guthes ohn Verfälſchtes Kupfer zu der jenige „Kellerey worunter Er im Schutz geſeſſen, a Dato dieſes längſten „innerhalb Vier Wochen ohnfehlbar und bey Vermeidung willkührli-„cher Straf inlifren ſolle, welchen gnädigſten Befehl dann obgedachte „Judenſchaft gehorſambſt nach Zukommen, und ſich hiernach zu rich-„ten habe; Signatum Maynţ d. 28 t. Dec. 1700 Churfürſtl. „Maintz. Cammer. —

1705 befürchtete die Aschaffenburger Bürgerschaft eine allzugrosse Zunahme der Judengemeinde! Sie beruft sich in einer dieserhalb an den Kurfürsten gerichteten Beschwerde auf eine Verordnung vom Jahre 1684, nach welcher nur 13 Schutzjuden in Aschaffenburg aufgenommen werden dürfen, während nunmehr ihre Zahl auf 20 angewachsen war. Es ergeht hierauf „an den Stadtschultheisen und ober Keller" zu Aschaffenburg der Bescheid: (Copie)[3])

„Lotharius Franz Von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Mainz, „des heil. Röm. Reich durch Germanien Erz Canzler und Churfürſt, „Biſchof zu Bamberg.

---

[1]) Wie in verschiedenen Orten die Bezeichnungen Judenkirchhof etc. darauf hinweisen.

[2]) A. Kg.-Arch.

[3]) A. Kg.-Arch.

„Ehrsame, auch hochgelehrter, liebe getreue. Waß an unß ihr „Nahmens dasigen Stadtraths und Bürgerschaft in Sachen des Löw „Judens Verlangenden schuzes in unser Stadt Aschafenburg unterthä„nigst berichten und wie gemelte Bürgerschaft wegen der anno 1684 „in 13 hauß gesäß bestandener und bis hiehin ad zwanzig derglei„chen erwachsener Vermehrung der Judenschaft sich beschweren, an„bey aber gehorsambst bitten thut, ihnen gegen die Aufnahme Vor„gedachten Löw Judens die gnad widerfahren und den befehl ergehen „zu laßen, daß Künftighin nit allein Keine Juden mehr „biß selbige auf die Vorgemelte 13 te Zahl reduciret und „abgangen seyn wurden, ersezet werden sollen, das ist uns ab „anfangs ged. Euerem unterthänigsten schreiben des mehreren referiret „worden. Wenn wir nun in sothanes unserer Bürgerschaft gehorsam„stes Bitten und Gesinnen zu gefehlen nicht ungeneigt sind; also ist „auch unser gnädigster Will und befehlende Verordnung „hiermit, daß Künftighin außer gemelten Löw Judens und „bis dahin die jezige haußgesäß wieder auf 13 in der Zahl „abgangn und reduciret seye, Keiner mehr angenommen „werden solle. Welches Euch zur Nachricht ohnverhalten bleibet „und sind Euch anbey zu gnaden wohl gewogen. Bamberg d. 6. „Marty 1705. Loth. Franz Churfürst. In fidem Copie: J. C. „Clauß Amtsschreiber.

Die Steuern der Juden im Obererzstift betrifft wieder die folgende Entschliessung der Mainzer Hof Cammer:

„Nach deme Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz. Unser gnä„digster Herr Beyjetzigen gefährlichen und noch weit aussehnden con„jungturen sich gemüssiget Befinden nidero Ertzstift die eine Zeither „in acht Quartalien bestandene Jahrs Schatzung nun wieder auf Zwölf „Quartal zu erhöhen und zu deren Erhebung mit ahnfang dieses „Monats Septembris den anfang zu machen, auch dergestalt biß zu „erfolgenden friedlicheren und besseren Zeiten continuiren zu lassen; „Alß wird solches denen Vorgängeren des ober Ertz Stiftl. zu dem „End Bedeütet, und sich hiernach zu richten und zu End eines Jeden „Monaths mit ged: Monath September ohnzufangen Ein Simples „Quartal ihres Schatzungsquanti ohne ahnstandt und also für dieses „Jahr ohn sold aist ?, zehen qartal zur Kriegs Caßa Ein zulieferen; „Signatum Maynß den 28 t. 7 bris 1707. Churfürstl. Mayntzl. „Camer.

Ein Büchlein aus dem Jahre 1710, das handschriftl. Aufzeichnungen eines Aschaffenburgers, David ben R. Jacob, enthält (S. Steinschneider, Katalog der hebr. Handschr. der Hamburger Stadtbibliothek, No. 200) befindet sich in der Hamburger Stadtbibliothek, deren Verwaltung die Güte hatte, durch die Kgl. Schlossbibliotheks-Verwaltung dahier mir eine Einsichtnahme zu ermöglichen. Auf dem ersten Blatt schreibt er, dass er bei Rabbi Bendit Schwab in Hanau gelernt habe. Wie es scheint, war der Schreiber noch kein Gelehrter, sondern hatte in diesem Büchlein anderweitig gehörte sowie eigene Auslegungen von Bibel- und Talmudstellen notiert, die immerhin Wissen verraten, wogegen die Ausdrucksweise und die oft fehlerhafte Schreibweise zeigen, dass er noch Schüler war. Näheres über ihn ist uns nicht bekannt

Die Kurf. Mainzische Regierung war damals den Juden günstig gesinnt und dokumentirte denselben wiederholt ihre Geneigtheit; so auch in einer Verfügung[1]) vom 28. Januar 1711, in welcher „alle ober Ertzstiftsbeampten" aufgefordert werden, strikte darauf zu sehen, dass „zu Verhütung vieler Procehsen Weitläufigkeiten" alle „Contracten" zw. Juden und Christen in der Höhe von 5 fl an „von jedes orths gerichts untersucht u. und Confiirmirt werde"

1713 erliess der „Churf. Maintz. Kammer Rat Herr und Oberkeller" Johann Reinhard Horn zu Aschaffenburg an die Judenschaft daselbst folgende Entschliessung[2]): (Copia)

„Denen hiesigen Vorgängern wördt hiermit bedeütet, weilen „allerhandt unterschleif mit dem schlechten Vorgehen, daß solche zu „Vor hindern Erstlich Kein Fleisch Von denen dorfschaften in die „statt gebraucht werden soll. Ehs seye den solches zuvor denen zunft„meistern der hiesigen Mezgerzunft ongezeügt, und daß Fleisch von „ihnen besichtiget worden, außer diesem daß schechten auf denen Dorf„schaften undt die Einführung deß Fleisch in die Statt gänzlich verbot„ten sein soll, won aber zweytens in der Statt geschecht werden will, „so soll solches gleichfals in keinen Privatheüsern, sondern wan Eß „zu vor denen besagten zuftmeistern angezeügt worden, in dem schlacht„hauß beschehen, wornach sich also die Judenschaft zu gemeldentem

1) A. Kg.-Arch.

2) A. Kg.-Arch.

„Aschaffenburg zu richten, die Vorgängern solches denen übrigen juden „Kundt zu thun, undt sie sambtl. bey Confiscation deß Fleisch undt „anderer willkühriger Straf, diesem also nach zu kommen haben. „Aschafenburg, den 8. Febr. 1713.

„Johann Reihnhardt horn"

Im Jahre 1715 scheint in Aschaffenburg eine ansehnliche Gemeinde bestanden zu haben. Vom 12. März dieses Jahres liegt uns eine Verfügung[1]) der Mainzer Regierung vor, welche den Juden in Aschaffenburg gestattet, um den dortigen Begräbnisplatz eine Mauer anzulegen. Wiewohl auch damals schon an dem Friedhof noch andere Gemeinden [Goldbach-Hösbach, Grossostheim, Kleinwallstadt, Mömmlingen, Hofstetten, Grosswallstadt, Niedernburg, Haussen] Teil hatten, fühlte sich doch die Gemeinde zu Aschaffenburg — vielleicht nach vorausgegangenem Einvernehmen mit den anderen Gemeinden — berufen, um die Genehmigung zur Errichtung der erwähnten Friedhofsmauer nachzusuchen und die Ausführung zu besorgen. Dass diese Mauer aufzuführen dringend notwendig war und dass es sehr zu bedauern ist, dass dieser Bezirksfriedhof (bei Schweinheim) bis dahin-und zeitweise wohl auch später-nicht besser geschützt war, dürfte jedem einleuchten, der den erwähnten Friedhof besucht. Da sieht man vor allem sehr viele Gräber ohne Grabsteine, andere mit zerbrochenen Grabsteinen; gleich in der Nähe des Einganges liegt ein Grabstein, der mit der Aufschrift nach oben eingesunken ist. [Derselbe ist aus dem Jahre 1793]. Offenbar wurden wiederholt Grabsteine zerstört oder entwendet, vielfach aus Bosheit (S. weiter St. 32), vielfach vielleicht auch, um sie anderweitig — wie dies auch in anderen Gemeinden vorkam — als Bausteine zu verwenden. Das Alter des Friedhofes lässt sich wohl kaum feststellen; in dem Kataster ist derselbe eingetragen: „Friedhof, in der Gemarkung Schweinheim, seit unfürdenklichen Zeiten Eigentum der Distriktsjudengemeinde".

Er dürfte aus der Zeit stammen, in welcher sich hier zum ersten Male Juden niederliessen. Die dem Friedhofe zugehörigen Gemeinden gründeten im Jahre 1719 (5479) einen

[1]) Kreisarch. zu Würzburg; Mainzer Abteilung V. 1669.

Verein unter dem Namen חברא קדישא גומלי חסדים קברנים (Wohlthätigkeits- und Beerdigungs-Vereinigung) mit dem Sitze zu Aschaffenburg. Das bei der Registratur des hiesigen Distriktsrabbinats sich vorfindende Vereinsbuch enthält auf Seite 2 die Stiftungsurkunde[1]) in hebräischer Sprache. Sie erörtert die Notwendigkeit der Begründung eines solchen Vereins, enthält des weiteren ein Übereinkommen der Gründer, demzufolge innerhalb der ersten drei Jahre in keinem Falle einer derselben sich von den durch den Beitritt übernommenen Verpflichtungen lossagen könne; nach dieser Zeit könne einem Mitgliede der Austritt gestattet werden, wenn dasselbe eine der Vereinigung (der Vereinsleitung wahrscheinlich) einleuchtende Begründung vorzubringen in der Lage sei, vorausgesetzt, dass es nichts mehr in die Vereinskasse schulde. Kann es jedoch keinen solchen Grund angeben, so solle es auch dann nicht auszutreten verhindert sein, müsse aber als Loslösungssumme 6 Reichsthaler in die Vereinskasse zahlen. Die Urkunde ist ausgefertigt am Donnerstag den 8. Kislew 5479 (1719) und trägt 25 Unterschriften, denen sich folgende Bestätigung des Mainzer Landesrabbiners anschliesst:

אמת הדבר שכל מה שכתוב בשטר הנ"ל נעשה ונכתב בידיעתי וברצוני וע"י נכתב גוף השטר הנ"ל ואף גם רוב התקנות רובן ככולן מעותקים מפנקס של החברה דמדינת ריינקוי, אשר העתיקו יסודם מחברה ג"ח דק"ק מענץ בכן לראי' כתבתי וחתמתי את שמי היום יום ד' י"ד כסלו תע"ט לפ"ק פק"ק מענץ הק' יששכר בערוש באאמ"ו הגאון מפורסם בתורה ובחסידות מה' גבריאל וצ"ל הכ"מ החפק"ק מענץ יע"א.

„Es ist zutreffend, daß alles, was in obiger Urkunde dargelegt „ist, mit meinem Wissen und Einverständnis geschehen ist und nieder„geschrieben wurde; die Vereinssatzungen sind fast vollends denen des „gleichen Vereins im Reingau entlehnt, für welch letztere die des „Mainzer-Vereins grundlegend waren; zur Bestätigung dessen habe „ich meine Unterschrift beigesetzt, heute, Mittwoch, den 14. Kislew „hier in Mainz Jisas'char Berich,[2]) Sohn des R. Gabriel, zu „Mainz."

---

[1]) Beilage 3.

[2]) Bernhard Gabriel. Von ihm schreibt Carmoly in den von uns oben (S. 6) erwähnten Aufsatze, er habe 1721-23 in Mainz als Landesrabbiner

Auf dem nächsten Blatte des erw. Buches folgen die Vereinssatzungen, welche 46 Paragraphen umfassen. Sie handeln von den Aufgaben des Vereins, von den Pflichten der Mitglieder, von deren Verhältnis zu einander, von der Vereinsleitung, Rechnungsführung und Rechnungsablage. — Von besonderem Interesse ist der Paragraph 46, welcher uns das Verhältnis der Gemeinden und deren Vertreter zu dem Landesrabbiner erkennen lässt. Es wird darin betont, dass der Landesrabbiner genehmigt habe, dass die Gemeindevorsteher dem Vereine angehören, sie aber in dem Vereine nicht mehr oder minder Rechte haben als jedes andere Mitglied.

Auf Blatt 7 a folgen noch einige weitere Bestimmungen, — u. a. über den seitens des Vereins zu bestellenden öffentlichen Lehrvortrag — bezw. die Klarstellung einiger Punkte, welche im Elul desselben Jahres eingeschrieben sind. Diese Bestimmungen sind von besonderer Wichtigkeit, da sie mit der Unterschrift des Jizchak Säckel Ethausen[1]) versehen sind, der, allerdings unter dem Mainzer Landesrabbiner stehend, — den er als Landesrabbiner (אב"ד המדינה) erwähnt — sich als Rabbiner des Bezirks Aschaffenburg bezeichnet. Zu dem oben erwähnten Landesrabbiner, R. Isas'char Berisch (Bernhard Gabriel), stand er in verwandschaftlicher Beziehung[2]). Ethausen lebte bis 1723 in Aschaffenburg und wurde in diesem Jahre nach Mainz berufen, da der erwähnte Landesrabbiner sein Amt niederlegte und ihn dem Kurfürsten als Nachfolger in Vorschlag brachte. Wir entnehmen das folgende Decret seiner Ernennung Schaabs Geschichte der Juden in Mainz (S. 290):

---

fungiert. Diese Angabe ist nach der obigen Urkunde falsch, da er ihr zufolge bereits 1719 amtierte. Demnach ist auch die dort vorangehende Angabe über Säckel Emanuel, dass derselbe 1715—21 amtiert habe, der Berichtigung bedürftig.

[1]) S. Löwenstein, Gesch. der Juden in der Kurpfalz S. 244 Anm. 3. Zu den dort erwähnten Orten Schnaitach, Marktbreit, Pferse u. Mainz, in welchen Iizchak Säckel Etausen als Rabbiner amtierte, wäre demnach noch Aschaffenburg zu ergänzen.

[2]) Er schreibt von ihm מחותני הרב הגאון אב"ד ור"מ המפורסם שמו בישראל כמהור"ר בעריש נר"ו.

„Nachdemahlen der Hochwürdigste tit. tit. unser gnädigster Herr „der nothdurfft zu seyn erachtet den von deroselben ober Rabiner der „Ertzstiftlichen Judenschaft Bernhard Gabriel mit Deroselben gnädig„sten Consens substituirten Ober Rabiner, nahmens Säckel Edthaußen, „mit einem gnädigsten decret dergestalten versehen und legitimiren zu „lassen, damit ihme sowohl von zeith seiner Substitution, wan es „nicht schon geschehen, die besoldung und sonstige gebühr müssen gleich „seinem Vorfahren ohnweigerlich gereichet, und darmit continiret, alß „auch zu beybehaltung guther ordnung auch ruhe und Einigkeit unter „der gantzen Ertzstiftischen Judenschaft Ihme Seckel Edthaußen die „Ehrerbiethsamkeit und parition, so unter denen Juden einem Ober „Rabiner gebühret erwiesen und geleistet werde; So ist demselebn zu „solchem Endt gegenwärtiges Decret, umb sich sowohl bey hiesiger „alß der Ober-Ertzstifftischen Judenschafft darmit legetimiren zu können „zugestellt werden, welchem Höchst Erwehnter Seiner Churfürstlichen „gnaden zubesagter Judenschafft selbst eigenen besten gereichenden gnä„digsten befehl Sie also unter Vermeydung ohnfehlbarer Schwehrer „Straff und Churfürstliche Ungnadte gehorsambst nachzukommen hat. „Urkund Höchst Erwehnter Seiner Churfürstlichen gnaden eigenhändi„gen Subscription und anbey gedrukten gehaimbten Cantzley Insiegel. „Maintz den 25. Oktobris 1723."

Dieser Rabbiner Säckel Ethaussen war ein weithin berühmter Gelehrter, wie die Sammlung seiner religionsgesetzlichen Gutachten Schaaloth utschuboth Or Nelam (von seinem Sohne R. Löb--Heidelberg herausgegeben, Karlsruhe 5525) zeigt, denen sich seine Erklärungen Or lo bezion zu den Talmudtraktaten Berachoth u. Menachoth anschliessen. Die Namen der beiden Werke wurden von Ethausen selbst gewählt und kurz vor seinem Tode von ihm dem Sohne, den er unter Übergabe der Druckkosten um die Drucklegung bat, mitgeteilt. (S. Vorrede des Sohnes zu Or Nelam). In den erwähnten Gutachten schreibt er einmal (Resp. 7) „indem als diese Anfrage kam, ich gerade reisefertig war zu dem Landtage[1]) im Obererzstift"[2]).

Von dem oben erwähnten Verein ist noch zu berichten,

[1]) Gewöhnlich in Aschaffenburg oder Miltenberg oder in beiden Orten.

[2]) ובאשר שנשאלתי שאלה זו כשהיו אמקטורין עלי ליסע ליום הועד בגליל העליון.

dass derselbe bis zum Jahre 1838 bestand, später in einen Krankenverein (der Gemeinde Aschaffenburg) verwandelt wurde und seit Januar 1898 wieder als Wohlthätigkeits- und Beerdigungsverein unter dem Namen Chebra Bikkur Cholim- Gemilus Chasodim besteht. —

1722 wurde auf die Bitte der sämmtlichen Vorgänger (Vorsteher) der obererzstiftlichen Juden [Verfügung[1]) der Churf. Hofkammer von 9. Februar] genehmigt, „daß nach nunmehr be„schafener einlösung der pfandschaft Orb die in dortigen Stätten und „im gericht wirtheimb wohnente schutz Juden mit ihrer Schatzung „welche zusammen quartaliter: 5 fl. 15 Kr. auß werfen Thuet und „Bißher denen Berechnente beamte zu orb und wirtheimb geliefert „werden, füro hin ahn die jedesmalige Vorgängere der ober Erzstiftl. „Judenschaft gleich and(eren) darinen gesessenen schutz-Juden zahlen „und liefern: dagegen aber das obererzstiftl. Matriculus quantum „umb die gemelte 5 fl. 15 Kr. erhöhet, und zum Churfürstl. Kriegs„zahl ambt jedes Quartal soviel mehr geliefert werden solle."

Es scheint die Absicht gewesen zu sein, mit dieser Verfügung festzustellen, dass von da ab die Juden zu Orb[2]) und Wertheim den obererzstiftl. Juden zugehören.

1727 hatten die Juden zu Aschaffenburg um Befreiung von den „zehendenpfennig" von dem Heiratsgut ihrer in das Hess.- Darmstädtische verheirateten Töchter bei der Curf. Regierung nachgesucht. Die Vorstellung hatte jedoch keinen Erfolg; unter dem 29. Januar 1727 wurde vielmehr verfügt,[3]) dass zur Bezahlung des zehnden Pfennigs auch von dem Heiratsgut der nach auswärts verheirateten Söhne und Töchter angehalten werden soll.

Aus dem Jahre 1729 verwahrt das isr. Gemeindearchiv Aschaffenburg einen mit Churm. Cammer Siegel versehenen Geleitbrief für die beiden Schutzjuden Liebmann Borheimer und Löw Sulzbach:

„Vorzeiger dieses Liebmann Borheimer und Löw Sulzbach „beede Schutz Juden zu Aschaffenburg, welche bey allhießiger „Churf. Hoffkammer ihren Schutz Brief aufgeloßet seyendt ahn

[1]) A. Kg.-Arch.

[2]) Die Gemeinde Orb gehört auch jetzt noch zu dem Rabbinatsdistrikt Aschaffenburg.

[3]) A. Kg.-Arch.

„Erzstift. Maintz Zollstätten des gewöhnlichen Leibzolles für diesmahl „frey zu paßiren. Mayntz den 22 ten July 1729."

(L. S.) Churf. Maintz Hofkammer.

Es scheint, dass in geschäftlicher Beziehung damals die Juden im Obererzstift mancherlei Behelligung ausgesetzt waren. Sie wandten sich deshalb an die Churf. Regierung in Mainz, welche in einer Entschliessung von 16 Mai[1]) und vom 17 Juli[2]) 1732 „Handell und Wandell, deren waaren, auch Verkauffung alter und neuer Kleidern, [jedoch das letztere von ein gesessenen schneidern Verferdiget Vndt Von denen geschworenen gestempelt seyen]:" unter Hinweis auf eine diesbezügliche Verordnung vom 30 Januar 1696 erlaubt.

Drei Jahre später hatten sämmtliche Vorsteher der obererzstiftl. Judenschaft in einer „Bittvorstellung" um Erleichtungen bei Ausstellungen von Schuldbriefen nachgesucht, worauf am 7ten Februar 1735 „an den Vicedomben, stadtschultheisen, auch Oberkellern zu Aschaffenburg und Kellern im Bachgau" folgende Verfügung[4]) erging:

„Was die sambtl. Vorgänger der obererstiftl. Judenschaft „wegen Ausfertigung der obligationen Vorgestellet, und disfalls zu „Verfügen geziemend gebetten ein solches zeigt die in Copiá hierbey „Verwahrte an- und nebenlag in mehreren, gleichwie wir um falls „Kein erheblicher austand seyn sollte geschehen lasen wollen, daß die „zwischen Christen und Juden zu errichtenden obligationes entweder in „loco domicilii des debitors oder an dem orth, wo der creditor wohn„haft, zumahlen, wann Kein hypothec constituirt wird, gerichtlich in „beysein beyder contrahenten bestättiget, und ausgefertigt werden mög, „als hätten der Herr sich darnach Künftighin zu achten und wir x."

1736 (5496) wurde in Aschaffenburg ein Verein unter dem Namen Chebra Mismore Thillim gegründet. Die Vereinsangehörigen hatten die Pflicht, jeden Morgen gemeinschaftlich Thillim (Psalmen) zu recitiren und jeden Abend zum „Lernen eines Schiur" (Abhaltung eines Talmud-Vortrags) sich einzufinden. Das Vereinsbuch befindet sich in dem Archiv der isr. Gemeinde Aschaffenburg. Leider sind die ersten zwölf Blätter stark beschädigt

[1]) A. Kg.-Arch.
[2]) Dto. (Org. Urk.)
[3]) Kreisarchiv Würzburg V. 2399.

und die Urkunde über die Gründung des Vereins nicht mehr vollständig erhalten. In diesem Buche wird Aschaffenburg öfters אושנבורג, אושבורג (Auscheburg, Auschnburg) geschrieben. Es ist dies von Bedeutung, da auch in anderweitigen Urkunden von den Juden in אושבורג und אושנבורג die Rede ist. S. Salfelds Martyr. d. Mainzer Memorbuchs; auch in dem Hanauer Memorbuch wird אושבורג erwähnt.

Das erw. Vereinsbuch enthält auf S. 13 eine Bekanntmachung des Gemeindevorstandes Löb Östrich aus dem Jahre 1770 (5530), in welcher er die mangelhafte Bethätigung der Vereinspflichten rügt und zu deren pünktlichen Erfüllung ermahnt. Diese „Bekanntmachung" (כרוז) wurde in der Synagoge verlesen und der gen. Gemeindevorsteher liess sie durch den Vorbeter in das Vereinsbuch eintragen. Da letzteres ohne Genehmigung der Vereinsleitung geschehen war, erregte es deren Unwillen, und man beschloss, den Gemeindevorsteher mit einer Geldstrafe, die dem Talmud-Thora-Fond[1]) zufallen solle, zu belegen und das betr. Vereinsbuch zu kassieren. Östrich stellte indes vor, dass letzteres den Begründern des Vereins gegenüber pietätlos wäre, was auch eingesehen wurde; man behielt das Vereinsbuch daraufhin bei (dasselbe, dem wir diese Mitteilungen entnehmen) und die Strafe wurde reduciert. Gleichzeitig wurde als Bestimmung bekannt gegeben, dass kein Vorstand — um soweniger ein anderer — selbständig Einträge in des Vereinsbuch zu machen sich unterstehen solle.

Der letzte Eintrag in dem Buch ist aus dem Jahre 1782 (5542). Spätere Mitteilungen über dem Verein sind nicht vorhanden.

Über die Gemeindeangelegenheiten beschloss damals immer die Gesamtgemeinde in einer hierzu einberufenen Versammlung. Protokolle über solche Versammlungsbeschlüsse finden sowohl in den Gemeindebüchern als auch in Einzelakten im Archiv der hiesigen isr. Kultusgemeinde sich vor; unter ersteren folgendes aus dem Jahre 1738 (5498): Für das Aufrufen am Sabbat wurde eine Gebühr in die Gemeindekasse entrichtet. Da nun nach den Religionsbestimmungen, ein in der

1) S. weiter St. 30.

Synagoge sich befindender Angehöriger des Priesterstammes, Kohen, an erster Stelle (Rischon) zur Thora gerufen werden muss, so hatte der einzige Kohen, der damals in Aschaffenburg war, Isaac Katz, jeden Sabbat diese Gebühr zu entrichten. Da dessen Vermögensverhältnisse nicht sehr günstig waren, beschloss die Gemeinde, dass er künftighin nur von 14 zu 14 Tagen zur Thora gerufen werde, an dem zwischenliegenden Sabbat aber während des Aufrufs des Ersten nicht in der Synagoge verbleiben solle.

Am 14. August desselben Jahres erliess das Mainzer General-Vikariat auf Beschwerde des Mainzer Landesrabbiners Moses Brandeis[1]) und sämmtlicher Vorsteher der obererzstiftischen Judenschaft folgende Verfügung[2]):

„Es wäre sambtlicher Judenschaft loco resolutionis zu bedeüthen, „daß man von seythen Eines Ertz bischoflichen General Vicartias „Keineswegs gemeinet seye Die ged. Judenschaft Von Ihre Churfürstl. gnaden und deren Herrn Vorfahren gdgst. ertheilten privilegien „im mündesten zu endern oder zu Kräncken; allenfals aber Ein oder „anderer pfarrer auf dem Land, in städten, flecken, odor Dörfern „darwieder einen Eingriff zu Thuen sich anmaßen solte, sa hette „mehrged. Judenschaft solchen Nahmhaft zu machen, worauf dann „dieselbe in allen und Jeden stücken dem befund nach mit nachdruck „manutenirt und gehandhabet werden sollen".

Die jüdische Gemeinde in Aschaffenburg zählte damals 18 Mitglieder. Unter einem Sitzungsprotokoll[3]) von Kislew 5500 -1740— finden sich nämlich 18 Unterschriften und heisst es dort:

---

[1]) Karmoly erwähnt„ dass er von 1733—67 Landesrabbinner in Mainz gewesen sei, also 34 Jahre lang. Einer Eingabe seiner Tochter Ruchma indes an den Kurfürsten entnehme ich, dass er 36 Jahre lang in Mainz wirkte. Diese Eingabe befindet sich in dem K. Kreisarhiv zu Würzburg u. enthält, wie auch eine weitere dem Akte beiliegende Eingabe derselben, die Bitte, ihren Bruder als Nachfolger ihres Vaters zu ernennen, der bereits 20 Jahre lang als Stadt- und Landrabbiner in Darmstadt wirkte. Dies bestätigt auch der hess. Regierungsrat und Amtsverwalter. Von R. Moses Brandeis sind in einem hies. Gemeindebuch 3 Entscheidungen in Steuerangelegenheiten und in dem Vereinsbuch des oben erwähnten Begräbnis- und Wohlthätigkeitsvereins eine Entscheidung enthalten.

[2]) A. Kg.-Arch.

[3]) Protokollbuch der israelitischen Gemeinde.

ועל זה באו כל הקהל אל ההתום כדי לקיים את כל הנ"ל „und dieserhalb unterzeichnet die ganze Gemeinde, um alles obige zu bestätigen".

Wir haben oben bereits erwähnt, dass 1732 die obererzstiftischen Juden sich an die Churfürstliche Regierung wandten, dass ihnen der Handel gestattet werde, welcher Bitte auch stattgegeben wurde. Die Konkurrenz der Juden scheint nun bald den christlichen Händlern unangenehm gewesen zu sein, und sie suchten eine Unterdrückung des Handels der Juden herbeizuführen. Ein diezbezüglicher Versuch, bei der Regierung in diesem Sinne zu wirken, hatte jedoch keinen Erfolg; diese verfügte[1]) vielmehr.

„Unsern Gruß x. Wir mögen dem Herrn und Eüch nicht „Verhalten, waß maßen samtliche Krämer des ober Ertzstifs theils „über den in Handel sich aufhaltenden Juden, theils aber auch wegen „des auser denen Meßen und Jährmär'n beschehenen Hausirens aber „eine Beschwerde geführet; Wie nun vermög der unterm 3 ten Sep„tembris 1736: ergangenen, denenselben und Eüch zugekommenen, „und hiebey aber eins beygehenden Verordnung denen ober Ertzstif„tischen Juden vermög ihres erhaltenen Privilegii ausschließlich der „Spezereien der ohnehin geschränkte Handel mit Waaren in alle „Weeg erlaubt, auch in angeregter Verodnung wegen Hausiren Ver„sehung geschehen; Als hätten der Herr und Ihr Maasgab jetz an„gezogener Verordnung zu erfahren, und die christliche Krämer dahin „zu verbescheiden; und wir verbleiben dem Herrn und Eüch angenehme „freündle. Dienst zu erzeigen stets willig und bereit, auch mit geneigtem „Willen und allem guten Wohl beygethan. Mayntz den 12. August „1745."

Aus dem Jahre 1752 liegt uns folgende, interessante Verfügung in Kopie[2]) vor:

„Der dem hohen Regierungs-Befelf gemäß Vom 19 ten X bris „an ober Ertzstiftl. unter schultheisen, und gericht zu Kleinen„wallstad, sodann an beeden orthen Vorsteher zu Sulzbach, und „Obernau abgegebenen Vicedom Beamtl. Decreti Vom 23 ten X. bris „Obbesagten Jahres Zufolg des, Vom 19 ten dieses zu End ge„henden Monaths und Jahres anhero angelangten hohen Regieruns-

[1]) A. Kg.-Arch. (in Kopie)

[2]) A. Kg.-Arch.

„Befehls wird ober schultheißen x wegen denen dasigen Schabbes-„Gojen, auf ihrem Schabbes, und festtägen hiermit anbefohlen, die „Einwohnende Juden, bey der bisherig Observanz auch zur Zeit zur „Belaßen, und dieselbe bey denen durch Christen Mägde, oder Knechte „auf solchen Schabbes, und fest- Täg Verrichten lassenden Dienst- „und haußarbeiten zu manteniern bis ein anders Von höheren orth „befohlen werden wird. Decret. Aschaffenburg, den 23 ten X bris „1752."

Wir haben oben (S. 24.) aus einem in seiner Responsensammlung enthaltenen Gutachten des R. Jizchak Seckel Ethaussen angeführt, dass er schreibt, die Frage sei an ihn gekommen, als er eben im Begriffe war, zum Landtage nach dem Obererzstift zu fahren. Solche Judenlandtage fanden öfters statt, so auch in dem Jahre 1753. Der von uns oben ebenfalls bereits erwähnte R. Moses Brandeis richtete bei seinem Amtsantritte in diesem Jahre behufs Abhaltung des Judenlandtags zu Aschaffenburg und Miltenberg an die Churfürstliche Regierung die Bitte[1]) um den nötigen Schutz gegen die Widerspenstigen bezw. um Erneuerung der in dieser Beziehung früher ergangenen Entschliessung, worauf in diesem Sinne unterm 22. Juni 1753 ein churfürstlicher Bescheid[2]) erfolgte. Bezüglich des erw. Landtags in Miltenberg liegt uns eine weitere Entschliessung[3]) der Mainzer Hof Cammer von 1 ten Juni desselben Jahres vor:

„Demnach des Ober Ertz Stifs Judenschafts erlaubet, ihre „Schatzungs-Renovation mit zu Ziehung des dahiesigen Rabiners zu „Miltenberg auf Nächst folgende drey jahr abermahlen Vor zu „nehmen, alß seyndt dieselbe in ihrer Hin- und Rückreyß an denen „Churfürstl. Mayntzl. Zollstätten Zwahr des leibs Zolls frey zu „paßieren, dabey aber fleißig zu beobachten, damit Keine Handlung „oder unertschrift hirunter geschrieben, und nach Verfließung der reno- „vations Zeith dieser Schein Caßiret werde, und hätte Keller im „Bachgau auf der Forderung obgedachten Rabinern und Vorgängern „die hülfliche Hand zu biethen."

---

[1]) Kreisarhiv Würzburg, Mainz. Abt. V 2075.
[2]) Kreisarhiv Würzburg, Mainz. Abt. V 2075.
[3]) A. Kg.-Arch.

Wir haben oben schon einmal von dem hiesigen Distriktsfriedhof gesprochen und dabei berührt, dass derselbe wiederholt geschändet wurde. Eine solche Schändung des Friedhofs kam auch im Jahre 1755 vor. Die jüdischen Vorsteher hatten sich deswegen bei der churfürstl. Regierung beschwert. Es war die Mauer beschädigt und eine Anzahl Grabsteine umgeworfen worden. Die Untersuchung ergab, dass die Thäter von Aschaffenburg waren (Ludwig und Ignatz Schneidr und Mayr); sie wurden zu 2 Tagen Turm und zum Tragen der Wiederherstellungskosten verurteilt.

Aus dem Jahre 1756 wird uns in einem Protokollbuch der israelitischen Gemeinde zu Aschaffenburg berichtet, dass eine Frau, Namens Sprinz (שפרינצכה), daselbst verstarb, die immer als arme Frau galt und während ihres 15 jährigen Aufenthaltes keine Abgaben an die jüdische Gemeinde entrichtet hatte. Nach ihrem Tode stellte sich nun heraus, dass sie vermögend war und ihr Besitz fiel einem Verwandten, Löb Joskah, zu. Diesem wurde nun vorgestellt, dass die Gemeinde eine Entschädigung bezw. Nachzahlung verlangen könne, die derselbe auch unweigerlich sofort entrichtete und zwar 23 Gulden 1. Kr.

Um diese Zeit bestand ein Konflikt zwischen den Vorstehern der hiesigen Gemeinde und einem sich als Unterrabbiner bezeichnenden Feist Baruch. Letzterer hatte beansprucht, dass er in Streitfällen als Richter anerkannt werde, welchem Ansinnen die Vorsteher entgegen traten. Dennoch bewirkte er folgendes Decret[1]) v. 27. April 1757:

„Unseren Gruß ꝛc. Wir haben ab dene von Euch unterm „25. Currentis anhero erstatten gutachtlich(en) Bericht mit mehrerem „Verlaßen hören, was es mit der von Feist Baruch daselbigen unter „rabiner gegen den vorganger Isaac Löw führenden Beschwerte für „eine Beschafenheit habe, unser Befehl ist hirauf, daß noch zur Zeith „und biß auf ander weite verordnung der unter rabiner und gemeine „Vorgänger sowohl in justitz als policey Sachen Conjungtim, mithin „Keiner ohne dem anderen Bey 10 Rtlr. Strafe erkennen solle, wie „dann auch dem unter rabiner vor dem gemeinen Vorgänger der „Vorzug zu belaßen wäre, die wir Euch mit geneigtem Willen auch „allem guten Wohl Bey gethan verbleibn".

---

[1]) **A. Kg.-Arch. (Kopie)**

Der Streit dauerte noch länger fort. Im Jahre 1721 wurde von dem „ober statt und Landt Rabiner“ über Qualifikation und Ansprüche des Unterrabbiners zu Aschaffenburg ein Gutachten abgefordert. Es war damals nicht Feist Baruch, sondern dessen Sohn Isaak Feist, über den sich der Landesrabbiner R. David Michel Scheuer in folgendem Gutachten äussert:

„Wohlgeborner Hochgelehrter Insonders Hoch zu Verehrender „Herr Hof Camern-Rath und Oberkeller!

„Auf die von Isaac Feist von Aschaffenburg bey Churfürstl. „preyßlicher Landes Regierung zu Maynz wegen einen in alten „Jüdischen Streittigkeiten praetendirenden Beysiz einreichten und dem„nächst mir von Ew. Wohlgebohren zum Bericht geneigtest zugefer„tigten auch dahin gehorsamst zurückkommenden Memoriale samt „Anlagen, solle zu schuldigster Folgeleistung dieses venerirlichen „Decreti ohn Verhalten, wie ich mich dermahlen solche Isaac Feistiche „Vermeintliche Beschwerde von Punkten zu Punkten und also deßelben „Unfug zu zeigen wegen meinem Aufenthalt an fremden Orthen und „dahero mir gebrechenden Docomenten außer Stand befinde, und „lebe sonach der tröstlichen Zuversicht, Ew. Wohlgeboren werden mir „hierinfalls eine kleine Zeitfrist Von ongefehr 4 Wochen bis zu „meiner Nachhausekunft nachere Maynz zu einer förmlichen Wider„legung des Feistischen eigennützigen Ansinnens zu Vergönnen belieben.

„Um jedoch Ew. Wohlgebohren einen kleinen Vorgeschmack „Von dem Isacische ohnstichhaltenden Angaben beyzubringen, so kann „ich Wohldeneselben nicht bergen, wie in dem Von Ihro Churfürstl. „Gnaden mir gnädigst ertheilten Confirmations Decret Von einem „Unter Rabiner nicht die mindeste Meldung gethan worden, sondern „daß ich blößlichen alle Streittigkeiten in Sachen Jud a' Jud unter„suchen und entscheiden oder einem anderen committiren solte; ich „kann dahero gar nicht absehen, wie gedachter Isaac Feist einen „Beysiz bey denen Ober Ertzstiftischen Vorgängern an Verlanget, „indem selbiger nicht einmahl einen actum weder in civil- noch „policey- Sachen Vorzunehmen und zu entscheiden berechtigt sind, „gleich dann dieses das von Einer Churfürstl. Hochpreyßlichen Hohen „Landes- Regierung an eine Wohllöbliche Amtskellerey im Bachgau „unterm 30 ten 8 bris 1769 ergangene Hohe Inscriptum zum

„Klärsten beweiset; zudem befremdet mich dieses Wort Unter Rabiner „um so Vielmehr, angesehen ein solcher die Jüdische Rechte so guth dann „ich muß studieret und seine approbation und promotion muß erlangt „haben; in wie weit aber der Isaac Feist hierinnen gekommen, lieget „nur allzu Viel an hellem Tage, in dem derselbe nicht anderst als „ein gemeiner ohnstudierter Handels Jud betrachtet werden kann, „und somit zu dieser Vermeintlichen Würde gar nicht geeigenschaftet, „noch fähig ist.

„Es gehet sonach an Ew. Wohlgebohren meine gehorsamste „Bitt, Wohldieselbe belieben möchten zu gänzlicher Abfertigung des „Isaacischen ohnstatthaften Ansuchens und zu Aufrechthaltung meiner „mir zustehenden Gerechsamenen eine kleine Frist von 4 Wochen bis „zu meiner nach Hause Kunst zu Verstatten, wo demnächst ich nicht „nachstehen werde, Wohldero vauerirlichem Decret in behöriger Ord- „nung nachzuleben; der ich in dieser ahnhoffenden Zuversicht mit „Vielem Respect verbleibe. Ew. Wohlgeboren! Ganz Gehorsamster „David Michael Scheuer oberstatt und Landt Rabiner.
„Crautheim, den 15 ten Dezember 1771".

Damit scheint die Sache erledigt gewesen zu sein. Beide, sowohl Feist Baruch als Isaak Feist, werden in den Gemeindebüchern nicht als Rabbiner registriert. Ebenso sind die Protokolle immer zuerst vom Vorstand unterschrieben und an zweiter, oft auch an späterer Stelle, von dem erwähnten Feist Baruch, der also keinesweges innerhalb der Gemeinde als Rabbiner angesehen wurde, wie auch das Gutachten dies ausführt. —

Religiöse Akte wurden damals auch hier nur durch den Mainzer Landesrabbiner vollzogen. So durfte keiner ohne seine Genehmigung eine Trauung vornehmen. Damit letzteres ihm erlaubt werden möge, sucht der hiesige Vorbeter 1765 bei der Gemeinde nach, sie möge diesbezügliche Vorstellung an den Landesrabbiner einreichen, was auch geschah; über deren Erfolg liegt jedoch kein Bericht vor. —

Eine Abgabe der Juden zu Achaffenburg betrifft folgende Verfügung[1]) der Churf. Regierung von 23 ten X bris 1767:

„Die von der Judenschaft zu Aschaffenburg für die Kurfürstl. „stallparthie abzugebenden Bettungen betr.

---

[1]) A. Kg.-Arch. (Kopie).

„Rescribatur den oberkeller zu Aschaffenburg, wie mann es „bey seinem erstatten Bericht lediglich belaße, er gleichwohlen sich „forderſamſt für die Bettungen quart. 20 aufgegebener gelder Vor„legen zu laßen hätte, welchem Vorgangen, die Concurrentz sambtlicher „ober Ertzstiftlichen Juden nach dem schatzungsfuß zu Veranstalten „wäre."

1769 fand in Miltenberg ein Judenlandtag statt, welchen der damalige Landesrabbiner David Michael Scheuer leitete. Zu seiner Reise erhielt er einen Geleitbrief, in welchem ein Befehl an die Schultheisen x. ihm Schutz und Hilfe zu leisten, erwähnt wird.

Im darauffolgenden Jahre fand ein solcher Landtag in Aschaffenburg statt, der sich hauptsächlich mit der Organisierung von Einrichtungen zur Hebung des Thorastudiums im Obererzstift, vornehmlich durch Schulen für Kinder und Lehrhäuser (Bote Midroschaus) für Fortgeschrittene beschäftigte. Die von dem Landtage dieserhalb festgesetzten Bestimmungen sind in Kopie[1]) vorhanden und werden eingeleitet mit den Worten:

„Wir danken dem im Lichte thronenden Gotte, dem wir be„ständig dienen, der eine Gesinnung in uns entstehen ließ, das Gesetz „zu befestigen, die Säule der Thora; gen Himmel wollen wir aus„breiten unsere Hände, daß er neige seine Liebe und Gnade in den „Sinn unseres frommen Herrn, des Fürsten Emmerich Joseph Kur„fürst (seine Hoheit reiche bis ins Unendliche), in sein Herz und in „das Herz seiner Berater und Fürsten, uns wohlwollend zu sein; „richte auf Zion, und Jerusalem möge erbaut werden, Amen."

Es wurden 18 Männer durch Loos bestimmt, welche gemeinschaftlich mit dem Landesrabbiner 50 die Angelegenheiten der obererzstiftischen Juden berührende Bestimmung trafen, von denen uns jedoch nur die Thalmud Thora betreffenden vorliegen. Die betr. Männer werden aufgezählt:

David, Sohn des Chajim — Aschaffenburg, Maier — Nagelsburg, Jakob — Crautheim, Elias — Buchen, Herz, Sohn des Moses — Grossostheim, Josef — Königshofen, Isaak — Bischofsheim, Maier — Sulzbach, Falk — Königheim, Wolf —

[1]) A. Kg.-Arch. Beilage 4.

Neidenau, Gerson, Sohn des Abraham — Aschaffenburg, Süss — Seligenstadt, Isaak, Sohn des Moses — Aschaffenburg, Moses — Miltenberg, Samuel — Buchen, Wolf — Oberroden, Sanvil — Orb, Lasar — Walldürn. In erster Linie wurde festgesetzt, zwei Lehrhäuser (Bote Midraschim) in dem Obererzstift zu eröffnen, welchen man in zwei Kreise einteilte, einen oberen (גליל העליון), und einen unteren (גליל התחתון); ersterer umfasste die Orte von Nagelsburg bis Miltenberg, letzterer die von Miltenberg abwärts. Über **Miltenberg selbst** sollten die Vorsteher nach dem Landtage bestimmen, welchem Kreise es zugeteilt werden solle, desgleichen an welchen Orten die Lehrhäuser eröffnet werden sollen.

An allen Orten, in welchen Synagogen bestanden, wurden Gaboim (Kassiere) ernannt zur Erhebung der Beiträge für den zu begründenden Fond und ausser diesen in beiden Kreisen je zwei Obergaboim. Die Zahl der erwähnten Orte beträgt 29, es bestanden also damals 29 Synagogen im Obererzstift.

Unter den Akten der isr. Gemeinde Aschaffenburg findet sich auch eine Aschaffenburger Polizei-Verordnung vom 4. Juni 1772 „Sonn- und Feyertäge“ betreffend, welche der Judenschaft in Abschrift mitgeteilt wurde:

„Es wäre denen sambtlichen zünften und der hiesigen gemei- „nen Judenschaft per extractum protocolli zu bedeüten, daß man „zeithero sowohl Von seiten der geistlich alß Weltlichen Obrigkeit „sehr mißfällig wahrgenommen, auß waß für eine fre Velhaft und „sträfliche Weiß Verschiedene hiesige Einwohnere entgegen die grund „gesetze der Religion und der heiligen Kirchen ordnung die zu dem „Dinst gottes gewidmete Sonn- und feyertäge durch etlichen Handel „und wandtell, durch feilen und kaufen entheiligten, dahero werden „alle Kaufleüthe, Kramer, Wirthe und Handwerksgenossen, auch „hiesige Schutz Juden hirmit alles ernstes Verwarnet, Künftig hin, „auf Sonn -und feyertage Von morgens und Abends sich in Keinem „Kauf und Ver Kauf einzulassen, widrigen falls die Verhandelte „waaren Confisciret, und zur einen Helfte denen Policey dienern „und auffehern, zur anderen Helfte aber denen in allhiesigen Elisa- „betha hospital befindlichen armen abgegeben werden sollen“.

1773 kam wieder eine Schändung des Friedhofs vor.

Es waren etwa 20 Grabsteine umgeworfen, einige zerschlagen, Gräber geöffnet und die Mauer zerstört worden. Der Landesrabbiner David Michel Scheuer schreibt [1]) darüber an den hiesigen Vorsteher Löb Östrich: Die schlimme Nachricht, dass der Friedhof in Aschaffenburg geschändet wurde, und dass der aus der Grabesruhe gestörte Leichnam, dem der Kopf abgerissen wurde, der des als Thora-gelehrter bekannten R. Jerachmiel sei, der einen vorzüglichen Ruf hinterlassen, habe ihn so angegriffen, dass er thatsächlich zu Thränen gerührt wurde. Er wünsche, dass diese Schmähung des Dahingeschiedenen diesem Veranlassung sei, vor Gottes Thron ein glückliches Leben für die Gemeinde, der er angehörte, zu erflehen. Pflicht sei es jedoch der Gemeindemitglieder, ihnen Lebenswandel ernstlich zu prüfen und am nächstfolgenden 1. Elul das Grab des R. Jerachmiel zu besuchen und in der vorgeschriebenen Form, den Toten der ihm zugefügten Kränkung halber um Verzeihung zu bitten. Um dergleichen Vorkommnisse jedoch für die Znkunft zu verhüten, soll ein Friedhofsschütze angestellt werden. Das Beste wäre, einen kleinen Bau am Friedhof aufzuführen, um dort 2 Wohnungen für zwei zu bestellende Schützen einzurichten. —

Die Untersuchung des Vorfalles ergab, dass die Thäter Aschaffenburger Schüler waren. Der Vater des einen, Melchior Bertha in Aschaffenburg bittet für seinen Sohn, dass man ihn von seiten der Schule hart bestrafen, aber keiner öffentlichen Bestrafung aussetzen möge, und erklärt sich bereit, den entsprechenden Teil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Die Untersuchung wurde strenge geführt und endente mit der Ermittlung aller Beteiligten, deren Eltern zur Deckung der Kosten und ernstlichen Bestrafung ihrer Söhne angehalten wurden[2]).

Im Zusammenhang mit diesem Vorkommnisse steht wohl die folgende Verfügung der churfürstl. Regierung vom 13. August 1773:

„Churfürstl. Oberkellern zu Aschaffenburg wäre auf seinen „Bericht vom 10 ten l. M. puncto gebettener Freylasung Eines auf

[1]) A. Kg.-Arch.

[2]) Kreisarhiv Würzburg, M. A, V. 1932.

„daßigen Juden Kirch-Hof wohnbar sitzenden Schützen ohn zu ver-„halten:

„Einverstanden mit deßen Gutachten, wolle man in Ansichte „derer Jüngsthin bereits durch dortige Studenten aus geübten, und „Hin Künftig zu beforstehenden Exceßen Exparte Camera Electo-„ralis die befreyung Eines solchen Kirchhof schützen, gleich deme zu „Maynß von allen Herrschaftl. Abgiften alß dann geschehen laßen „wann a) Churfürstl. Regg Einen armen Juden den Wohnsiß dahin „verstatten. b) Die Judenschaft vor alle durch solche allen fal'ß „beschehende Mißhandlungen haften. c.) Ein solcher schütz nicht allein „von gutem Leihmunth und d) ohne sein des ober Kellers vorwissen „nicht angenommen, sondern auch e) keinen Handel treiben werde, „welches Supplicander Judenschaft auf ihr über Gebenes Memoriale „pro resolutione Bekannt zu machen und dieselbe hiernach zu ver-„bescheiden wäre."

1775 wandte sich der Vorsteher Löb Östrich dahier an den Oberkellern wegen der wiederholt vorgekommenen Bestrafung von Juden auf dem Lande, die wegen der Uebertretung von Vorschriften in Strafe genommen wurden, ohne dass man sie zuvor mit diesen Vorschriften bekannt gemacht hätte. Es erging darauf am 12. Juni der Bescheid: [1])

„Juden Vorsteher Löw Östrich dahier stellet in nahmen der „samtlichen Juden auf dem Lande Vor, daß bishero einige mahl „geschehen, daß die Juden von denen Vorsteher[2]) der Ortschaften wegen „Übertrettung einiger ihnen unbekannten gemeinen Verbotten also „hart gestraft worden, und wir Vermuteten, aus passion, bat diese-„retwegen, an die Vorsteher den Befehl zu erlassen, daß

„1.) denen im ort wohnenden Juden auch die gemeine Gebott „und Verbott mögten bekannt gemacht werden

„2.) daß die Vorsteher Keinen Juden bestraffen, sondern nur „das Verbrechen deren selben dero Oberkellerei zur Bestrafung ein-„berichten sollen.

„resolutum. fiat ein Befehl an die Vörstehern derer Ort-„schaften, wo Juden wohnen: es seye allerdings erforderlich, daß „wenn die Juden wegen niche Beobachtung deren herrschaftl. oder

---

[1]) A. Kg.-Arch.

[2]) Bürgermeister.

„Gemeinde gebotten und Verbotten gestraft werden sollen, auch ihnen „dieselbe bekannt gemacht werden mußten, mithin nothwendig, daß „da denen Juden zur Versamleten Gemeinde zu Kommen nicht er- „laubt, wenigsten durch den Herberger bekannt gemacht werde, was „gebotten oder Verbotten werde.

„2) seye denen Vorsteher zwar erlaubt, die sich verfehlende „Juden zu rügen oder zu bestrafen, dergestalten jedoch daß wan der „Jud wegen der angesetzten straf sich auf das Amt oder Herr Ober- „keller berufet, der Vorsteher mit der wirklichen Bestrafung nicht „forfahren solle".

1776 hatte Mayer Moses in Buchen eine Forderung bei der Landjudenschaft Aschaffenburg. In dem Archiv der jüd. Gemeinde befindet sich darüber folgender Akt:

„Dem nach vor mir Erschienen, der Jud Mayer Moßes in „Buchen, und mir des gnädiges Churfürstl. hoch. M. Regierungs- „Decret de dato 31 ten Juni (?) 1776 wegen seiner an der land „Judenschaft habende Forderung Suma fl. 225 Producirt-inhalt „deßen, wan solche nicht in der gutte mit denen Vorgängern berechne „könnte, von mir Rabiner Er Köndt und gesproche werden solle, „auch hatt er Mayer mir Vorgezeigt ein Vergleich so in Aschaffen- „burg d. 3 ten 7 br. 1775 mit unterschrift deren land Judenschaft „Vorgängern und Gemeinen ausschuß geschehen, so pretentirt gedachter „Mayer obige fl. 225 Capital als auch die bis dato aus geloßten „Intereßen, die beyden Vorgängen Löb Isaac Ostrich und Abraham „Löb haben wegen dero Judenschaft ihren gegen Rechnung gemacht, „was Mayer an zuständige Jüdsche schatzung als sonstiger gelder „schuldig seye,

„nach dem ich landt Rabiner aber, die genaue Einsicht Von „beyder seithigen Rechnung und Forderung genommen, habe mit „bewilligung beydentheilen die sach dahin verglichen, daß die obere „Ertzstifts Judenschaft inhalb 30 Tagen dem Mayer wegen all seiner „Forderung fl. 109, 50 kr. zu bezahlen, und dieses Geld hätte der „Jüdische einnehmer auf obigen termin an Mir landt Rabiner ein „zu senden, künftig hin, habe er Mayer alle beschwehrten gleich „andere schutz Juden so wohl schatzung als andere gemeine Geldern „ab zu tragn, und hat er Mayre gar nichts mehr an der land Juden- „schaft zu pretentiren,

„ist von mir zum Vergleich ergangen. Maintz d. 25. t. Febr. 1776 „(gez.) David Michel Scheuer Oberstatt und land Rabiner. zu desto „Mehrer Kraft haben sich obige Vorgängeren und der Mayer Moses „selbsten unterschieben ut Supra (gez). Löb Isaac östrich; (gez.) „Abraham Löb (gez.) Mayer Moses Buchen."

„Churfürstl. Mayntzl. ober Kellereyamtsschreiber Hr. Klauß „geliebe gegen dieße assignation, den seiner ein nahm Jüdsche „schatzungsgeldern, an dem churfürstl. Hof factor Moßes Homburg „ nahmens des schutz Juden Mayer Moßes zu Buchen wegen seiner „gemachte Forderung an die ober Erzstiftl. gemeine Judenschaft, „welche bey Rabiner und einige Vorgänger mit fl. 109,50 kr. schreibe „Ein hunderth Neun Gulden funfzig kr. Vergleichen und zu f. Kandt „(?) zu bezahlen, und diese assignation statt baares, dem daßigen „Jüdschen Ein nehmerin Rechnung bringen. Mayntz den 26. t. Febr. „1776. (gez.) Löb Isaac Oestrich gemeiner Judenschafts Vorsteher.

אהן דיע מיר מאדמ"ו הגאב"ד נר"ו ע"י פשר מבני מדינה יצ"ו צו ערקענדי
קט' והו' ג' צ"ל ויינד מיר מפ"ו הק' כהר"ר ליב איסטריך אבשלעגל. יו"ד
ר"ט ואני פינף צעהן גולדען באהר איויגיצאהלט ווארדן, וועלכש מעלי אהן
הנ"ל לומנו צו דעקארטידין וייא, ואפוהדט קוויטיהרי אונד בעשינה דאוינן
עטבפאנג מענץ יום ג' זין אדר תקלו"ו לפ"ק מאיר ב"ר משה ז"ל מבוכה

(Die hebr. Zeilen enthalten die Quittung des Mayer Moyses von Buchen über die per Abschlag von den ihm durch Beschluss des Oberlandesrabb. zuerkannten 109 fl. 50 Kr. durch den Gemeindevorstand erhaltenen 15 fl. Gulden.)

„Extractus Aschaffenburger Oberkellerei Amts Protocolli ddo. „26. Febr. 1776.

„Gemeiner Judenschaft in Specie die Forderung des Juden „Mayer Moyses von Buchen betr.

„Auf erstatteten Bericht rescribirt K. H. S. A. vom 31. „Jenner, daß nachdem Sie es in Ansicht deren von dem Bucher „Schutzjuden Mayer Moses Von denen judischen Vorstehern einge„zogenen 125 fl. bei dem erstatteten Bericht belaßen, mithin in Ge„mäßheit deßen an den ober Rabiner sowohl als Mayer Moyses me„diante Decreto das erforderliche erlaßen habe, nunmehro den „Supplianten darnach zu Verbescheiden, sofort selbiger an den Ra„biner sowohl als zur Vorzunehmenden Liquidation an die jüdische „Vorsteher anzuweisen seyn."

1777 suchte der Schutzjude Liebmann Feist um die

Aufnahme seines Sohnes nach, worauf dem Oberkeller dahier zuging:[1])

„Kurfürstl Maintzische Hofraths Präsident Canzley Director=„geheime Hof= und Regiernngsräthe. Unseren gruß zuvor Ehrsamer „besonders guter Freundt. Da Ihro Kurfürstl. Gnaden unser aller=„seits gdgstr. Herr, die obgleich bishero nicht bestimmt gewesene Zahl „der dortigen Schutzsässigen Juden wehrend Ihro Regierung nicht alda „vermehret haben wollen, alß gewärtigen wir von Euch den vorder=„samsten Bericht wie die Zahl der Schutzsässigen Juden zu Aschaffen=„burg bey dem Höchsten Regierungs an Tritt Ihro Kurfürstl. Gna=„den gewesen? und wie sich dermahlen solche verhalten um darob „alsdann näher ermessen zu Können ob wirklich locus vacans vor=„handen seye und dem um die schutz aufnahm seines Sohnes Suppli-„canden Liebmann Feist in seinem Gesuch willfahret werden Möge, „und Wir verbleiben Euch mit allem guten wohl bei gethann. Maintz „d. 15. September 1777 (gez.) Frhr. von Frankenstein."

Vom 11. Januar 1779 liegt uns von der Amtskellerei Aschaffenburg das folgende Amtsprotokoll vor:

„Die Anstellung eines Schüzen
„an die Juden=Begräbniß betr. „Erschien Von dahiesigen Juden=„schaft Löw Ostrich als Vorgänger sodann Feist Baruch, Baruch Löw, „David Hayum, Mayer Löw, David Isaac im nahmen der gesammten „Judenschaft in der Stadt und auf dem Land, Vorstellende, daß nach=„dem sowohl Churfürstl. Hochg. Hof=Kammer p. Conclusum Vom „13ten August als churfürstl. hohe Landes=Regierung p. Conclusum „Vom 31 ten August 1773 der da hiesigen Judenschaft gnädig ge=„stattet, einen Schüzen ihres Begräbnis=Platzes mit Vorwissen der „Oberkellerei annehmen zu dürfen, die gesammte an der Begräbnis „Theil habende Judenschaft an der Zahl 86 dahin sich schriftlich ver=„einbaret, einen schon seit 4 Monathen dahier sich aufhaltenden Juden „nahmens Seeligmann Von Sulzbach aus der oberen Pfalz „aufzuehmen, damit derselbe auf dem Begräbnisplatz zur Verhütung „aller Excessen fleißig acht habe, wobei sie ihm annoch besondees auf=„getragen, daß er in Unterrichtung ihrer Jugend an „Handen gehe; und auf die hin und wieder angestellte Lehrer die „Aufsicht habe; Gleichwie nun dieser Seligmann Von einem guten Lei=

[1]) A. Kg.-Arch.

„muth und großer Erfahrenheit in jüdischen Sachen „seye, keiner Handel treibe, und niemanden zu last falle: also wollten „Sie nach der hohen Cameral- und Regierungs-Weisung hievon der „oberkellerei die schuldige Anzeig machen, und nun dessen Bestättigung, „in so lang er sich wohl Vorhalte, aufstehen, und bitten, daß Sofern „ein- oder anderer in Bezahlung desjenigen Gehalts, welche die sämmt- „Judenschaft diesem Schüzen ausgeworfen, säumig seyn werde, mit „Amtshülfe an Handen gegangen werde. Resolutum. Wird die An- „stellung dieses Schützen des Begräbnis Platzes unter denen bey Chur- „fürstl. Hof-Kammer gemachten Bedinguißen bestättiget. (L. S.) gez. „Bäumen."

Allein der Landrabbiner war mit der Anstellung des R. Seligmann Sulzbach nicht einverstanden und infolge Eingabe seinerseits und seitens mehrerer Juden aus den Landgemeinden Kleinwallstadt, Schöllkrippen, Mömmlingen, Hofstetten, Grosswallstadt, Niedernberg und Hausen erliess die kurf. Regierung unterm 19. Februar 1779 Verfügung [1]) an den Oberkeller zu Aschaffenburg, dass Seligmann Sulzbach sich bei dem Mainzer Oberabbiner einer Prüfung unterziehen müsse. Dieser Auflage scheint er jedoch nicht gerecht geworden zu sein, wahrscheinlich, weil er es als eine Herabwürdigung seiner Person auffasste, da er bereits ein anerkannter Gelehrter war. Es erfolgte deshalb unterm 4. Mai desselben Jahres eine kurf. Verfügung, in welcher er aufgefordert wurde, sofort die Stadt zu verlassen; er begab sich, wie der diesbezügl. Amtsgericht sagt, nach Hanau, wo er als Praeceptor angenommen wurde. Seligmann Sulzbach verlebte also hier in Aschaffenburg etwa acht Monate. Aus der Zeit seines Hierseins liegt uns ein Brief[2]) seines Schwiegervaters, des bekannten Pressburger Rabbiners, Meier Barbi[3]), vor, welcher an den Vorstand der hies. jüd. Gemeinde gerichtet ist. In diesem Schreiben drückt er seine Freude darüber aus, dass sein Schwiegersohn hier wirken soll und wünscht, dass ihm eine segensreiche Wirksamkeit beschieden sein möge. Ausserdem teilt er mit,

---

[1]) Kreisarch. Würzburg, M. A, V 1933.

[2]) Aus dem A. Kg.-Arch, Beilage 5.

[3]) S. über ihn Löwenstein, Beitr. zur Gesch. der Juden in Deutschland 2. Teil S. 74. In den Chidusche Mahram Barbi finden sich am Schlusse einige Not. von Seligmann Sulzbach.

dass dem geäusterten Wunsche, seine Tochter, Seligmann Sulzbachs Frau möge ihr Kommen nach Aschaffenburg beschleunigen, die kalte Jahreszeit im Wege sei und deren Uebersiedelung im Frühjahr erfolgen werde. Wie bereits erwähnt, konnte jedoch Seligmann Sulzbach in Aschaffenburg nicht verbleiben und lebte später wieder in Pressburg, von wo aus ein Brief an den hies. Vorstand aus dem Jahre 1783 vorliegt. Er war dort Schulvorstand und Mitglied des ungar. Bet Din (jüd. Gerichtshof). In diesem Briefe teilt er u. A. mit, dass er und sein Schwiegervater in der Pressburger Synagoge um den verstorbenen Mainzer Landesrabbiner Scheuer Trauergottesdienst abhielten. —

Nachdem nun, wie erwähnt, Seligmann Sulzbach hier nicht verblieb, so beruhigten sich dabei weder der Landesrabbiner noch die hiesigen Gemeindeangehörigen, und als 1781 der Landesrabbiner wieder hier anwesend war, wurde bestimmt [1]), dass ernstlich daran gegangen werde, einen Talmud-Thora-Rabbi in Aschaffenburg anzustellen. Um dessen Gehalt und sonstige Bezüge sicherer zu gestalten — da nach den oben S. 30 erwähnten Bestimmungen solche schwankend waren — sollte in dieser Beziehung der hiesige Kreis von dem anderen völlig getrennt sein. Es wurde neben freier Wohnung ein Gehalt von 200 Gulden festgesetzt. Zu dieser Wohnung sollten noch 2 Lehrzimmer kommen, in denen zwei Lehrer unterrichten könnten, der eine in Bibel und Mischna, der andere in Talmud. In einem Schreiben aus demselben Jahre macht der Landesrabbiner den Vorschlag, die Stelle seinem Schwager David Eger in Bamberg, den der dortige Rabbiner als hiezu befähigt und würdig empfehle, zu übertragen. Wie aus einem 2 Jahre später von David Eger an den hies. Vorstand gerichteten Brief ersichtlich, hatte sich die Aschaffenb. Gemeinde auch für seine Anstellung erklärt, die aber dennoch — aus welchem Grunde ist nicht erkenntlich — nicht erfolgte. —

Aus dem Jahre 1782 liegen uns zwei Entschliessungen[2]) der Oberkellerei Aschaffenburg über die „in dem hiesigen Amt zu haltenden Hochzeiten“ vor, beide vom 7. Januar:

„Scribatur den Schultheisen zu Kleinwallstedt: Er hätte den

1) S. Beilage 6

2) A. Kg.-Arch.

„dasigen Juden unter 10 Rtlr. Strafe zu untersagen, daß bey der „nächst daselbst gehalten werdende Hochzeit Keiner, weder Inheimisch „noch fremder Jud dem Hochzeiter oder der Braut entgegen reithen „solle, und bey 1 Rthl. Strafe für jeden Schuß sowohl den Juden, „als den Nachbarn das Schiesen zu untersagen. Einem jeden, welcher „dagegen Handelt, hätte Er auf der Stelle zur Erlegung der Strafe „anzuhalten, oder so lang einzuthürmen, bis er selbe erlanget. „Derjenige, welcher den Frevel anzeigt, soll ein Drittel der Strafe abzuhalten, „oder so lang einzuthürmen, bis er selbige erlanget. Derjenige, welcher den Frevel anzeigt, soll ein Drittel der Strafe anbekommen.

„Sodann hätte er Vorsteher alle jüdische fremde Bettler abzuweisen, damit nicht durch dergleich Gesindel etwa Krankheiten in das „Ort gebracht, oder Diebereien begangen werden.

„Dahingegen hätte Er auch dahin zu sorgen, daß die Juden „durch die Nachbarn, noch muthwilliges Gesindel gestört oder gehindert werden. Es wäre denen Hochzeit haltenden Juden Löw Oestrich und Wolff Samson, Sodann dem Löw Liebmann dahier, und „Leser Mayer von Lengfeld zu bedeuten, daß Sie wegen dem sogenannten Flohr und Schnupftuch nichts abgeben, sondern diese „unnöthige Ceremonien, auch das Henzelgeld gänzlich unterlassen, „überhaupt aber solche Anstalten trefen sollen, daß sowohl in dem „Hochzeit Hauß, als sonsten in dem Dorf durch ihre Hochzeit Gäste „oder bei Kommende inheimische Armen Kein Unordnung vorgehe, „widrigenfalls mann sich an Ihnen allein halten werde."

In diesem Jahre wurde die jüdische Gemeinde zu Aschaffenburg vorstellig wegen der Anstellung „eines Rabbiners" für den Obererzstift, der dem Mainzer Landesrabbiner unterstehen solle und wurde unterm 15. Nov. desselben Jahres durch das K. Stadtamt verfügt, dass die erforderlichen Zeugnisse über die Personalien und die wissenschaftliche Bildung der vorgeschlagenen Kandidaten vorzulegen seien.

Am 30. September desselben Jahres — 22. Tischri 5543 — starb der Landesrabbiner David Michael Scheuer, von welchem Ereignisse der hies. Gemeinde erst am 7. Oktober von Seiten des Vorstandes zu Mainz Mitteilung gemacht wurde. In seiner Antwort [1]) bemerkt der hies. Vorstand, dass man die Trauer-

---

[1]) Das A. Kg.-Arch. enthält die folgende Kopie dieses Schreibens:

kunde bereits vernommen, aber nur durch unzuverlässige Personen, denen man keinen Glauben beimessen wollte und rügt er, dass man von Mainz aus nicht früher hieher berichtet habe, um die entsprechenden Traueranordnungen zu erlassen. Gleichzeitig teilte er mit, dass mit kurf. Dekret die Anstellung eines Rabbiners für den Obererzstift gestattet worden sei. Der Aschaffenburger Vorstand berichtete[1]) nun seinerseits den übrigen Vorstehern des Obererzstifts und macht ihnen die Anordnungen,

---

ב״ה.

חיל ורעדה אחזתנו על השמועה רעה ששמענו מכתב מ׳ פטירת אדוננו מורינו ורבינו הגאון הגדול אב״ד ור״מ זצ״ל נפלה עטרת ראשינו. הגם מיר שוין כבר בעו״ה ע״י אנשי דבות קצת בנאכריכטיגט ווארדן אבל לא מפיהם אנו חיין אונד הבן עד הנה נאך דאש בעשטי גיהאפט ווילן ניכט גלייך מן הקהל דשמה כמו ע״ע צו פרלייטונג צו אונסרי שולדיגי אבלות בנאכריכטיגט ווארדן. מיר קלויבן דש וולכה עמוד העולם מעריטיהרט לכל בני הגולה ווא גלייך בקאנט צו מאכן אום דיזעלבי לתשובה לפשפש מעשיהם בהעריג אן צו וויסן. דש מיר אבר איינן הספד פאהרנעמין ווֹלן אין אחד מאתנו הגון וראוי לכך גאון עולם כזה לפי כבודו וגדלו מספיד צו זיין, מה שביכלתינו בלמוד שעור קבוע אונד ונשטין במנהג ווירדן מיר בלאו הכי שלושים ימי אבלות פר ברענגן אונד וינט מיר פערנר אלין פלסיגי פרהאלטונג דיספלם גווערטיגט מיר האבן אויך וואגלייך וולכש לאחינו בני הגולה פרנסים דגליל העלוון אויך לכל בני הסביבה שלנו בכתבים בקאנט גמאכט, האפינדליך [ווירטי כנהוג נאך גלעבט ווערדן. וויר פינדן אונס אויך לאוהבינו פו״מ הק׳ נר״ו צו בנאכריכטן שולדיג וויא דש איין ק״פ ה״פ רנ״ר ירי״ה רעשקריפט כאן אין אוברקעל־רייא ערגאנגן, דש אונס בחסד ערלויבט איין מורה צדק צו וואהלן אונד אן צו נעמין מיט דעם צו ואטץ מי ומי מן אנשי הסביבה ווא זיך ניכט דאצו פערשטיהן וואלי ניכט גצוואונגן זיין זולי דאך אבר דיזעלבי ביי ווילקיהרליכה שטרף קייני שאלה מן אויזלענדישי רבני׳ פסקנן צו לאסין.

[1]) A. Kg.-Arch.: .

קאפיא כתב מה שנכתב להפרנסי׳ מגליל עליון ביום ג׳ ר״ח מרחשון תקמ״ג לפ״ק

„ביום א׳ העבר איזט אונס מה״ק פו״מ ר׳ משה הב״ג*) מטענץ כפי בייא גיהענדי קאפיא מיתת אדונינו מורינו ורבינו אב״ד ור״מ מהור״ר מעבלי שייאר זצוק״ל קומניציהרט ווארדן וויא זיינט וויר בעו״ה אין אייני בשטירצונג וודאי עונותינו גרמו לנו מיתת אותו הצדיק והחסיד לכן שימו אל לבכם כמו שאנו עושין וכמו שמחויבים לעשות כי צדיק נתפס בעון הדור. איך בקלייטי לאה׳ חבירי שי׳ אן בייא איין כרוז וועלכן מיר אתמול בבהכ״נ מכריז זיין

*) Homburg.

welche man hier zum Ausdruck der Trauer um den dahingeschiedenen Landesrabbiner beschlossen, sowie auch die gottesdienstlichen Verrichtungen für das Seelenheil desselben bekannt. Gleichzeitig gibt er ihnen Mitteilung von der erlangten Genehmigung, einen besonderen Rabbiner für den Obererzstift anstellen zu dürfen.

Bevor indessen an die Anstellung eines Rabbiners (der mit dem Titel More zedek, in den amtlichen Verfügungen Schullehrer bezeichnet wird) gegangen werden konnte, musste das Mainzer Landesrabbinat wieder besetzt sein. Dies verzögerte die Sache, indem man dort den Sohn des verstorbenen Landesrabbiners, Michael Scheuer in Mannheim [1]), gewählt hatte, der aber die Wahl nicht annehmen konnte, da er bei seiner Anstellung in Mannheim sich verflichtet hatte, 10 Jahre dortselbst zu verbleiben. Es wurde dann am 8. Siwan 5543 Hayum Hirsch Maier Ber-

---

לאסין כדי להתעורר העם לתשובה אונד כל שלשים ימי אבלות טן כל מיני שחוק והיתול אבצוהלטן פיל מעהר דיזעלבי צו דען געביהרנטן אבלות בדברים קדושים בלימוד או באמירות תהילים צו פרלייטן. פערנר וינד מיר נוהג כל שלושי׳ ימי אבלות בהשכמה לאחר תפלת שחרית כל פעם בטלית ותפלין איין פרק משניות צו לערנן דהיינו כל מי שיכול ללמוד במעמד כל הקהל ובערב אנו מתפללין ערבית בזמנו וקודם תפלת ערבית אומרים המלמדים עם תלמידיהם י״ב קאפיטל ומתפללים תפלות ערבית ואח״כ לומדין עוד פרק משניות בזכות זה יהי׳ לנו אותו הצדיק והחסיד למליץ טוב בעדינו וה׳ יסיר מעמנו חרון אפו וימהר לגאלינו אמן.

„אגב קומיניציהרי בזה וויא דש ק״פ ה״פ יר״ה פרמעג ביום א׳ העבר כאן אן אוברקעלרייא ערגאנגין רעשקריפט בחסד ערלויבט אונס איין מ״ץ אויף נעמן צו דערפין מיטהין יוכל להיות דש מאן לעת כזאת דיא סאך אין ערווינשטן שטאנד לטובת המדינה זעצין קענטי, אונד עם קהל ממנץ אויך הינויז צו לאנגן וועהרי וועסנש וועגן איינו אונטררידונג בינינו אלליר דינגש נוטיג זיין וויל איך הבי זולכש אויך לקהל דכאן פאהר גשטעלט וועלכה זולכש אויך פרניטיג אכטין. איך בין אלזו בקרב דעתם ווערטיגט אוב זולכש באמצע הדרך דהיינו בקלינגנבורג או וויא צום בעשטן כאן גשעהן וולי עכ״פ לא סגי בלאו הכי. רוקומאנדיהרע ניכט מתרשל בדבר צו זיין, דאן כעת אפשר טובת מדינתנו בשטינש לדורי דורות אין שטאנדין צו ברינגן אין ערוואַרטונג דעסן פל תמיד לטובתם.

[1]) Wir wollen auch das diesbezügliche Schreiben, dessen Original in dem hies. isr. Gemeindearchiv sich findet, anführen:

liner,[1]) bis dahin in Baiersdorf, gewählt, was der Mainzer Vorstand dem Aschaffenburger 2 Tage später mitteilte[2]). Beilage No. 7[3]) enthält eine Entscheidung von ihm in einer Forderungs-

———————

„ב״ה יום ב׳ ט״ו אי״ר תקמ״ג במענץ. הטיבה ה׳ לטובים ולישרים בלבותם, ורע קודש מצבתם אין חקר לתבונתם, ה״ה ראשי אלפי ישראל חכמים כסופים, פרנסי׳ ומנהיגים ורוזנים ומנהלים עדת ישורון עם קדושים, אוברערטץ שטיפט דמדינת מגנצא ובכללם יזכור את הקציני׳ גובים וטובי׳ המדינה ושאר עדה הקדושה אתה ה׳ תשמרתם ותנצרם לעד ולנצח נצחים.

„מגילה זו נתנה לכתוב ולקרות, קריאתן זו הילולא ושבחא דמרי עלמא איף דעם גנעדיגשטן הוך קוהרפירשטליכה דיקרעט, שהגיע לידינו ביום שבת קודש העבר, דש מיר ברירת אב״ד לקהילתינו ולהמדינה יע״א פורנעהמין וולין — כמאז וכמקדם, וכבר אמרו רז״ל דוד שהניה בן כמותו נאמר בו שכיבה והמפורסם אינו צריך ראיה ונוסף לזה מוטל עלינו בכלל לעשות ולקיים דברי הצדיק החסיד המנוח אדונינו הגאון הגדול אב״ד כמהור״ר מעבלי שייאר וצ״ל שצוה לנו בימי הקרב׳ דוד למת לעשות לו נחת רוח לנשמתו לישיב על כסאו ועל ממשלתו בנו הרב הגאון החריף כמהור״ר מיכל שייאר אב״ד דק״ק מנהיים יע״א ולמלאות מקומו הטהור גלל כן משום יקרא דחיי ודשכבי הבין מיר יום א׳ העבר בחירת אב״ד לקהילתנו ולהמדינה יע״א פורנומן כנהוג וכולם כאחד עונים ואומרים ברצונם הטוב שהגאון הגדול מהור״ר מיכל אבדק״ק מנהיים הוא יהיה לנו ולהמדינה לאב״ד ור״מ ולעטרת ראשונו ולמלאות מקום אביו אדונינו החסיד הגאב״ד כמהור״ר מעבלי שייאר וצ״ל אונד צוואהר אין אלים אונד יעדרש כמו אביו זצ״ל גהאט הוט, לויט גנעדיגשטן דיקרעט הנ״ל, אונד איך כהיום ווירקליך להגאון הגדול מהור״מ אב״ד דק״ק מנהיים למו״מ קומנציהרט ווארדן ונצפה על תשובתו הרמה ואז נהי׳ לנו כעם אחד והימים הראשונים יפלו ובוודאי זכות הקדושי׳ אשר בארץ המה יעמדו לנו ולבננו להתפלל עלינו ולהטות את לב ארונינו החסיד קוהרפירשט יר״ה ושאר השרים אשר אתו, ליתן לנו מחי׳ ושארית כהיום הזה ואין כלי מחזיק ברכה אלא שלום, והי׳ מעשה הצדק שלם, השקט ובטח עד עולם, ולא יבוא שוד ושבר בגבולינו עד שוב ה׳ את שביתינו כ״ד אחיכם דורשי׳ שלומכם, המוכנים להיות לטובתכם הקטן אייזיק ב״ר יששכר ש״ץ ונאמן דק״ק מענץ בפקודת הקצינים פו״מ דפה ק״ק מענץ.

מעלתכם הרמה ווירטי זולכש לכל בני מדינה י״ץ קומנציהרן לפרסם הדבר ובפרט להקצינים פו״מ וטובי׳ המדינה אהן יעדן אפארט.

[1]) Der bis 1800 in Mainz lebte u. von da nach Hamburg berufen wurde.

[2]) A. Kg.-Arch.

[3]) A. Kg.-Arch.

sache, in welcher sich die Vorsteher als Vertreter der Gemeindemitglieder, Feist und David als Vertreter von Waisenkindern gegenüberstehen. —

Im Jahre 1783 bei der „neuen Ämtereinrichtung“ waren die Juden an einigen Orten im Kurfürstentum zur Zahlung des Leibzolles angehalten worden.[1]) Die hiesigen Gemeindevorsteher baten deshalb bei der Landesregierung um Befreiung davon für die Juden des Obererzstifts. Diese forderte darüber ein Gutachten vom Vicedomant Aschaffenburg, welches sich gegen die Befreiung ausrprach, woraufhin unterm 14. April 1783 die Abweisung der Bittsteller erfolgte. (Erst 1803 wurde der Leibzoll aufgehoben — Kreisarcbiv V 1916 —).

Aus demselben Jahre liegt folgende gutachtliche Anfrage des Amtsvogts zu Orb bei dem Jüdischen Vorsteher der Stadt Stadt Aschaffenburg vor;

„Die da hiesige Judenweiber in der oberjudenschul haben „wegen dem Stand einen Streit. Hergebracht ist es, daß die „Jüdinn, welche am längsten geheirathet hat, den ersten Stand „in der Schule habe, und so eine der anderen nach der geschenen „Heürath nachrucke. Hierbei können nun zwei Gegenstände Vor[2]), „ob nemlich dießes Herbringen beibehalten werden muß, und „diejenige Frau, welche die älteste nach der Heürath, Vorgehe, oder „ob auch diejenige, welche einen Wittiben geheürathet in der Verstor„benen Platz einrücke, und in der ersten Frau Rechten eintrette? So„dann ist die andere Frage, ob des Vorsingers Frau, welche Schuz„säßig, das nemliche Recht gleich einer anderen Frau im Stand „habe, und so fortrucke.

„Ueber vorstehende Fragen geschieht das Ersuchen, die ge„fällige Beantwortung zu geben und solche anher Verschloßener ge„langen zu laßen; andere Diensten werden hierbei erbotten. Orb d. „7. Wintermonath 1783 (gez.) Dorn, Amtsvogt.“

In einem Bewerbungsschreiben[3]) um die Rabbiner (Schullehrer)-Stelle, welches damals R. Hillel Wolf Sondheimer — bis dahin Dayan (Rabbinatsassessor) in Fürth — an den Vorstand

[1]) Kreisarchiv V. 985.
[2]) Soll wohl heissen: vorkommen.
[3]) von dem H. Kultusvorstand mir güt. überlassen.

Vorstand der Aschaffenburger Gemeinde richtete, bezieht er sich auf den erwähnten Landesrabbiner Chajim Hirsch Berlin, der ihn ohne Zweifel empfehlen werde. Dieses Bewerbungsschreiben blieb jedoch vorerst unberücksichtigt. Etwa 4 Wochen bevor dasselbe eintraf, hatte der Vorstand den auf der Durchreise hier verweilenden Rabbiner von Eibenschütz (Mähren) gebeten, wenigstens den Winter über (bis Ijar) hier zu verbleiben und enthält ein hies. Gemeindebuch hierüber folgenden Eintrag:

הקרה ד׳ לפנינו מקרה טהור גברא רבא הרב הגאון המפורסם מהור״ר ישראל איסרל אב״ד ור״מ דק״ק איבשיץ יע״א ונפשינו חשקה בתורתו תורת ד׳ תמימה לשמוע מפיו הקדוש דברי אלקי׳ חיים ולהורות לנו הדרך אשר בו נלך והמעשה אשר נעשה ולרב הפצרתינו בו הרכין לנו ראשו להתאכסן ולהתגורר אצלינו עד ר״ח אייר הבע״ל וישולם לו שכרו משלם כל שבוע ושבוע אחד אדום זהב אין שפצעי ודירה לפי כבודו ועצים הראוים להסקה ונרות ולכל שבוע חצי ליטרה קאפע וחצי ליטרה צוקר כל זה יגיע לו מנדבת נדיבות קציני׳ מסוימי׳ פה ק״ק יצ״ו ושארי נדרים ונדבות שיתנדבו איזה מאן דהוא או שאר הכנסה שיגיע לא יהא נחשב בגלל הנ״ל כלל ואף גם זאת שניתן לו רשות מתי שירצה ליסע לאיזה קהלה או ישוב קהלה . . . . ומן היותו אצלינו ולא יגרע לו ח״ו משכירות הנ״ל אף שוה פרוטה מחמת הנ״ל. כל הנ״ל קבלנו על עצמינו בנפש חפצה מרצונינו הטוב בלב שלם בדלא אניסנא ועלינו לאשר ולקיים כל הנ״ל על צד היותר טוב ומועיל מעכשיו וכהיום יעשה בת״ק ובפ״ט דר״ח ובק״ס ובח״ח ולראי׳ באנו על החתום ואף גם זאת להחזיק השמש שלו כל ימי . . . . הנ״ל כמדובר בינינו יום ד׳ י״ב תשרי תקט״ד לפ״ק כ״ד הכותב חותם בפקודת הק׳ קצינים הנדיבים דפה הק׳ איצק בלא״א הר״ר פיים.

In diesem Eintrag ist mitgeteilt, dass der Eibenschützer Rabbiner nur auf die dringlichste Bitte des Vorstandes sich hier aufhielt und welche Bezüge er in der Zeit seines Aufenthalts dahier haben solle. Auch übernahm es die Gemeinde, für den Unterhalt seines Schamesch (Diener) während dieser Zeit aufkommen zu wollen. In den Mitteilungen an die übrigen Gemeinden des Obererzstifts schreibt der Vorstand, dass der Mainzer Rabbiner dem Eibensch. Rabbiner gestattet habe, in religionsgesetzlichen Fragen zu entscheiden. Der Eibenschützer Rabbiner, Jisrael Jsserl ben Moses, blieb etwa 8 Monate hier und es findet sich von ihm in dem Talmud Thora-Buch folgender für die Aschaffenburger Gemeinde ehrenvolle Eintrag:

תעודה נתונה בכוסף, עת אשר חכמים שהוימון וויעד, רוונים ונסדו

למללה, רמה קרן סגולה, ותבונה תתן קולה, פה קרי׳ נאמנה, פרים לתועלה, ועליהם לתרופה, אשר קבלו עליהם, עול מלכות שמים, ועולה של תורה, ועבודת הבורא לערך שמונה חדשים, אשר החזיקו אותי פה העירה, ועשו אזנם כאפרכסת לשמוע דברי אלקים חיים, והלילה היתה להם למשמרה היותם דופקי׳ ושוקדים על דלתי בית המדרש מידי יום ויום, וממש הלילה הי׳ להם כיום להאי״ה, והזילו זהב מכיסם, איש כמתנת ידו הטהורה, וכברכתו אשר ברכו ה׳, ושכר מצוה לאור תורה, וגם לרבות עצים להסקה, ולסך מסוים עלה, ע״כ הנני מצוה את ברכתי ברכת ההדיוט עליהם, וכפי שטוחות בתפלה לאל נורא עלילה, להפיש להם חיי סבר ומסבר, הון ועושר בביתם, וצוקתם יעמוד להם, ולנצח נצחים, שלא ישמש שוד ושבר בביתם, ובעירם, יראו זרע כשר חיים וקיימים, ויאריכו ימיהם ושנותיהם, והי׳ לבכם הטהור זה כל הימים, יעלה לשמים שיאם, עד רב ימיהם, ובימינו יושע יהודה ואפרים, הכ״ד המדבר בשפה ברורה, ערוכה בכל ושמורה, בשפת אמת תכון לעד ולעדות נאמנה, לאנשי חסד אמת ואמונה, הכ״ד המדבר לכבוד המקום ב״ה ותורה הקדושה, ועוסקי׳ לשמה, ונדיבי לבב ישרי דרך; ואשרי תמימי דרך, קציני נגידי פ״ק אשאפענבורג יע״א היום יום א׳ כה תברכו **את בני ישראל** לפ״ק ושמב״י.

הצעיר ודל באלפי ישראל איסרל אבד״ק אייבשיטץ. (L. S.)

In diesem Eintrag erwähnt er den grossen Eifer, mit welchem man sich hier damals dem Thorastudium hingab und hebt rühmend die grossen materiellen Opfer hervor, welche die Gemeinde brachte, um ihn hier zu erhalten, wofür er des Himmels reichlichen Segen für sie erfleht. — Ueber den hier als Eibenschützer Rabbiner sich bezeichnenden Rabbiner habe ich nichts ermitteln können, weder in Eilenschütz, noch in Eiwanowitz, das früher Eibschütz bezeichnet wurde. —

Zu wiederholten Malen hatte die Aschaffenburger jüd. Gemeinde Auseinandersetzungen mit der Metzgerzunft über die Anzahl des Viehes, welches die Juden schlachten durften; so richtete unterm 28. November 1784 die Judenschaft folgendes Schreiben[1]) an die Metzgerzunft:

„Eine Gemeine Judenschaft dahier wollen mit diesem dahie„sige Metzger Zunft anfrag, deme deneselben bekannt sein wird, daß „die Judenschaft mit deneselben von unerdenklichen Jahren her einen „Vertrag hatten, Vermög welchen dene Juden erlaubt von Martini „biß Weynachten frey nach eigenen belieben, und dann das ganze „Jahr hindurch allwöchentlich ein Stück durch sämmtlicher Juden„schaft und Hauptsachlich, wann einer eine Hochzeit oder be-

[1]) A. Kg.-Arch.

„schneidung hette, Schechten derfe, ob ged. Metzger Zunft uns hiebey „belaßen und beneüren wolle, worüber Eine Judenschaft Morgen „gütige Antwort gewärtiget. Aschaffenbg. den 28t. 9br. 1784. An „gemeiner Judenstuben
„Lößer Kisa nahmens der Judenschaft Baruch Lob nahmens der Juden-„schaft Mayer Löb. Feist Baruch. Löw Liebmann.
„P. S. wann keine antwort erfolgt, würden eine Judenschaft andere „Mittel ergreifen. Wolf Mayer, David Hayum, Moyses Low. Kal-„mann Löw schutz Jud dahier, Moyses S. Trier alda."

Auf der Rückseite des Schreibens erwiderte hierauf die Metzgerzunft:

„Auf dasiges Anersuchen Einer samtlichen Judenschaft in „Aschaffenburg weiß anersuchte Metzgerzunft den wenigsten zuschlag „zu geben maßen dieselbige dem gegebenen Befehl Einer Hohen „Land Regierung nachzuleben gemäsigt, und sich anderwäritge pro-„jecten vergeßen? höherer orte Gesäzs zu vollziehen hat. Diessfals „anersuchte Metzgerzunft in Aschaffenburg."

Die churfürstliche Regierung verlangte damals von den churf. Behörden gutachtliche Aeusserungen, ob den Juden der Ankauf von Feldgütern zu gestatten sei. Das Oberamt Miltenberg befürwortete die Erlaubniserteilung, während das Vizedomamt Aschaffenburg empfahl, an jenen Orten, an welchen die Güter „unter dem Wert" den Ankauf von seiten der Juden zu gestatten, aber auch da nur bei gerichtlichen Versteigerungen. Die Entscheidung hierüber bildet den 2. Punkt folgender — auch in ihrem ersten Teile[1]) interessanten — Entschliessung[2]).

„Kurf. Mainzische Landes-Regierung. Demnach die sämmt-„liche vorgewesenen Landtage versammelte Judenschaft sich erklärt hat, „daß sie wegen ihrer zerstreuten Wohnorten, wegen ihrer minder „zahlreichen, und minder bemittelten Judengemeinen, und zu Erspa-„rung der Unkosten kine einige allgemeine Judenschulen errichten „könne und wolle, und solcher gestalten der 10 § des Generalalres-„kripts vom 19te Februar dieses Jahres auf sich beruhen möge: so „lassen Se. Kurfürstl. Gnaden

[1]) Dieser Teil der Entschl. war in der Frftr. Zeitung vom 9. Febr. 1898 unter der Überschrift „Toleranz vor hundert Jahren" abgedruckt.

[2]) Archiv des Stadtmagistrats Aschaffenburg, Mainz. Verf., Band IV. No. 276 und Kreisarchiv Würzburg V 1676.

„I^mo dieses gnädigst geschehen, in der Voraussetzung jedoch, „daß die Juden nach dieser Erklärung die Christenschulen besuchen, „und daß sie sich dort zu tüchtigen kurfürstlichen Unterthanen bilden „werden. Se. Kurfürstliche Gnaden bestätigen daher ganz vorzüglich „die §§ 9, 11 und 12, des besagten Generalreskripts, und befehlen „gnädigst, daß die Judenkinder an Schulgeld in kinem Falle mehr „bezahlen sollen, als die christlichen Kinder, und daß die Schullehrer „sowohl, als die christliche Schuljugend, worauf die Lehrer insonder„heit zu sehen hätten, den jüdischen Schulkindern ja nicht mit Ver„achtung, sondern mit gleicher Rücksicht begegnen, und daß beede, die „jüdische Jugend vorzüglich liebreich behandeln sollen. Gleichwie auch „Höchstgedachte Se. Kurfürstliche Gnaden die einige Absicht haben, „daß die Juden zu ihrer eigenen Glückseligkeit gebildet werden sollen, „keineswegs aber jene der Gewissensfreyheit derselben den mindesten „Zwang anzulegen, also genehmigen Höchstdieselben nicht minder, daß „nach dem bittlichen Antrage der Judenschaft für das obere Erzstift „in Aschaffenburg nämlich, und in Buchen in Absicht der Religion „zween Judenlehrer mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. ange„stellt werden, jedoch nicht anderst, als daß a) diese Lehrer nach dem „angeführten Generalreskripte geprüfet, und authorisirt werden, und „daß b) die Judenschaft zu Protokoll sich erkläre, aus welchem „Fundus sie diese jährliche 200 fl. entrichten wolle.

„Indem die in den Kurlanden befindliche Juden auf diese „Weise für die Wohlthaten, welche Se. Kurfürstliche Gnaden den„selben gnädigst zuzuwenden, empfänglich werden: so erlauben, ge„statten und erklären Höchstdieselben hiemit gnädigst: 2 do. daß in „allen Aemtern und Gemarkungen, wo Juden bereits angesessen sind, „lediglich die Gemarkung der Stadt Mainz oder dem sogen. Buxbaum „ausgenommen, die eingesessenen Juden liegende Gründe, und Immo„bilien, wie dieselben heißen mögen, ankaufen, in dieselben heißen mö„gen, ankaufen, in dieselben sich immittren lassen, und sie besitzen, und „Ackerbau treiben dürfen, eben wie christliche Unterthanen, ohne „irgend einem weiteren Abtriebe, als auch eben die christlichen Unter„thanen unterworfen zu seyn, auch daß Juden, welche in anderen „Gemarkungen, wo bisher keine Juden angesessen waren, Immobilien „ankaufen wollen, zwar einer besonderen Bestätigung bedürfen, daß „jedoch ohne erhebliche Ursache diese Bestätigung nicht verweigert „werden solle.“

3tio. Erneuern Se. Kurfürstl. Gnaden gnädigst das General„reskript vom 9ten Julius seinem ganzen Inhalte nach, abrogiren „gnädigst alle jener und der gegenwärtigen Verordnung zuwider „laufende geschriebene Gesetze, Verordnungen, Herkommen und Obser„vanz, und befehlen gnädigst: daß diese beyde Verordnungen, auch „in den Vogteyorten, so viel nämlich nicht Recesse in Contrarium „bestehen, bekannt gemacht, und zur Vollziehung gebracht werden, „auch von allen Richtern und Justizstellen darnach gesprochen werden.

„Wir unverhalten hiemit diese höchste Willensmeynung Sr. „Kurfürstl. Gnaden, und weisen die kurfürstl. Aemter an, dieselbe ge„hörig bekannt zu machen, und in Vollziehung zu setzen. Mainz, den „27 ten September 1784 (gez.) Frhr. v. Frankenstein."

Am 1. Juli 1784 fand hier ein Judenlandtag statt, wie in Punkt 5 folgenden Reskriptes[1]) erwähnt wird:

„Kurf. hohe Landesregierung. Es ist Sr. K. Gnaden gehor„samst vorgetragen worden, welcher gestalten die Judenschaft mehrer „Kurfürstl. Aemter nachgesucht hat von Besuchung des Landtages in „Aschaffenburg sowohl als von dem Beitrage zur Unterhaltung des „Rabiners gnädigst frei gegeben zu werden, immaßen dieselben nie „weder zu dem einen noch zu dem anderen gezogen worden, auch „daß der Landtag später hinaus verlegt werden möge, warauf Höchst„gedachte Sr. K. Gnaden gnädigst befehlen:

„1. daß es ein für allemal sein Bewenden dabei habe daß nach „Maßgabe der von K. Landes-Regierung unterm 29. Julius 1783 „und 9. Februar 1784 erlaßenen general rescripte für die Juden„schaft der sämmtlichen Kurlanden nur ein einziger Rabiner angestellt „werde und daß Kein fremdherrischer Rabiner in den Kurlanden „irgend eine Verrichtung vornehmen dürfe, daß daher

„2. die Judenschaft aller und jeder Kurf. Aemter ohne Unter„schied ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf wirklich geschehene „oder künftige Vorstellung schuldig und gehalten sein solle, außer dem „hergebrachten Beitrage zu dem alten ständigen Gehalt des Rabiners „von 320 fl., dem neu gnädigst hinzubestimmten Gehalte von 680 fl. „(als wodurch der auf 100 fl. zur Unterhaltung des Rabiners be„stimte volle Gehalt von 1000 fl. vollzählig wird) nach dem in den „vorhergehenden angeführten general rescripten bestimmten 6 Klaßen „jehin, die Klaßen Commission, Prüfungs und verpflichtungs Kosten

[1]) A. Kg.-Arch.

„aber für diesmal nach jener Bestimmung und Ermäßigung, welche „den beiden Vizedom Amtsdirektoren zu Mainz und Aschaffenburg an „heute zugehet, zu entrichten, dergestalt zwahr

„3. daß an dem ständigen Beitrag von 680 fl. sowohl als „an dem diesjährigen außerordentlichen Beitrag die untererzstiftische „Judenschaft 3 Fünfteile, die obererzstiftische Judenschaft aber 2/5 bei- „tragen solle: und daß

„4. zu der untererzstiftischen Judenschaft die in den Vizedom- „ämtern in und außer Mainz, in den Oberaemtern und Aemtern „Starkenburg, Königstein, Hofheim, Rüdesheim, Gernsheim, Lohnstein, „Neubamberg, Höchst, Ohlm, Elsfeld und Algersheim befindlichen „Juden, hingegen die in den anderen hier nicht genannten K. Aemter „befindlichen Juden zu der oberetzstiftischen Judenschaft gezählt, und „dorthin in der vorgeschriebenen Maaße ihren Beitrag liefern, auch daß

„5 die zu der untererzstiftischen Judenschaft gezählten Juden- „schaft durch Vorsteher oder sonstige Bevollmächtigte den 15t May, „oder zum längsten einige Tage später in loco Maynz, die zu der „obererzstiftischen Judenschaft aber ohnfehlbar den 1 ten Julius dieses „Jahres in loco Aschaffenburg zu dem Landtag zu erscheinen, respec. „bei dem Vizedom-Amtsdirektor, als welcher eigens dazu commitirt ist, „sich melden, und ihren Schatzungs Ansatz in gehöriger Form vor- „zeigen sollen, damit in der gnädigst bestimmten Maaße der gnädigst „bestimmte Beitrag realisirt werden könne wobei b) S. K. die unterm „29ten Julius 1783 den 9ten Febr. a. c. von der K. Regierung er- „laßene Reskripte gnädigst bestättigen, und aufgeben, jene Verord- „nungen pünktlich in Ausübung zu erhalten. Maintz d. 29 ten „April 1785 (gez.) Frhr. v. Frankenstein."

„wäre durch den Judenvorsteher gehörig bekannt zu machen „resolutum in curia d 11. May 1784 (gez.) Hermann, Amtsprac- „ticant."

„public. auf der Gemein Judenstub d. 15.t May 1784 (gez.) „Löb Oestrich, Vorsteher."

Den erw. Landtag leitete der neugewählte Landrabbiner Hayum Hirsch Maier Berliner, dem von der Churf. Landesregierung zu diesem Behufe folgendes Dekret[1]) ausgestellt wurde:

„Demnach bey hiesiger Kurfürstlichen Regierung der unlängst

[1]) Schaab, Gesch. der Juden in Mainz S. 411.

„auf unterthänigstes Bitten und vorher gegangene Prüfung gnädigst „bestättigte Rabiner der sammtlichen in den Kurlanden befindlichen „Juden Hayum Hirsch Maier Berliner die geziemende Vorstellung „gethan hat, von hier in die Kurfürstliche Residenzstadt Aschaffenburg „sich begeben zu wollen, um bey Antretung seines Amtes die nöthige „Untersuchung der jüdischen Ceremonialsachen auch die Erneuerung „der Schatzungen vorzunehmen und in dieser absicht auch um andere „für die sammtliche in den Kurlanden befindliche Judenschaft noth„wendige und nützliche Anordnungen zu treffen, unter der Aufsicht „des Kurfürstlichen Vizedomamts-Direktors daselbst und unter anhof„fender genehmigung sothaner Verhandlung in Aschaffenburg einen „Juden-Landtag zu halten, und daher dehmütigst gebetten hat, die „Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß ihm von den Kurfürstlichen „Beamten auf Erfordernuß die nöthige Beihilfe geleistet werde. Als „wird hiermit dem Mainzischen Stadt und Landrabbiner Hajum „Hirsch Maier Berliner die Erlaubniß ertheilt mit Anfang des Mo„nats July nach Aschaffenburg sich zu begeben, unter Aufsicht und „in Gegenwart des Kurfürstlichen Vizedomamt-Direktors daselbsten „und unter Vorbehalt der genehmigung dasiger Kurfürstlichen Landes„regierung der Verhandlungen sothaner Landtages diesen Landtag zu „halten, und wie durch das gegenwärttge offene Patent die sämmt„lichen Kurfürstlichen Ober- und Unterbeamten, Fauten, Zentgrafen „und Schultheißen ein für allemal befohlen dem vergemelten Juden „Rabiner in diesem Vorhaben in keine wege hinderlich, vielmehr auf „alle wege beförderlich zu seyn, wo jedoch bey den unter dem 29 ten „Julius 1783 und unter dem 9ten Februar 1784 erlassenen Regie„rungs General Reskripten es ein für allemal sein Bewenden hat. Sig„natum unter hier vorgedrucktem Kurfürstlichen Regierungs-Cantzley„Insiegel. Mainz den 4 May 1784."

Am 22. März d. J. hat die Aschaffenburger jüd. Gemeinde das neben der Synagoge gelegene Haus des verstorbenen Briefträgers Peter Schartmann bei öffentlicher Versteigerung um den Preis von 317 Gulden erstanden, worüber in dem Gemeindearchiv sich folgende Urkunde findet:

„Kund und zu wissen seye hiemit, daß nachdem auf erfolgtes „Ableben des gewesenen Kaiserl<u>en</u> Postbriefträgers Peter Schartmann „seel. deßen nachgelaßene Behaußung dahier Sub Lit. D. No. 90

„neben der gemeinen Judenschul, wegen vorgewesener Verlaßenschafts-„Abtheilung, nach Vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung in den be-„hörigen Terminen gerichtlich feil gemacht worden, in der unterm „26ten Merz a. c. als den Endlichen Licitations-Termin, dieserwegen „Vorgenohmenene öffentlichen Versteigerung die Gemeine Judenschaft „durch den in ihrem Namen dabey erschienen hiesigen Schutz Juden „Wolf Mayer die meistbietende geblieben, und dieser das ob-„bemeldete Schartmännische Hauß sammt Umgrif mit allen darauf „haftenden Recht- und Gerechtigkeiten, auch jährl.en Herrgiften und „sonstigen Beschwerden, für und um 317 fl. Schreibe Drey Hundert „Zehn Sieben Gulden nach dem 24. f. Jus gerichtlich zugeschlagen „worden seye. Da nun die obbesagte hiesig gemeine Judenschaft den „bemeldeten Kaufschilling deren drey Hundert Zehn Sieben Gulden, „besag der darüber annoch besonders ausgestellten Bescheinigung zur „Peter Schartmännischen Verlassenschaftsmaße unter heutigem dato „vollständig eingeliefert und bezahlt hat; Alß wird dieselbe darüber „hiemit bestermaßen quittirt, und in den rechtmäßigen Besitz der er-„steigten Behausung angewiesen."

„Zu deßen Urkund ist derselben gegenwärtiger Kaufbrief von „dahiesig Churfürstl.en Stadtschultheisenamt unter beygedrucktem ge-„wohnl.en Stadt Insiegel ausgefertigt und zugestellt worden. So ge-„schehen Aschaffenburg, den 5ten April 1784."

„(L. S.) Wird gegenwärtiger Kaufbrief der Gemeinen Juden-„schaft zu ihrer Legitimation jedoch mit dem Vorbehalt „zugestellt, daß Sie von K. H. Regierung den Consens „und respee Confirmation herkömmlichen Maßen in Hin-„sicht des Abtriebs zu erwürcken hat. Aschg. den 14 May „1784 gez. Gießeng, Stadtschultheiß."

1786 verlangte die Gemeinde wieder ernstlich die Anstellung eines Rabbiners für den Obererzstift und brachte dem Landesrabbiner drei Kandidaten in Vorschlag, von denen der bereits oben von uns erwähnte Hillel Wolf Sondheimer[1]), Rabbinatsasessor in Fürth, gewählt wurde. Der hiesige Vorstand

[1]) S. Löwenstein, Geschichte der Juden in der Kurpfalz. S. 139 Anm. 3b, wo erwähnt wird, dass Hillel Sondheimers Mutter. Rebecka, eine Tochter des in Mannheim am 11. Mai 1731 verstorbenen R. Hillel ben R. Josua gewesen; seine Schwester Süsse war die Gattin des Hanauer Rabbiners Moses Tobias Sondheim.

benachrichtigte ihn von seiner Wahl und teilte ihm mit, dass er sich am 14. Mai 1787 „zur Vorstellung und Prüfung beim Vizedomat einfinden müsse". Er verpflichtete sich in jedem Falle, auch wenn er inzwischen eine besser dotierte Stelle sollte bekommen können, vier Jahre hier zu verbleiben, und wurde unter dem Titel Moreh zedek, bezw. Schullehrer, angestellt. —

Die Hofkammer verlangte damals von den Juden des Obererzstifts die Lieferung von 24 Haspel Federlappen ins Zeughaus. Diese Abgabe war viele Jahre hindurch nicht entrichtet worden, und die Vorstände suchten nach, die Juden auch weiterhin davon zu befreien. Alle Vorstellungen blieben indes erfolglos, und es ergieng der Bescheid, dass eine Befreiung nicht gewährt werde, solange keine Observanz vorgelegt werden könne.[1])

Hier in Aschaffenburg wurde in diesem Jahre von der Gemeinde ein wichtiger Beschluss[2]) gefasst. Während nämlich bis dahin alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten nur durch Beschluss von Gemeindeversammlungen erledigt werden konnten, wurde jetzt eine Verwaltung von sieben Mitgliedern (שבעה טובי העיר) gewählt, von denen drei (die Deputirten) die laufenden Geschäfte zu besorgen hatten, die anderen vier Mitglieder bei allen wichtigen Fragen zuzuziehen waren. Die sieben Mit-Mitglieder waren damals: Löb Oestrich (Dep.), Baruch Löb (Dep.), Wolf Meier (Dep.), David b. Chajim, Moses Trier, David b. Leser und Sanwil (Samuel) Bachrach.

Vom 15. Oktober 1792 liegt ein Mietsvertrag[3]) vor zwischen den Vorstehern der jüdischen Gemeinde und dem Bürger Johann Georg Seifferling, welcher ein von der jüd. Gemeinde im Lehrgraben erworbenes städtisches Anwesen mietete. Dort befand sich auch, wie in einem Mietskontrakt von 1820 erwähnt wird, das rituelle Bad. Das Haus wurde 1832 von der jüd. Gemeinde an Jerges Bromann verkauft.

Eine Abgabe der hiesigen Juden an die Pfarreien be-

---

[1]) Kreisarchiv Würzburg V 2566.
[2]) A. Kg.-Arch.
[3]) A. Kg.-Arch.

stand in den Neujahrsgeldern, wie aus einem Akte[1]) aus dem Jahre 1792 ersichtlich ist.

Aeusserster Fürsorge seitens der Gemeinde erfreute sich damals der Jugendunterricht; als man 1793 erkannte, dass dem oben erwähnten S. Bacharach, der hier Lehrer und Gemeindeschreiber war, eine zu grosse Aufgabe obliege, beschloss man, ihm einen Gehilfen zur Seite zu stellen.[2]) Die jüdische Gemeinde dahier zählte damals, wie ein Steuerverzeichniss[3]) vom 8. Oktober 1793 ausweist, mit dem zugehörigen Damm 30 Mitglieder. Es waren dies: Löb Lipmann, Löb Oestrich, David Hayum, Baruch Löb, Wolff Mayer, Mayer Löb, Mosses Löb, Lipmann Isaac, Kallmann Löb, Jossel Mayer, Löb Faist, Bendikt Wolff, Abraham Lob, Moss. Trier, David Lazarus, S. Bachrach, Löb Isaac, Kallman Raphael, Lazrus Löb, Isaac Baruch, Löb Hayum, Abraham Hirsch, Baruch Moss, Witt. Beist Baruch Witt., Isaac Moss. Witt., David Jsaac Witt., Leser Kifa Witt. (In Damm:) Löb Jonas, Jacob Jsaac, Mendel David.

In dem Kriegsjahre 1793 flüchtete sich, von seiner Familie und seinen Schülern begleitet, Herz Scheuer[4]), der weithin berühmte Leiter der Mainzer Jeschibah (rabb. Hochschule), nach Aschaffenburg und verblieb dort ein und ein halbes Jahr. Er wird in einem hiesigen Gemeindebuch in folgender Angelegenheit erwähnt: Zur Herstellung des Hekdesch (es war dies ein Kranken-Hospital und gleichzeitig Quartier für arme Durchreisende) wurde eine Kommission von drei Mitgliedern, an deren Spitze Herz Scheuer stand, gewählt und an ihn von der Gemeinde das Ersuchen gestellt, er möchte die hier sich aufhaltenden der Mainzer Gemeindeangehörenden Mitglieder zum Beisteuern zu diesem Wohlthätigkeitsunternehmen veranlassen.

In einer Entschliessung vom 22. August 1794 wird er-

---

[1]) Kreisarch. Würzb. G. 12355.

[2]) A. Kg.-Arch.

[3]) A. Kg.-Arch.

[4]) Von 1800—1810 und 1814—1822 Rabbiner in Mainz; er war ein Sohn des früher erwähnten Landesrabbiners D. M. Scheuer. Näheres über ihn in der Vorrede zu dem von seinem Enkel, dem hochgelehrten S. Bondi, aus seinem Nachlass herausgegebenen Ture Sahab, wo auch von seinem 1½ jährigen Aufenthalt in Aschaffenburg berichtet wird.

wähnt, dass damals als Trauungsgebühren fünf Gulden und 45 kr. Schreibgebühren erhoben wurden. Der damals, wie erwähnt, noch unter dem Mainzer Landes-Rabbiner stehende Hillel Wolf Sondheimer — der auch in dieser Entschliessung als Schullehrer bezeichnet wird — hatte die Trauungsgebühren dem Landesrabbiner zu übermitteln, dem es überlassen war, ihn seinerseits für seine Mühewaltung zu entschädigen. In dieser Entschliessung wird bezüglich der Ausstellung der Trauungsurkunden bemerkt: [1])

„Uebrigens wird dem Schullehrer die Errichtung der Ehe-„pacten in hebräischer Sprache verwiesen."

Von jeder jüdischen Hochzeit mussten ausserdem der kurfürstlichen Behörde hier in Aschaffenburg fünf Gulden entrichtet werden. Die jüdische Gemeinde hat sich 1795 ohne Erfolg um Aufhebung dieser Gebühr bei der kurf. Regierung bemüht [2])

Das oben erwähnte Spital (Hekdesch) kam 1797 zur Ausführung, wie die in den Akten der hiesigen Gemeinde vorhandenen Rechnungen und Quittungen ausweisen. Auf eine Beschwerde der hiesigen Schneider und Strumpfweber erfolgte folgender Erlass[3]) des Kurfürstl. Mainz. Vizedomamts dahier unterm 27. April 1797:

„Schneider und Strumpfweber Beschwerde gegen die Juden-„schaft pto. Feilhalten von Hosen und neuen Kleider.

Conclusum. „In Ansehung der Beschwerde der Schneider wird „der Verkauf der neuen Kleidungsstücke nur alsdann erlaubt, daß

a) die Kleidungsstücke von wirklich hiesigen Schneidermeistern „verfertiget und

b) vor dem Verkaufe im Beysein des vorgesetzten Rechtsver-„wandten besichtiget sein müsen, ob die Arbeit gut genähet, das „Wollentuch gehörig zu Waser gegangen, und ob überhaupt die Waar „authentisch, und von Betrug entfernet seye.

c) daß die Waaren zur Gewißheit der geschehene Besichtigung „gestempelt oder gesiegelt seyn müsen.

d) Werden nachstehende Gebühren für das Siegeln und Be-„sichtigen pasieret:

---

[1]) A. Kg-Arh.

[2]) A. Kg.-Arch.

[3]) A. Kg.-Arch.

„1) von einem ganzen Kleide bestehend in Rock, Weste und Hoßen für
den Rechtsverwandten . . . . 4 Kr.
Zunftmeister einschliesl. des Siegelns . . . . . . 6 Kr.
„2) von einem Rock allein dem Rathsverwandten . . . . 2 Kr.
Zunftmeister . . . . 4 Kr.
„3) von einer Weste oder Hosen Rathsverwandten . . . . 2 Kr.
Zunftmeister . . . . 3 Kr.
„4) von einem Weibsrocke Rathsverwandten . . . . 3 Kr.
Zunftmeister . . . . 4 Kr.
„5) von einem Müzgen oder Leibchen Rathsverwandten . . 2 Kr.
Zunftmeister . . . . 3 Kr.
Resolutum.

„Ist die wegen den Schneidern in Hinsicht der neüen Kleider „erlaßene Verfügung der hiesigen Judenschaft zur genauen Befolgung „bekannt zu machen. Aschaffenburg d. 5. Mai 1797. In fidem „(gez.) Tempel Stadtschreiber."

Die Gemeindeakten enthalten den Entwurf eines Gesuches an die Kurf. Landesregierung (mit dem Vermerk expedirt d. 20. July 1797), diese Entschliessung aufheben zu wollen. Ob ein Bescheid erfolgte, ist nicht ersichtlich.

Vom 6. Februar 1799 enthält das Gemeindebuch ein Verzeichniss der Mitglieder, nach welchem damals noch — wie 1793 — 27 jüdische Familien hier wohnten, während in Damm die Anzahl sich auf 7 erhöht hatte; es werden benannt: Löb Mendle, Samuel ben Löb, Isaak, Jonas, David ben Mendle. In einer Verfügung vom 4. Oktober dieses Jahres verlangte das Stadtamt ein Verzeichniss der seit dem 26. Februar 1780 aufgenommenen Schutzjuden, um sie, der damals seitens der Kurmainzischen Regierung ergangenen Verfügung gemäss, zur Einlieferung der schuldigen Feuereimer anzuhalten.[1])

Ueber eine an Stelle des Militärdienstes den Juden auferlegte Abgabe berichtet folgende Ausfertigung einer Entschliessung durch das kurfürstliche Stadtamt vom 9. Oktober 1799:

„Landsturm in spee die Juden betr.:"

„Resc. Reg. vom 14ten dieses. Ten:

---

1) Diese Abgabe finden wir in verschiedenen städtischen Satzungen aus damaliger Zeit; s. Löwenstein, Gesch. der Juden in der Kurpfalz S. 219.

„Da die Juden zum persönlichen Dienst beym Landsturm in „mancherlei Rücksicht ganz untauglich, jedoch schuldig sind, zum Dienst „für das Vaterland mitzuwirken, so verordnen wir, daß, anstatt sie „ohne allen Nutzen zum Landsturm zu ziehen, und sie in die Compag„nie einzutheilen, ein Jeder Schutz Jud pro averso angewießen werde, „ein gutes Kalibrmäßiges Munitions Gewehr mit Bajonett innerhalb „14 Tagen bey dem K. Vizedom Amt einzuliefern, und damit der „Arme nicht zu sehr gedrückt werde, so hat jede Juden Gemeinde „den Betrag nach ihrem Schatzungs Anschlag unter sich zu repar„tiren. Resolutum. Coetur. Dieses hohe Rescript den Judenvor„stehern dahier, und hätten dieselbe künftigen Donnerstag d. 24 ten „l. M. zur weiteren Vernehmlaßung und Einleitung dieses Geschäftes „sich persönlich auf dem Rathaus bey. dem K. Stadt Amt einzufinden. „In fidem (gez.) Tempel Stadtschreiber."

Der erste Akt, der aus unserem Jahrhundert über die Verhältnisse der Aschaffenb. Gemeinde Mitteilung bringt, betrifft die Aufnahme eines Kapitals von sechshundert Gulden, wozu es der kurf. Genehmigung bedurfte, die noch im Original[1]) vorhanden ist:

„Wir Friedrich Karl Joseph von Gottes Gnaden des heiligen „Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des heiligen römischen Reichs durch „Germanien Erzkanzler und Kurfürst auch Bischoff zu Worms „ertheilen Unserer gemeinen Judenschaft zu Aschaffenburg, auf ihr „demüthigstes Ansuchen und das beifällige Gutachten Unseres Vize„domamtes daselbst, die gnädigste Erlaubniß, zur Bestreitung der „Baukosten ihres Spitals und der zustellenden Gewehre und Patronen„taschen ein Kapital von sechshundert Gulden leihweise aufnehmen zu „dürfen, jedoch dergestalt, daß die aufgenommene Summe zu nichts „anderem als dem obangeführten Zwecke verwendet, und deren Wie„derabtragung in den mit dem Gläubiger festgesetzten Zielen gehörig „bewirkt werde. Dessen zur wahren Urkunde haben Wir Unser Kur„fürstliches Regierungs Kanzlei insiegel diesem offenen Briefe wi„Sendlich aufdrücken laSen, so geschehen Aschaffenburg, den 20ten „Februar 1800 (Siegel des Kurf. Friedr. Karl Joseph).

Den hiesigen Juden Milch liefern zu dürfen, suchte am 19. Juni 1801 Aberle Hirsch von hier beim Stadtamt nach, was ihm auch gestattet wurde.

[1]) A. Kg.-Arch.

Ueber die Unterstützung durchreisender Israeliten verfügte [1]) das Stadtamt Aschaffenburg unterm 28. Dezember desselben Jahres;

„Resolutum. Werden die Judenvorsteher befehliget — selbst „von jenen Juden, die etwa nach dem bereits bestehenden Befehl hier „eingelassen werden dürfen, keine andere anzunehmen, als welche aus „den Kurlanden sebst nach Masgab ihrer Päße zu Haus sind, und „die eingelaßenen Juden während dem Sabbath in einem bestimmten „Haus — sich aufhalten, daselbst von dem Billetenträger verpflegt „werden, und nicht mehr in den privat Juden Häusern zum betteln „herumgehen dürfen."

Wir haben oben bereits die Errichtung des Hekdesch erwähnt, in welchem für eine Unterkunft der Durchreisenden gesorgt war und in welchem sich auch das Spital befand. Zur Versorgung dieser beiden Einrichtungen wurde in diesem Jahre ein Herbergvater aufgestellt. [2])

In die Wahl der Vorsteher griff mit Anfang dieses Jahrhunderts die Stadtverwaltung zu wiederholten Malen ein. So verfügte[3]) das Stadtamt am 14. Mai 1802, dass sämmtliche hiesige Schutzjuden zu einer von den bisherigen Vorstehern innerhalb 8 Tagen — anzusetzenden Wahl erscheinen müssen, da der Vorsteher Baruch Löb sein Amt nicht länger versehen konnte und um Enthebung davon nachgesucht hatte. Den Nichterscheinenden wird eine Strafe von 45 kr., ev. 1 Tag Haft, in Aussicht gestellt. Es fand daraufhin am Sonntag den 23. Mai — nach am Freitag vorher in der Synagoge erfolgter Bekanntmachung — die Wahl statt, bei welcher der Hoffaktor Abraham Löb gewählt wurde, (der 1805 um Dispensation von diesem Amte nachsuchte, da es zu bekleiden infolge der vielen von ihm zu besorgenden herrschaftlichen Geschäfte und seines eigenen ausgedehnten Handels ihm unmöglich sei, was ihm am 6. Nov. 1806 auch gewährt wurde).

1802 kam wieder eine Schändung des Distriktsfriedhofes vor; es ist die letzte, von der eine Mitteilung vorhanden ist. Ohne Zweifel hat die damals an die Ortsgemeinden Schweinheim

[1]) A. Kg.-Arh.
[2]) A. Kg.-Arh.
[3]) A. Kg.-Arh.

und Obernau ergangene Verfügung [1]) einen günstigen nachhaltigen Einfluss geübt, nach welcher künftighin diese für allen Schaden haftbar sein sollten, da dieser Frevel sicher von dort ausgegangen sei, mindestens aber dort bekannt sein müsse, wer ihn verübt habe.

1803 ergieng an die Judenvorsteher folgender Auftrag: [2])

„Extractus Protocolli des Stadtamts Aschaffenburg ddo. 13. „May 1803. Da dem K. Stadtamte die Vorläufige Anzeige ge„schehen, daß bei der neuen Schutzbriefertheilung mehrere von Mainz „hieher gezogene Juden den Schutz erhalten haben, so wird den „Judenvorstehern aufgegeben binnen 8 Tagen ein namentliches Ver„zeichnis von allen jenen Juden in Mainz, welche den Schutz dahier „erhalten haben, an das K. Stadtamt zu überschicken, damit sowohl „das Verzeichniß sämmtlicher Schutzjuden in Ordnung erhalten, als „auch daß dieselbe zu bezahlung des jährlichen Judengelds an die „Stadt Kaße angehalten werden könne."

Mit der in diesem Jahre erfolgten Aenderung des staatl. Verhältnisses hörte naturgemäss für die Juden des Fürstentums Aschaffenburg ihre Abhängigkeit von Mainz auf. Sondheimer wird von dieser Zeit an als Oberabbiner bezeichnet.

„Unterm 3. August ergieng von dem K. Stadtamt an die „hiesigen Judenvorsteher [3]):

„Judenschaft im Fürstenthum „Aschaffenburg in spee Schatzungs „Renovation betr.

K. H. V. Amts Conclusum vom 11. Aug. A. c. Tenoris: Da die Schatzungs Erneuerung auf den „August Ac. c. ausgeschrieben ist, und im December 1801 erst die „Schatzungs Erneuerung für das damalige Obererzstift veranstaltet „wurde, so haben die Stadt- und Vogtei Aemter Aschaffenburg, Schwein„helm, Kleinwallstadt und Obernburg binnen 8 Tagen einzuberichten, „bey welchen Juden' sich die Vermögens- rc. Verhältnisse vermindert „oder vermehrt haben, so daß bey denselben allenfalls eine Abänderung „in dem Vermögens Ansatz nothwendig werde.

Am 2. November dieses Jahres verlangte Hillel Sondheimer, dass ihm von nun ab in der Synagoge der ihm als amtierenden Rabbiner gebührende Titel beigelegt werde: Moreh morenu [4]) horaf. Wenn dieser ihm bisher vorenthalten war, so

[1]) Kreisarchiv V 1935.
[2]) A. Kg.-Arh.
[3]) A. Kg.-Arh.
[4]) Zur Unterscheidung von Männern, welche den Morenu-Titel be-

kam dies infolge seines Verhältnisses zu dem Mainzer Landesrabbiner, dem er unterstand. —

Die Entscheidung in Civilsachen, die bisher in Sachen „Jud contra Jud" dem Rabbiner überlassen war, wurde durch Regierungs-Entschliessung [1]) vom 3. November 1803 diesem entzogen und das Stadtamt für alle Fälle als die zuständige Behörde erklärt.

Im Fürstentum Aschaffenburg wohnten damals 137 jüdische Familien, welche sich auf folgende Orte verteilten: Aschaffenburg 35, Damm 7, Kleinwallstadt 8, Hausen 1, Sulzbach 6, Obernau 6, Goldbach 6, Hösbach 3, Kleinostheim 5, Stockstadt 1, Grossostheim 15, Pflaumheim 1, Mömmlingen 5, Grosswallstadt 8, Niedernberg 2, Grossheubach 2, Orb 9, Wertheim 3, Klingenberg 5, Mönchberg 3, Röllbach 5, Röllfeld 1. —

Von diesem Jahre an wurde auch den darum nachsuchenden Juden die Genehmigung erteilt, hier in Aschaffenburg ein offenes Ladengeschäft zu betreiben und öffentliche Firma zu führen. Es liegen verschiedene Bewilligungen aus der Zeit von 1803—1808 vor [2])

Wir haben oben bereits erwähnt, dass 1803 von dem hiesigen Vizedomamt den hiesigen Juden die Neujahrsgelder erlassen wurden und, wie aus den Akten [3]) hervorgeht, hörte mit diesem Jahre auch der Juden-Leibzoll auf. (In einer Verfügung aus dem Jahre 1811 wurde auf Beschwerde der Juden der Stadt Obernburg verboten, ihn weiter zu erheben). Ein Protokollsauszug des hies. Stadtamts [4]) vom 20. Januar 1804 enthält darüber folgende Verfügung:

Resc. Direct. vom 11ten Jenner 1804 Ten. Da Se. Kurf. „Gnaden sich gnädigst bewogen gefunden haben, den Juden Leibzoll „für diejenige Juden, in deren Landen solcher nicht mehr besteht, nach

---

sitzen, ohne dass ihnen damit die Berechtigung wird, religiöse Entscheidungen zu treffen und von anderen, welche diese Berechtigung wohl zuerkannt erhielten, aber nicht amtieren. Im Gegensatz zu diesen, welche den Titel Morenu horaf führen, wird der amtierende Ortsrabbiner als Moreh Morenu horaf bezeichnet.

[1]) A. Kg-Arch.

[2]) Kreisarchiv G. 12365.

[3]) A. Kg-Arch

[4]) A. Kg.-Arch.

„dem Vorgange mehrerer Staaten aufzuheben, so wird dieses dem „K. Vizedom Amte unverhalten, um diese Landes herrliche Wohlthat „der ihm untergebenen Judengemeinde gehörig bekannt zu machen „und die K. Zöller in deßen Gemäßheit nunmehr nachzuweisen.

„Coetur dem Ober Rabiner dahier, um das hohe Res- „kript sämmtlicher Judenschaft bekannt zu machen.

„Das jüdische Vieh-Schlachten und Fleisch-Verkauf" betrifft die folgende Entschliessung[1]) vom 18. Juni desselben Jhres:

„Wir genehmigen die Gutachten des Krfl. Vizedomamts vom „6ten May und des K. Stadt Amts den Fleisch Verkauf an die „Juden betr. mit dem Zusatze:

„daß das Aushauen und Vertheilen des Fleisches an die „Juden nie anderst, als in Gegenwart eines Aufsehers der Oberpo- „lizei geschehen dürfe, wodurch wir beide Theile an ein besseres gegen- „seitiges Betragen zu gewöhnen hofen. Sowohl die Metzgerzunft „als die Juden sind hiernach gleich und lezte zwar auf ihre einge- „gebene Beschwerde zu bescheiden.

„Wegen des oberpolizei Aufsehers erlassen Wir an seine Be- „hörde die ordres."

Auf Grund dieses Rescripts erfolgte dann unterm 21. Juni die nähere Ausführung durch das Vizedomamt.

In diesem Jahre erfolgte auch folgende für die Juden günstige Verfügung: [2])

„Nachsteuer der Juden betr. Rect. Direct. vom 10 ten Sept. „A. C. Ten: Wir sind mit den Ansichten des K. Vizedom-Amts „in Betref der Nachsteuerverpflichtung der Juden im die Seitigen „Fürstenthume vollkommen einverstanden, und glauben daher, daß „dieselbe nach gleichen Grundsätzen, wie die übrigen Bewohner „zu behandeln seyen, wonach wir K. Vizedomamt auf dem Bericht „vom 10ten July d. J. annist anweißen, und bemerken, daß wir die „übrigen 2 Aemter darnach verbeschieden haben."

Aus dem nämlichen Jahre berichten die Gemeindeakten folgenden Fall: Ein Schiffer von Lohr hatte einen jungen Mann hierher gebracht, der sich sehr unwohl fühlte und in das jüdische Spital aufgenommen wurde, woselbst er verschied. Nachdem

---

[1]) A. Kg. Arch.

[2]) A. Kg. Arch.

man von dem bei dem Verstorbenen vorgefundenen Gelde die Beerdigungskosten bestritten hatte, verblieben noch 162 Gulden 32 kr. Ueber diese wurde Oberrabbiner Sondheimer zu verfügen ersucht. Da der Verstorbene aus Wimpfen war, bat der Oberrabbiner den Dürkheimer Rabbiner, Abraham Brandeis, um Ermittelung der Erben, worauf dieser feststellte, dass Ahron, Sohn des Jsaak aus Elsstadt der berechtigte Erbe sei, dem jedoch, da es nur durch e i n e n Zeugen festgestellt war, dass ein weiterer Erbberechigter, der nach England ausgewandert war, dort gestorben sei, vorerst nur die Hälfte zuerkannt wurde. Die Akten behielt der Oberrabiner als Ausweis zurück, erklärte sich jedoch bereit, sobald die Gemeinde ihrer bedürfe, sie sofort (חו"ם) aushändigen zu wollen. Der Brief des Dürkheimer Rabbiners an den hiesigen Oberrabbiner trägt folgende ehrenvolle Ueberschrift:

בין המצרים ישמרהו יוצר הרים מנורת קלים וחמורים ויזכה לוריחה אור לישרים ודכהן עומד על האורים ה"ה טר חביבי וידידי עסיסי רמוני עדני העצם, יושב בשבת תחכמוני הרב המופלא עושה פלא גבר בכולה ולא יסולה כש"ת מהור"ר הלל נרו יאיר כאור הבהיר

Er unterzeichuet als Bezirksrabbiner von Dürkheim (חפ"קק דערק היים והמרינה). Für seine Mühewaltung erhielt der Oberrabbiner 7 Gulden 30 Kr., der Gemeindeschreiber Bachrach 2 Gulden 45, der Gemeindediener 2 Gulden, worüber die gemeinschaftliche Ouittung dem Akt einverleibt wurde.

1805 äusserte Kurfürst Karl in einer Entschliessung [1]), dass er es für angebracht halte, die Anzahl der Juden in Aschaffenburg zu beschränken. Er behielt sich die Ausführungsentschliessung noch vor, und verlangte Gutachten, wie dies am besten geschehen könne.

Vom 8. Juni d. J. findet sich in dem Archiv der jüdischen Gemeinde ein Kaufbrief (in Copie) über ein von der Gemeinde erworbenes stiftisches Anwesen, das Vorburgische Haus. Es war dies das Haus in der Treibgasse, welches bis zu dem 1897 erfolgten Ableben des Vaters des Herausgebers dieser Arbeit als Rabbinatshaus benützt wurde. Es kostete mit Hof und Garten 2155 Gulden. In dem Kaufbriefe heisst es, es sei ange-

---

[1]) Kreisarchiv V. 2071.

kauft worden „zur Erbauung einer Wohnung für den Rabiner, des Hospitals für die kranken Juden, der Schulstube für die Kinder auch womöglich zum Bade." Zur Errichtung des Bades wurde die Wasserleitung[1]) des Wirtes Duka angekauft, worüber sich der Bierbrauer Lohrmann beschwerte, da er ein näheres Recht auf den Kauf habe als die Judenschaft. Seine Beschwerde fand jedoch keine Berücksichtigung und die Benützung der Wasserleitung wurde der jüdischen Gemeinde gestattet, welche dafür jährlich 15 Gulden zu entrichten hatte, wie auch eine Entschliessung der Erzkanzlerischen Landesdirektion Aschaffenburg vom 21. Februar 1806, gez. Graf zu Eltz, bedingt, „dass sie 1tens dafür statt zehn zehnfünf Gulden jähr„lich an die ober Kellerei entrichten. 2tens dass sie das Bad „würklich bauen, und das Wasser zu diesem Zweck verwenden, „3tens dass solche ordentlich unterhalten werde." Bis dahin befand sich die Wohnung des Rabbiners (und wohl auch das Bad x.) in dem Löhrgraben, wie dies aus einem Briefe[2]) des Oberrabbiners an den Gemeindevorstand vom Jahre 1822 ersichtlich ist.

An besonderen Abgaben hatten die Aschaffenburger Juden damals noch zu entrichten ein „städtisches Judengeld" und das sogenannte Synagogicum an die Pfarrei. Ueber Letzteres finden sich in einem kleinen Büchlein, das Abrechnungen über die Synagogenlichter von 1818—29 enthält, vier Quittungen des Pfarrers zu St. Agatha vom 2. Januar 1806, 22. Januar 1807, 19. Februar 1808 und 22. Februar 1809, von denen wir hier die erste widergeben: „Drey Gulden Synagogicum für das laufende „Jahr von der hiesigen Judenschaft durch Wolf Samson em„pfangen zu haben, bescheinige ich hiermit. A'schburg, d. 2 ten „Jaen. 1806. J. E. Scheidel, Pfarr. zu St. Agatha.

Am 6. November 1806 wählte die Gemeinde als Vorsteher: Benedikt Wolf, David Lazarus, Löb Isaac, deren Wahl sowie die Ausscheidung ihrer Vorgänger mit folgender Entschliessung[3]) des Vicedomamts vom 15. December 1806 bestätigt wurde:

---

[1]) Die nach alter Construction gebaut, daher zum Gebrauche für das rituelle Bad zulässig.

[2]) A. Kg.-Arch.

[3]) A. Kg.-Arch.

„Es wird die gebettene Entlaßung der hiesigen Juden Vor-
„steher Loeb Oestrich, Wolf Maier und Abraham Löb bewilliget und „die Wahl der andern Vorsteher Benedikt Wolf, David Lazarus „und Loew Jsaac genehmigt. Jedoch haben erstere in der gemeinen „Judenstube den neuen Vorstehern die Papier-Rechnungen Gelder „u. s. w. unter Stadtambtlicher Aufsicht zu übergeben, hierdurch die „Neuen in ihre Dienstobliegenheiten einweisen. — Uebrigens hat das „Stadtamt über die befundene Einrichtung, und über die zutreffende „Verbesserung die versammelte Judenschaft zu vernehmen, sofort das „Protocoll mit Gutachten vorzulegen."

1806 waren die Juden von „Zunftgewerben" noch ausgeschlossen. Abraham Hirsch hatte in diesem Jahre um die Erlaubnis, seinen Sohn das Schneiderhandwerk erlernen lassen zu dürfen, nachgesucht. Die Landesdirektion Aschaffenburg erteilte unterm 25. August einen abschlägigen Bescheid. Sein im folgenden Jahre jedoch erneutes Gesuch hatte einen besseren Erfolg und am 22. Juni 1807 wurde die erbetene Erlaubnis erteilt. Dieselbe erhielt auch auf Ansuchen seiner Mutter, Jsaac Liebmann Wittib, der Taubstumme Jsaac Liebmann. [1])

Aus dem Jahre 1807 liegt ein Verzeichniss [2]) der Aschaffenburger Juden vor, nach welchem hier 35 verheirathete, 1 lediger und 10 Wittwen wohnten, während in Damm — wie 1799 — 7 Juden wohnten. In dem Verzeichniss ist Josel Westheimer von hier als „unter rabbiner" bezeichnet, es geschieht sonst nirgends seiner als solcher Erwähnung. Bei Löb Hayum ist angegeben „Landbott", bei Abraham Hirsch „Schul Klöper", bei Joseph Jsaac „Krankenwärter," bei David Gerson „Begräbnis Schitz", bei Abraham Isaac „Fleisch Borcher", bei Hayum Abraham, Bahtdiener" bei David Baruch „Spitalverwalter."

Aus demselben Jahre liegt eine Verordnung [3]) über die Aufstellung beim Löschen eines Brandes, Aufbewahrung der Feuereimer und Verzeichnis der letzteren vor. Von Zweien ist bemerkt, dass sie vom Löschen befreit sind, der eine wegen seines hohen Alters, der andere (Bachrach) wegen seiner dienstlichen Verpflichtungen als Lehrer und Gemeindeschreiber.

1) Kreisarchiv V 2004.
2) A. Kg.-Arch.
3) A. Kg.-Arch.

Am 17. Januar d. Jrs. hatte das Stadtamt verfügt,[1]) dass künftighin sämmtliche Rechnungsablagen, wie Gemeinde-Almosenrechnung, zur Revidierung vorzulegen seien, was die Gemeinde als einen unberechtigten Eingriff ansah. Sie reichte an das Stadtamt eine diesbezügliche Vorstellung ein, die aber erfolglos blieb, und sie beschwerte sich deshalb bei der Fürstlich Primatischen Landesdirektion, wie scheint ebenfalls ohne Erfolg, da von dieser Zeit ab sämmtliche Rechnungsablagen zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Bezüglich der Militär-Einquartierungen suchten in diesem Jahre die Vorsteher bei dem Stadtamte nach, man möge es so einrichten, dass die Juden am Sabbat von Einquartierungen frei seien. Es ergieng darauf unterm 4. December der Bescheid [2]):

„Den Judenschafts Vorstehern wird auf ihre Vorstellung er-„wiedert: Ihr Gesuch um Befreiung von Einquartierung auf Frei-„tag und Samstag können ebenso wenig Stadt haben als bei der „ungleich stärkeren Anzahl der Christen auf Sonn- und Feiertage daher „es bei der bisherigen Ordnung der Einquartierung bleiben werde."

1808 suchte Aron Bendorf um Consens nach, sein Haus verkaufen zu dürfen, was ihm bewilligt wurde.

1809 beantragte [3]) der Oberrabbiner bei der Regierung die Erhöhung seines Gehaltes von 550 auf 700 Gulden, ferner, dass ihm bei auswärtigen Kopulationen neben den Gebühren von 5 Gulden 45 Kr. auch die Vergütung des Fuhrwerks, sowie Schreibgebühren für die „Heirathspakten" (Schetaros) bewilligt werden mögen. Die Gehaltserhöhung wurde abgelehnt, die anderen Anträge jedoch genehmigt. In einer Eingabe aus demselben Jahre ersucht die Gemeinde, des Rabbiners Gehalt bis höchstens 600 Gulden zu erhöhen, welchem Antrage entsprechend 1810 die Festsetzung des Gehaltes auf 600 Gulden erfolgte. Es wurde dabei bemerkt, dass, wenn noch andere Provinzen zu dem Fürstentum kommen oder die Anzahl der Juden in demselben sich vermehren würde, 700 Gulden als Gehalt bestimmt werden sollen. Vom 17. Februar 1809 enthalten die Akten des Studtmagistrats Aschaffenburg folgende Verordnung:

---

[1]) A. Kg.-Arh.

[2]) A. Kg.-Arh.

[3]) Kreisarchiv V 1282 und 2285.

„Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheini„schen Konföderation für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg „angeordnete Landes-Direktion.

„Die am 9ten Februar 1784 erlassene Verordnung suchte „mit den Begriffen von Religionsfreiheit und Duldung, welche der „Staat den einmal tolerirten Juden schuldig ist, die Pflicht, daß „keiner ihrer Glaubens-Genossen aus Mißverstand seiner Religions„gesetze, zufrühe, oder gar lebend, beerdigt werde, zu verbinden, sta„tuirte demnach, daß kein Jude ohne Unterschied des Geschlechts oder „Alters begraben werde, ohne daß, wegen des Begräbnisses, der „Amts-Stadt- oder Orts-Physikus einen Todtenschein ausgestellt „hätte. In keinem Falle sollte der Physikus für einen solchen „Todtenschein mehr als 6 Kr. zu beziehen haben. Eine so schonende „Einleitung und Zurückführung auf den bei der Judenschaft bescheiden „von den Weisesten ihrer Nation, bei ähnlichen Verordnungen in allen „Staaten, den Juden bereits an das Herz gelegten Fundamen„talsatz, daß kein Gesetz Statt finde, wobei Lebensgefahr obwalte, „ließ Dank und pünktlichen Gehorsam erwarten; statt dessen erschienen „Einwürfe, gegründet auf jene bekannten, von einsichtsvollen Juden „selbst schon verworfenen und in ihrer ganzen Blöse dargestellten „Verdrehungen mosaischer und talmudischer Gesetze; die Verordnung „blieb unbefolgt, oder wurde so unwillkührlich, so abweichend befolgt, „daß ihr Zweck gänzlich vereitelt ward.

„Die Hoffnung, daß Ueberlegung des Bessern und Länge „der Zeit die Judenschaft bewegen würde, eine der Sorge um das „Leben ihrer Glaubensgenossen angemessenere Ansicht anzunehmen, „bewog die gesetzgebende Gewalt, die Strenge in der Exekution ihrer „Befehle nicht eher anzuwenden, bis eine Reihe von Jahren dieselbe „überzeugte, daß die Juden unempfänglich für ihr Besseres, auf ihre „unrichtigen Meinungen beharrend, fortführen, sich gegen die wohl„thätige Hand zu sträuben, welche dieselben durch allmählige Ueber„zeugung auf jene Wege führen wollte, auf welche dieselben unter „der Einwirkung ihrer Obrigkeit in anderen Staaten schon lange „geleitet worden.

„Auf diese Betrachtungen gestützt, durchdrungen von der Ueber„zeugung, daß der Staat ebenso kräftig für das Leben der unter „seinem Schutze stehenden Juden sorge, und eben sowohl der Vor„mund derselben seye, und sich, wenn es die Sicherheit ihres Lebens

„erfordert, eben so wenig an ihre Vorurtheile als an die Vorurtheile „seiner christlichen Einwohner stören müsse; verordnen Wir, ange„lehnt an Unsern gedruckten Befehl vom 21. September 1804:

1. In den Sommermonaten darf, der Regel nach, keine „jüdische Leiche vor 24 Stunden in den heißesten Tagen, vor 30 Tagen „in den minder heißen, beerdigt werden.

2. In Wintermonaten dürfen jene, welche ohne alle vorher„gegangene Krankheit, ohne empfangene Wunden, plötzlich sterben, „Schlagflüssige, histerische Weiber, hipochondrische Männer, unter der „Geburt Erblassende, kurz zuvor noch stark und gesunde Kreißende, „bei denen keine Verblutung Ursache des Todes war, vor 48 Stunden, „im Sommer nicht vor 36 bis 40 Stunden begraben werden.

3. zur Reihe der Ausnahme gehören alle jene, welche an „bößartigen und ansteckenden Krankheiten sterben, ferner jene, welche „an Krebsgeschwären und ähnlichen Uebeln das Leben verlieren, „müssen früher, und zwar an jenen Orten, wo sich ein Arzt befindet, „nach der von demselben der Polizei schriftlich mitgetheilten Er„kenntniß begraben werden. Auf dem platten Lande und an Orten, wo „sich kein Arzt befindet, muß derselbe nach Unserm ausdrücklichen Be„fehle herbeigerufen werden, und die jüdische Leiche muß vor ihrer „Beerdigung von dem Arzte besichtiget seyn. In den Orten, wo kein „Arzt wohnt, nicht so entlegen sind von den Wohnsitzen des Amts„physikus, daß dieselben nicht die erwähnte schriftliche Erkenntniß „des Arztes frühe genug einholen könnten, um dieselbe den Orts„Vorständen zu ihrer Legitimation für die Ausnahmsweise gestattete „frühere jüdische Beerdigung zuzustellen. Solchen Leichen wird zur „Beerdigung in Sommertagen eine Zeit von 12 Stunden, in Winter„tagen von 24 Stunden bestimmt. Das ärztliche Attest, für welches „im Wohnorte des Arztes 30 kr. Gebühr bestimmt werden, muß „die Stunde des Todes, die Stunde der vorzunehmenden Beerdigung, „die Krankheit des Verstorbenen mit Rücksicht auf gegenwärtige An„ordnung enthalten, widrigenfalls kann dasselbe nicht zur Legitimation „dienen.

„4. Will die Judenschaft auf ihrer Beerdigungsstätte ein „Leichenhaus und eine Unterkunft für einen Wächter nach einem von „Uns zu genehmigenden Risse erbauen; so wollen Wir geschehen „lassen; daß auch ein, jeder Orts-Polizei vorzuzeigendes Atteſtat „über die Natur der Krankheit, und, ob dieselbe den Transport

„vertrage, ohne den Scheintod in einen Wirklichn zu ver-
„wandeln, den Juden gestattet werde, ihre Leichen in dem Leichen-
„hause beizusetzen, jedoch nicht eher als nach dem Verlauf der gesetz-
„mäßigen Zeit, zu beerdigen.

„5. Jene Judengemeinde, welche diese Anordnung über-
„schreitet, zahlt in Solidum das Erstemal 20 Rthlr. Strafe, und
„die nächsten in dem nämlichen Hause wohnenden Anverwandten
„der jüdischen Leiche kommen auf 3 Tage in dem Thurm, auf
„dem zweiten Fall wird die nämliche Gelstrafe und achttägige Ein-
„thürmung gesetzt.

„6. In Aschaffenburg darf keine jüdische Leiche ausser der Re-
„sidenz gelassen werden, wenn dieselbe nicht auf der Hauptwache einen
„von der Polizei ertheilten Erlaubnißschein zur Beerdigung der
„Leiche abgibt.

„7. Sehen wir der Anzeig entgegen, wie viele Begräbnißstätten
„der Juden sich in jedem Amte befinden, auch ob dieselben gehörig
„eingefaßt seien, und in wiefern es thunlich scheine, dieselben zu ver-
„schließen.

„Des Vertrauens, das die angesehensten der sich in dem Fürsten-
„thum Aschaffenburg befindenden Judenschaft nach dem einstimmigen
„Ausspruche der gelehrtesten und erfahrensten, sowohl christlichen als
„jüdischen Aerzte, kein anderes gewisses Kennzeichen eines erfolgten
„wirklichen Todes, als die Fäulniß der Leiche, annehmen, in der Er-
„wägung, daß nach der eigenen Lehre des Talmuds der Jude ganz
„gewisse Vorschriften des Gesetzbuches, wenn es seine Obrigkeit
„verlangt, nicht zu beobachten brauche, um durch diese Folgsamkeit
„gegen obrigkeitlichen Befehl, Beweis der Treue und der Unterwürfig-
„keit abzulegen, erwarten Wir, daß die Judenschaft Sr. Hoheit,
„Unserm gnädigsten Landesherrn, diesen in dem Talmud gelehrten
„Beweis der Treue und der Unterwerfung, durch willige Befolgung
„gegenwärtiger Verordnung, um so mehr leisten werde, da dieselbe
„von der landesherrlichen Gnade für ihr Wohl durch so manche un-
„widersprechliche Beweise überzeugt seyn muß.

„Gegenwärtige Verordnung ist allenthalben, und insbesondere
„der Judenschaft zu publizieren, jedem Schutzjuden ist ein Exemplar
„hievon zuzustellen und auf die Vollziehung mit der strengsten Auf-
„merksamkeit zu wachen. Aschaffenburg, den 17ten Februar 1809. Graf
„zu Eltz, Präsident."

Das der hiesigen Gemeinde gehörige Rabbinatshaus hatte damals einen Wert von 3350 Gulden, wie dies Maurermeister Gabriel Hospes und Zimmermeister Hofmann in einer „Parereh" (Parere)[1]) vom 9. Januar 1810 bekunden.

Am Ende dieses Jahres wurden als Vorsteher gewählt Benedikt Wolf, Löb Isaac und Liebmann Maier Sohn, indes nur für das folgende Jahr 1811 bestätigt.[2])

Trauungen durften in dem Rabbinatsbezirk nur von dem Oberrabbiner, bezw. nur mit dessen Erlaubnis, vollzogen werden. 1810 erfolgte in Orb eine ohne dessen Vorwissen, und mussten die Gebühren an den Oberabbiner entrichtet werden, der bei der Regierung eine Verfügung, welche dem für künftighin vorbeugen sollte, erwirkte.[3])

Zur Bezahlung des Rabbinatsgehaltes war hier ein Fond vorhanden, der 1810 in einem Kapital von 1356 Gulden bestand. 1812 wurde er aufgelöst, und von da ab der Gehalt des Rabbiners auf die Juden des ganzen Fürstentums, dem Steuerfuss entsprechend ausgeschlagen. Das obige Kapital wurde mit Genehmigung der Behörde von der hiesigen Gemeinde zur Tilgung ihrer Schulden verwendet. 1810 wurde das Fürstentum Aschaffenburg mit Frankfurt, dem grösseren Teil des Fürstentums Fulda und Hanau vereinigt, welche zusammen das Grossherzogtum Frankfurt bildeten, als dessen Departement von nun an Aschaffenburg bezeichnet wird.

Die Bestimmungen für das Grossherzogtum Frankfurt aus dieser Zeit beziehen sich also auch auf Aschaffenburg. In einem Gutachten über die Eidesformeln vom 22. Dez. 1810 (genehmigt durch Grossherzog Carl am 28. dess. M.) erklärte sich der Staatsrat für die Beibehaltung des Judeneides. (Grossherzogl. Frankfurtisches Regierungsblatt I. Bd. S. 264). Aus der Mairie der Stadt Aschaffenburg erhielten die Judenschaftsvorsteher unterm 25. Januar 1811 folgenden Beschluss[4]) wegen Erhebung der Kultusbeiträge:

---

[1]) A. Kg.-Arch.
[2]) A. Kg. Arch.
[3]) Kreisarchiv V. 2235
[4]) A. Kg. Arch.

„Auszug aus dem Hauptregister der Mairie Aschaffenburg vom „25. Jan. 1811. No. 72. Gemeine Judenschaft dahier pto. Einrich- „tung zur monatlichen statt der jährlichen Entrichtung der Beyträge. „Beschluß. Es wird den Judenschaftsvorstehern gestattet, die näm- „liche Einrichtung wegen Erhebung der gemeinen Gelder bey der „Judenschaft einzuführen, so wie solcher bey der Stadt in Hinsicht „der Schatzungs-Entrichtung besteht, und haben dießelben die gegen „die Debenten zu erkennende Auspfändung jedesmal von der Mairie „zu erwirken. Uebrigens wäre dieße Anordnung sowohl dahier als „zu Damm bei der Judenschaft zu publiziren. Zur Beglaubigung „Tempel, Secretaire der Mairie."

Am 20. Februar desselben Jahres liess die Fürst Primatische Ober-Schul- und Studien-Inspektion durch den Bürgermeister der Stadt Aschaffenbarg die Juden darüber vernehmen, ob sie eine eigene Schule errichten oder ihre Kinder in die öffentliche Schule schicken wollen, worüber schliesslich folgende Entscheidung erging:

„Fürst Primatische Ober-Schul- und Studium-Inspektion. An „den Herrn Maire der Stadt Aschaffenburg.
„Der Unterricht der hiesigen Juden. Aschaffenburg am 8ten Juli 1811.

„Wir sind in Betreff des Jüdischen Schulunterrichts ganz mit „dem Herrn Maire der Stadt Aschaffenburg einverstanden, und ist „der hiesigen Judenschaft bekannt zu machen, daß ihre Jugend von „nun an in die hiesigen Christlichen Schulen, jedoch unter der „herkomlichen Schuldisziplin und Ordnung dergestalt eingewiesen „sei, daß 1) ihre Kinder dem christlichen Religionsunterrichte nicht „beizuwohnen schuldig wären und 2) dieselben auf die Sabbath- und „übrigen Feiertäge von der Schule frei belasen würden; Uebrigens „werde der jüdische Religionslehrer auf die Sonn- und wochentlichen „Spieltäge, so wie auf jene Stunde wo die Christliche Religionslehre „gegeben werde zeit genug finden den jüdischen Religionsunterricht zu „ertheilen. gez. Will."

In einer Beilage 8 bringen wir [Tekanos] gottesdienstdienstliche Anordnungen der hiesigen Gemeinde vom — 6. Kislew 5552 — 22. November 1811 zum Abdruck, die wir hier ihrem Inhalte nach kurz registrieren wollen: 1. Ueber das Aufrufen zur Thoravorlesung; 2. das Warten beim Beginn

des Schemoneh Esreh Gebets und Krias Schemah, bis der Rabbiner sein Gebet verrichtet hat; 3. Die Bekanntgabe der Gottesdienstzeiten; 4. der Frühvorgottesdienst (Haschkamah) an Sabbat- und Feiertagen bei dem Rabbiner; 5. Zulassung von Gemeindemitgliedern zum Vorbeten; 6. die Ehrenverrichtungen (Mizwoh); 7. Mi scheberach (Segenswünsche a) für den zur Thora Gerufenen oder b) für Andere mit der Bezeichnung des von ihm für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Betrages; 8. das Mitbringen von Kindern in die Synagoge.

Zur Einführung der Gleichstellung der Juden[1]) — Ab-

[1]) „Zur Ausführung des Grundgesetzes der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Einwohner des Grossherzogtums Frankfurt" war 1811 folgende Verordnung*) erfolgt:

„Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des rheini„schen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regens„burg ꝛc.

„In Unserem Organisationspatent § 11**) haben Wir Gleich„heit der Rechte sämmtlicher Einwohner Unseres Großherzogthums „festgesetzt. Nach mitterweile eingetretener gutächtlicher Vernehmung „Unseres Staatsrathes sind Wir entschlossen, zu der wirklichen Voll„streckung dieses Grundsatzes vorzuschreiten, und zwar auf solche „Weise, daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzel„nen Einwohnern des Großherzogtums in wohlhergebrachten Rechten „und Geldeinnahmen ein Nachteil dadurch verursacht werde. Diesem „nach wollen und verordnen Wir:

Art. 1.

„Vordersamst sollen alle Lasten abgelöst werden, welche die „Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und „den Gemeinheiten rechtsmäßig und herkommlich zu bezahlen haben. „Wir beziehen Uns hierin auf den § 13 Unsers Organisationspa„tents. Das hiesige Verhältniß ist hierin von jenem Frankreichs

*) Grossherz. fr. Regierungsblatt I. Bd. S. 293.

**) ibid. S. 14 „Das Grossherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmässig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt".

lösung — wurde den hiesigen Vorstehern folgender Auszug aus dem Hauptregister der Fürstlich Primmatischen Gross-

---

„einigermaßen verschieden. Dort hat die Nationalversammlung alle „solche Lasten unentgeltlich aufgehoben, welches in Unseren Landen „nicht geschehen ist.

Art. 2.

„Bis dahin, daß diese Ablösung wirklich und vollständig „zu Stande gekommen ist, dauert der gegenwärtige Zustand der „Dinge fort.

Art. 3.

„Um dieses Ablösungsgeschäft baldmöglichst zu Stande zu „bringen, ernennen Wir für jedes Departement eine besondere Comis„sion, welche bestehen soll aus dem dasigen Präfekten, dem Ober„und (verhältnißmäßig) dem Polizeidirector, und dem Maire der „Hauptsdepartementsstadt.

Art. 4.

„Diese Comisssion kommt wöchentlich dreimal zusammen, und „schickt Uns unmittelbar ihre Protokolle ein, über deren Inhalt Wir „sodann die vorbereiteten Gegenstände mit Unsern Ministern erwägen, „und Entschliessung bald möglichst fassen werden.

Art. 5.

„In dem Reichsschluß von 1803 sind Ablösungen beständiger „Renten auf $2^1/_2$ pCt. bestimmt; doch sind Wir geneigt, in Beziehung „auf Souverainetätsverhältnisse, möglichst billige Bedingnisse zu be„willigen.

Art. 6.

„Da noch die Judenschaft in gemeinschaftlichem Verhältnisse „steht (wie z. B die Stättigkeit in Frankfurt), so ist das Ablösungs„geschäft mit dieser Gemeinheit vordersamst zu Stande zu bringen.

Art. 7.

„Die Ablösung des Schutzgeldes für einzelne abgesonderte „Judenfamilien, für jeden, und seine Nachkommen kann später einge„leitet werden.

Art. 8.

„Wenn die Beisassen Bürgerrecht und Mitbenutzung gemeiner „Güter erhalten wollen, müssen sie hinlängliches Gemeindeeigenthum „erwerben.

herzogl. Frankf. Mairie der Stadt Aschaffenburg vom 26. August 1812 mitgeteilt:[1])

„Betreff

„Einführung der Gleichheit der Rechte in spee Ablösung der Juden-„schutzgelder.

„Schreiben d. Herrn Praefecten vom heut. Tenoris: Seine K. H. haben in „Gemäsheit der h. Finanz-Ministerial-Rescripte vom 14ten Juni und „12 ten Juli l. J. gnädigst zu entschliesen geruhet, daß mit denen „Israelitischen Gemeinden des Departements Aschaffenburg der Re-„lictions-Vertrag über Schutzgeld, Neujahrsgeld, Schutz Er-„theilungsgebühren, Finanztaxe, Landnothdurftscasa- und Kanz-„leitaxgelder eingeleitet,

„2) hierbei die jährliche Entrichtung in ein Kapital zu 5 per „Cent verwandelt und

„3) den Kapitalanschlag nach dem Maasstab des jährl. Er-„tragnises gestellt werde. Endlich

„4) besonders auf feste, schonende und annehmbare Zahlungs-„termine der sichere Bedacht genommen werde.

Seine Hoheit haben zur Vornahme dieses Geschäftes nebst „mir, auch den Herrn Domainen Inspektor König gnädist beauftragt. „Die Rechnungsauszüge sind nun über den Ertrag und den Kapital-„anschlag gefertigt.

„Ich ersuche Sie dahero

„a) In jeder Judengemeinde Bevollmächtigte erwählen zu „lasen und deren Vollmacht zu legalisiren damit in Gemäßheit höchsten „Auftrags mit den Israelitischen Gemeinden der Ablösungsact abge-„schlossen werden könne.

b) sind die Bevollmächtigte für Aschaffenburg und Damm „auf den ersten September l. Js. nachmittags 2 Uhr in das Prä-„fecturzimmer zu bestellen!

Art. 9.

„Die Beförderung und Beschleunigung der wirklich auszufüh-„renden Gleichheit der Rechte in dem Großherzogthum Frankfurt „wird nach dem Sinn obiger Grundsätze den vier ernannten Comis-„sionen bestens empfohlen. Gegeben Aschaffenburg den 7ten Februar „1811. Carl, Großherzog.

---

[1]) A. Kg-Arh.

In einem anderen Auszuge,[1]) der als Betreff trägt „die Freiheiten der Juden“, vom 13. Februar 1813 wird erwähnt, dass nach Verordnung[2]) von 1811 die alten Judennamen in Berichten u. s. w. nicht mehr gebraucht werden dürfen. Im darauffolgenden Jahr kam Aschaffenburg an Bayern, und liegt vom 26. Januar 1816 folgender Auszug[3]) des Spezial-Protokolls vom baierischen Polizeicommissariat zu Aschaffenburg vor:

---

[1]) A. Kg.-Arch.

[2]) Diese Verordnung (Gr. Fr. Regierungsblatt S. 561) lautet:

„Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc.

„In Erwägung, daß die Verordnung, welche Wir in dem § 41 „der Stättigkeitsordnung der Judenschaft in Unserer Haupt- und „Residenzstadt Frankfurt, in Betreff der Annahme ständiger Familien- „oder Zunamen der Juden, erlassen haben, in den übrigen Departe- „menten Unseres Großherzogthums noch nicht eingeführt ist; die Ver- „wirrung und Unordnung aber, welche aus den willkührlichen Verän- „derungen der Namen von Vater und Sohn, und der Ermangelung „eines ständigen Zu- oder Familiennamens der Juden entsteht, eine „allgemeine Befolgung Unserer, in Ansehung der Juden Unserer „Stadt Frankfurt, schon bestehenden Verordnung auch in den übrigen „Departementen des Großherzogthums gebieterisch fordert; haben auf „den Vortrag Unsers Ministers des Innern, und nach Anhörung „des Staatsrathes, verordnet und verordnen:

Art. 1.

„Jeder in Unserm Großherzogthum wohnende Jude muß einen „bestimmten, auf die Kinder übergehenden, deutschen Familiennamen „annehmen.

Art. 2.

Die Namen: Abraham, Moses, Elias u. s. w. können künftig „nur als Vornamen gebraucht werden, und sind den Neugebohrnen „nur in dieser Art und zur nähern Unterscheidung, mit jedesmaliger „Beibehaltung des Familien- oder Zunamens, beizulegen.

Art. 3.

„Wenn der Vater einen deutschen Familiennamen wirklich „schon führt, dessen Söhne aber wieder einen andern, obgleich an „sich zulässigen Zunamen angenommen haben; so haben Vater und „Söhne einen und den nämlichen Namen zu wählen und anzunehmen.

[3]) A. Kg.-Arch.

„Beschluß. 1. Hätten die Juden Vorsteher Verzeichniß „sämtlich dahier und zu Dann wohnenden Juden, abgetheilt in drei „Klaßen, als reiche, minder reiche und arme, dann Verzeichniß der

Art. 4.

„Die deutschen Familiennamen können, der Regel nach, nach „Willkühr, von Jedem gewählt, und auch diejenigen beibehalten „werden, welche von Städten und Ortschaften sich herleiten; nur „muß dieses letztere ausdrücklich erklärt, und ein solcher Name als „wirklicher Familien- oder Zuname, auch für die Zukunft von Vater „und Kindern fortgeführt werden.

Art. 5.

„Mit und unter dem einmal angenommenen oder beibehalte- „nen Familiennamen müssen künftighin alle Unterschriften in allen „und jeden Geschäften oder Verhandlungen, unter der Strafe der „Nichtigkeit und einer noch besonderen namhaften Strafe vollzogen „werden.

Art. 6.

„Die Annahme des neuen Familiennamens, welcher von nun an „bei allen Unterzeichnungen zu gebrauchen ist, muß bei Handelshäusern „durch Anschlag auf der Börse und durch Oblatorien öffentlich bekannt „gemacht werden.

Art. 7.

„Wenn eine bereits bestehende Handlung eine eigene, von dem „vorigen Eigenthümer derselben herstammende Firma führt; so kann „diese, wenn gleich von dem Familiennamen des jetzigen Besitzers „Besitzers verschieden, doch des Handels und Credits wegen forthin „beibehalten werden, und der Eigenthümer der Handlung kann sich „solcher in Handlungssachen ferner bedienen. Derselbe muß aber „dennoch für sich einen eigenen Familiennamen annehmen, der von „Vater und Söhnen in allen übrigen Verhältnissen und Geschäften, „ausser der Handlung, gleichförmig gebraucht und beibehalten werden „muß.

Art. 8.

„Bis zum 31sten December dieses Jahres muß jedes in dem „Großherzogthum wohnende jüdische Gemeindsglied, welches noch „keinen bestimmten deutschen Familien- oder Zunamen, wie in Art. „1 und 2 verordnet worden, besitzt, bei der Districtsmairie, zu welcher „sein Wohnort gehört, und in den Städten, wo eigene Polizeicomis-

„seit der letzten Renovation verstorbenen und neu aufgenommenen „Juden, anher binnen vier Tagen vorzulegen.

„sionen sind, bei diesen, die Erklärung abgeben, welcher deutsche Fa„milien- oder Zuname von ihm angenommen werden will, bei Ver„meidung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr.

Art. 9.

„Die Ortsmaire sollen bis zum 1ten December die vollstän„digen Verzeichnisse den in ihren Ortschaften wohnenden jüdischen „Gemeindsglieder an die Districtsmairie einsenden. Wenn dem„nächst bei den neuangenommenen Familiennamen von den Districts„mairen, nach den in den vorstehenden Artikeln dieser Verordnung „bestimmten Vorschriften, kein Anstand gefunden wird; so sollen die„selben in den gedachten Verzeichnissen oder Registern jedes Ortes „von dem Amts- und Vogteischreiber der Districtsmairie urkundlich „vorgemerkt, sodann diese Verzeichnisse an die Ortsmaire zur Aufbe„wahrung zurückgegeben, wie auch an den Orten, wo eigene Civil„standsbeamte sind, diesen von den neuangenommenen Familiennamen „Nachricht mitgetheilt werden, um solche auch in den Civilstandsre„gistern vorzumerken.

Art. 10.

„Eine Abschrift der Namensverzeichnisse der Juden sämmtlicher „Ortschaften, welchen die neu angenommenen Familiennamen beige„fügt sind, ist von den Districtsmairen dem Präfekten des ein„schlagenden Departements einzuschicken.

Art. 11.

„Wenn die Distriktsmaire aus der Vergleichung der ihnen „von den Ortmairen eingesendet werdenden Namensverzeichnisse mit „den bei ihnen selbst abgegebenen Erklärungen der betreffenden Indi„viduen finden sollten, daß Einer oder der Andere dieser Verord„nung binnen der festgesetzten Frist keine Folge geleistet habe; so „haben sie die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, und in Er„mangelung hinreichender Entschuldigungsgründe, die im Art. 8 oben „bestimmte gesetzliche Strafe ohnnachsichtlich zu vollstrecken.

Art. 12.

„Unserm Minister der Justiz, des Innern und der Polizei ist „die Handhabung dieser Verordnung aufgetragen, welche in das Re„gierungsblatt eingerückt werden soll. Fuld den 26. September 1811.

Carl.

2) Wären den Judenvorstehern 48 Exemplarien zur Ver„mögensfaßion mit dem Bedeuten zuzustellen, einem jeden schazungs„pflichtigen Juden dahier und zu Damm ein solches Exemplar mit „der Warnung zuzustellen, daß ein jeder treulich sein Mobiliar und „Immobiliarvermögen angebe, damit nicht die Strafe der Ver„mögens Confiscation über das verschwiegene — welche unnachsicht„lich eintretten werde — verfügt werden müßte. Zu gleicher Zeit „ist jedem Juden zu eröffnen, daß im Falle eines Anstandes über „das fatirte activ oder passiv vermögen nur der Eid vor der „Thora die Angabe begründen könne. Binnen acht Tägen hätte jeder „Schazungspflichtige dem Polizei-Comissariate seine Fassion entweder „verschloßen zu überschicken oder in Person einzureichen. (gez.) „Hovmann."

Am 4. März 1818 bestätigte[1]) das K. B. Polizei-Kommissariat Aschaffenburg als Kultusdeputirte: LöbIsaac Adler, Benedikt Wolf Lindheimer und Hayum Davidsburg mit dem Bemerken, „daß sie in vorkommenden Fällen die Judenschaft zu vertreten und „noch besonders in ihre Dienstverrichtungen werde eingewiesen werden, „wonach sich die hiesigen Juden sämmtlich zu achten haben."

Ueber die Verpflegung der jüdischen Soldaten durch die Gemeindemitglieder enthalten die Akten der Kultusgemeinde folgende Vereinbarung vom 27. September 1820:

„An sämmtliche Mitglieder dhr. Indem durch der jetzige „neue Königliche Ordre, alle Soldaten eingeruckt sind, worunter sich 8 „Juden befinden, welche nicht in der Kaßerne eßen wollen, wenn sie nur „ein Mittagseßen erhalten können. Da man solches nicht durch die „Billeten erzwingen kann, so wäre das Beste, wenn man wieder „zur vorigen Einrichtung schreiten wrd, nemlich zur freiwilligen „Aufforderung aller hiesigen Mitglieder, die vorige Einrichtung war, „jede Woche, w. folgt."

Es wird dann weiter angegeben, für wie viele Tage jedes Mitglied die Verpflegung eines Soldaten übernommen hatte, und sind folgende Namen erwähnt: Oberabb. Sondheimer, L. W. Lindheimer, Moses Trier, Lazarus Lindheimer, K. L. Kellermann, David Lazarus, Hayum Davidsburg, Mendle Stern, Hayum Hettinger, Baruch Wolfsthal, Löb Dilsheimer, Joseph Stromberger, Salomon Goldner, Emanuel Trier, Moses Davidsburg, Mayer Wolfsthal, Samson Goldner, J. L. Dispecker, Moses

Oestrich, Liepmann Jsaak Wittib. In dem neuen Verzeichnis sind dann noch erwähnt: Benedikt Wolf und Westheimer.

1821 wurde, da der alte Vorbeter und Schächter Hirsch Reichenberg seinen Dienst nicht mehr versehen konnte, dessen Sohn Wolf aufgenommen, und ist die gutachtliche Aeusserung des Oberrabbiners in einem Schreiben[1]) an den Vorstand hierüber von Interesse: 1. als Schächter sei derselbe vollkommen befähigt; 2. das Thoralesen anlangend sei derselbe zwar im Grammatikalisch-Lesen nicht sehr befähigt, doch immerhin nicht weniger als andere deutsche Vorbeter, und man könne daher auch in dieser Hinsicht mit ihm zufrieden sein; 3) bezüglich des Verstehens der Gebetstücke habe er ihn 2

---

[1]) A. Kg.-Arch. ב״ה אשאפענבורג יום ו׳ עש״ק י״ג תמוז תקפ״א לפ״ק

ברכתי תעלה לראש משבירים שלשה רועי צאן קדשים, האלופים קצינים רוונים, פרנסים ומנהיגים, ה״ה כ׳ בענדיט וואלף שי׳ וה״ה כ׳ ליב שי׳ ואחרון כ״ה חיים שי׳, כלם אהובים, יוסיף ה׳ לכם חיים בטוב ובנעימים סלה!

אין געמעסהייט, דערא מיר צו געשיקטעם שרייבען מיום א׳ ח״ה בחודש הלוה אין בטרעף דעם אוף נאהמם הבחור כ׳ וואלף שי׳ בן הש״ץ הישיש כ״ה הירש הלוי שי׳ מפה, לשירות עבודת הקודש בקהילתנו יצ״ו אונט פער-לאנגן ממני צו וויסען, אם בקי הוא בפירוש התלות ובקריאת התורה, ושחיטות ובדיקות, אבוא בזה להשיב דבר דבר על אופניו, וראשון נאמר.

א׳ להיות כ׳ וואלף שי׳ שוחט ובודק לית דין צריך בשש, מומחה הוא כעת בדבר הזה, וראוי לסמוך עליו סמיכה שיש בו ממש,

ב׳ בדבר קריאת התורה, איזט צואהר דערזועלבע קיין בעל מדקדק, וועלכם אבר מכל הקוראים בתורה במדינת אשכנז ועהר וויניג ובמיעוטא דמיעוטא גפונדן ווירט, דעם נאך איזט ער וויא אללע אונזרי חונים ושליחא דצבורא אין דיזור הינזיכט צו בטראכטן אונט מאן קאן דאמיט צו פרידן זיין,

ג׳ בעניני פירוש התלות הבי איך דענזועלבן יום ד׳ העבר צו מיר ברופן אונט ב׳ שעות לאנג עקסאמינירט ומצאתי, דש ער בתפלות יום ויום ושי״ק ווירקליך פירוש התלות ערלערנט הוט, איך הבי איהמען אויפערלינגט זיך פער-נדהין צו בפלייסען אונט אויך פירוש התלות מן המחזור ופיוטים צו ערלערנן, וועלכם ער מיר אויך אוף דעם אייערסטע פער שפראכען הוט, אין ספק בידי שיקיים את דברו, דורך אויז צו זאגן, איזט מאן יוצא מיט איהם, דעמי (והוא העיקר) שלא שמענו עליו מאז ועד עתה שום שמץ ודופי, וועלכם למעלתכם שי׳ זעלבשטן בקאנט איזט, גינג מהייל אבר איזט מאותן הבאין מסרחק צו בפירכטן, עז הבן שאהן ווירקליך איזה פרעמטי חונים מתפלל בבה״כ שלנו גוועזן בניגון ובנעימות קול יפה מאוד, וואו מאן הירנאך איהרע אויפיה-רונג ערפאהרן הוט, וועלכם ניכט צו פערקניגונג אנגמעסן וואר. אצא באמירת ושים שלו׳ מאד״ה ומנאי הק׳ הלל זונצהיים

Stunden geprüft und gefunden, dass er die Uebersetzung der Gebete der Wochen- und Sabbattage erlernt, und er ihm aufgetragen habe, das Verständnis der Piyutim (Einschaltungen an bestimmten Sabbaten und Feiertagen) sich anzueignen. Es sei daher gegen seine Aufnahme nichts einzuwenden, da — was die Hauptsache sei — der Anzustellende sich eines guten Rufes erfreue und seiner Führung von Jugend auf keinerlei Makel anhafte.

Von dieser Zeit ab findet die Wahl der Gemeindevorstände regelmässig von drei zu drei Jahren statt.

Wichtige Aktenstücke aus der letzten Zeit der Amtsführung Sondheimers liegen uns nicht vor. Er starb in der Nacht vom 2. auf den 3. März 1832 (Sabbat den 1. Adar schëni 5592 und wurde am Sonntag den 4. März auf dem Distriktsfriedhof beerdigt. An der Beerdigung nahmen sämmtliche hiesige Gemeindemitglieder und deren Familien teil sowie zahlreiche Vertreter der Bezirksgemeinden Damm, Goldbach, Hösbach, Schöllkrippen, Obernau, Sulzbach, Kleinwallstadt, Hofstetten, Hausen, Eschau, Sommerau, Hobbach, Grossostheim, Grosswallstadt, Niedernberg, Mömmlingen, Pflaumheim, Kleinostheim, Hörstein, Wasserlos und Alzenau. Auf dem Friedhofe hielten Trauerreden: Das Vorstandsmitglied Hayum Hecht, der Rabbinatscandidat Gabriel Hirsch Lippmann aus Memelsdorf[1]), welcher Sondheimers Schüler war und Rabbinatsdiplom von ihm erhalten hatte; David Levi aus Fürth, welcher hier provisorisch als Religionslehrer wirkte. Die Gemeinde beschloss, für den Sarg eine Decke aus schwarzem Sammet anfertigen zu lassen, die dann als Vorhang (Porauches) vor der Thoralade zum Zeichen der Trauer 30 Tage lang verwendet werden und von da ab immer dem gleichen Zwecke an

---

[1]) Es ist dies der später in Kissingen amtierende Rabbiner Dr. Lippmann, der vordem in Aurich Prediger war. Ausser bei Oberrabbiner Sondheimer hat er sich im Talmudischen in Burgpreppach und auf der Fürther Hochschule — wo er ein Studiengenosse des sel. Distriktsrabbiner Seligmann Bär Bamberger in Würzburg war, — ausgebildet. In Fürth hat er den Zachus des Jben Esra mit Anmerkungen herausgegeben (1831). Hier in Aschaffenburg war er Hauslehrer bei Stern und Dilsheimer. (Briefliche Mitteilung des Herrn Distriktsrabbiner Adler in Kitzingen).

dem Trauersabbat vor dem 9. Ab dienen solle. Auch wurde während der 30 Trauertage kein Synagogenchor abgehalten, und musste das Begrüssungslied des Sabbat (Lechoh dodi) in der Trauermelodie gesungen werden. In der Aschaffenburger Zeitung No. 57 vom 7. März 1832 wird ihm folgender Nachruf gewidmet:

„In der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses Monats ver„schied dahier an Entkräftung Herr Oberrabbiner Hillel Sond„heimer in einem Alter von 83 Jahren, 4 Monaten und 27 Tagen, „nachdem derselbe während einer 45jährigen Verwaltung seines hiesigen „Amtes sich die allgemeine Achtung und Liebe erworben hatte. In „Ihm hat die verwaiste Familie den liebenden Vater, die Gemeinden „seines Bezirks den frommen leitenden Hirten, viele Unglückliche den „wohlthätigen Tröster und die mosaische Religion einen treuen „Anhänger verloren. Jeder, der den Werth der Tugend erkennt, „wird mit Ehrfurcht, der nur in ihr und durch sie lebte, und in „vollem Maaße den Verlust fühlen, den durch das Hinscheiden des„selben die ganze Welt der Frommen, besonders aber seine Glau„bensgenossen und vor allem die Gemeinde erlitten, in deren Mitte „derselbe seinen reinen und frommen Wandel fortsetzte und beschloß. „Ein Zeuge der innigen Verehrung und Hochachtung war die wür„dige Leichenfeier, welche ihm die hiesige israelitische Gemeinde hielt, „und der die übrigen Glaubenskindrr seines Bezirks anwohnten, um „durch die Erweisung der letzten Ehre ihre Theinahme an den Tag „zu legen."

Wir beschliessen damit unsere ausführlichen Berichte und wollen nur noch kurz die Nachfolger Sondheimers registriren, welche hier in Aschaffenburg ihr Wirken und Leben beschlossen. Als Verweser des Amtes wurde am 13. Apriel 1832 Gabriel Löw Neuburger verpflichtet und verblieb als solcher bis 1845 im Amte. Später privatisierte derselbe und starb hier 1888. Ihm folgte 1845 als Distriktsrabbiner Abraham Adler[1]), der bis zu seinem 1880 erfolgten Ableben hier wirkte. Nach ihm wurde als Verweser im Jahre 1881—1888 als Distriktsrabbiner — gewählt der bis dahin in Fischach (Bayer. Reg. Bz. Schwaben) amtierende Rabbiner Simon Bamberger[2]), welcher in der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1897 verschied. —

[1]). [2]) Biographisches über Beide. S. Beilage 9 und 10

Nach Vollendung der vorliegenden Arbeit wurde ich durch die Aufzeichnungen meines sel. Vaters זצ"ל auf Resp. 27 der Rga. des Maharil aufmerksam, auf die ich hiermit verweise.

BEILAGEN.

Beilage 1 zu Seite 3.

Die nachstehenden abcopirten Beschlüsse und getroffenen Vereinbarungen über die Leitung und Führung des Cultus und der mit demselben in früheren Zeiten, wie zum Theil anch noch jetzt verbundenen Institute sind in einem alten Werke unter dem Titel: „Pinkes Hakahal," zu Deutsch: „Gemeindebuch," das die hiesige Cultusrepositur noch besitzt, in hebräischer Sprache und Schrift abgefasst, enthalten. Die dermaligen Gemeindemitglieder, resp. deren zeitlichen Repräsentanten, liessen diese Sammlung der in hebräischer Sprache niedergeschriebenen Beschlüsse übersetzen und dem Geiste der Zeit anpasender in dieser Form in das vorliegende Buch möglichst treu übertragen. Hieran sollen sich auch die neueren zu Tage geförderten Anordnungen und Bestimmungen des hiesigen Cultus reichen.

Wir am Ende dieses mit beigefügtem Siegel Unterschriebene beschliessen und verbinden uns feierlichst und kräftigst nnd zwar ohne Einwand und Gegenrede, dass wir alle unter dem heutigen gefasste und Gegenrede, dass wir alle unter dem heutigen gefassste Beschlüsse unverbrüchlich halten wollen. Ausserdem ermächtigen wir den zeitlichen Parnas (Synagogenversteher) — Chaim mit Kraft und Unbeschränktheit, bei einem Uebertretungsfalle nach Gutdünken einzuschreiten, von welcher Strafe die Hälfte an die glorreiche Obrigkeit und die andere Hälfte an die Leichenkasse unseres Begräbnisplatzes anheim fallen soll und kann genannter Parnas den Zuwiderhandelnden, auch mit einer Synagogenstrafe (Isser) und mit einer öffentlichen Verkündigung dieses Exempla (Hachrasa) belegen. Dieser kann so lange andauern bis Bestrafter sich dahin ernsthaft alle nachstehenden unter uns beschlossene Anordnungen und Verfügungen, sanctionirt unter Bereitwilligkeit und unverbrüchlicher Vereinigung, sowie durch Strafen und Geldbussen bekräftigt gehörig zu halten.

So geschehen Miltenberg bei Versammlung der Mitglieder des Synagogen- und Leichenplatz-Vereines, am Montag 25 Tage im Mónate Schebat 5086 nach jüd. Aera. Unter dem Schutze unseres frommen Hegemon.

Fortsetzung.

Wir Endesunterschriebene beurkunden und bekennen, dass wir ohne allen Zwang und Drang uns bewilligten Se. Ehrwürden den Rabbi Salomon, jüd. Richter, in unsere Gemeinde beriefen, um für uns einige Anordnungen und Einrichtnngen zu treffen und zwar sollen von nun an diese Eiurichtungen ähnlich dem Ritus aller an-

deren Israelitengemeinden aufgestellt werden und erklären wir uns mit allem diesen ganz zufrieden und unterzeichnen uns eigenhändig, dass unter Androhung des Issur und Cherem alles gehalten werde.

Miltenberg, am Mondtage, 25. Schebat 5086.

Unter obrigkeitl. Schutze:

l. U.

Chaim von Miltenberg
Gersson von Miltenberg
Mayer von Miltenberg
Abraham von Miltenberg
Moscheh von Eichenbühl
Jetel von Lautenbach
Sisle von Heubach
Moscheh von Lautenbach
Jakob von Lautenbach
Josle von Lautenbach

Abraham von Grossheubach
Löb von Grossheubach
Eisik von Eichenbühl
Wittwe Jondob
Wittwe Hanne von Miltenberg
Wittwe Golde von Miltenberg
Löb vou Eichenbühl
Herch vön Grossheubach.
Josle von Grossheubach.

Fortsetzung.

1. Bleibt es bei uns Anordnung, dass zur Erhaltung des Begräbnissplatzes bei einem Sterbefalle, männlichen oder weiblichen für einen Erwachsenen 1 fl. hingegen, welches bis zum 13. Jahre als Nichterwachsener betrachtet wird 1/2 fl. sogenanntes Karkogeld abgegeben werden muss. Nach zurückgelegtem 13. Jahre soll jedoch das Kind gleich einem Erwachsenen betrachtet werden und nach diesem Verhältnisse gleichfalls 1 fl. gezahlt werden. Diese Gebühren müssen bei der Beerdignng an den betr. Pfleger entrichtet werden. Wir sind ermächtigt so lange die Beerdigung zu verweigern bis die Kosten gezahlt sind; die Gebühren an die Obrigkeit sind nicht mit eingerechnet.

2) Die Eintrittsgelder, sogenannte Hekdomah-Gelder, wie auch wegen der sogenannten Schiffsgelder (cabarnita) sowie betreffs der Gebühren an die Obrigkeit, zwar eine unrechtmässige observanz, um so mehr als bei der kleinen Familienzahl diese Ausgaben kaum zu bestreiten sind; doch hievon abgesehen verbleibt es eine Anordnung (G'sar), die obrigkeitliche Oberherrschaft über den Begräbnisplatz stets fortzuerhalten und sind wir Unterzeichneten, resp. ein Jeder, der am Begräbnissplatze Anteil erworben hat unter Androhung des Jssur und Cherem gehalten und verbunden, im Falle Jemand, zum Sprengel des Leichenplatzes gehörend, seinen Sohn oder seine Tochter verlobt, so muss solcher vor Allem Einen Gulden, resp. 1/4 Gulden von

jedem Hundert der Mitgift entrichten. Diese Gebühren müssen mindestens 30 Tage nach der Hochzeit erlegt werden, wenigstens aber muss die Anmeldnng gemacht werden. Falls dieses Anmelden nicht geschieht und auch die Zahlung unterbleibt, so hat das betreffende Individuum sein Eigentumsrecht am Begräbnissplatze verloren und hat sonach nicht mehr Recht als ein Fremder zu beanspruchen.

3) Betreffs derer, welche bereits Eigenthumsrecht am Begräbnissplatze erlangt haben und eine Heirath eingehen, muss ungeachtet dieses (bei einer Verheirathung) Jeder, männlichen oder weiblichen Geschlechts 1 fl. resp. 15 Kr. von jedem Hundert der Mltgift bezahlt werden. Dieses bleibt dahin bestimmt, wenn beide Eheleute aus dem Sprengel sind, und das Eigentnmsrecht am Begräbnisplatze bereits erworben haben. So aber ein Theil des Ehepaares fremd ist, gleichviel ob Mann oder Fran, so müssen zwei gute Gulden, nebst 15 Kr, von jedem Hundert des eingebrachten Vermögens an die Leichenkasse enrichtet werden. So beide Eheleute, die bisher noch kein Eigenthumsrecht am Begräbnisse hatten, um dasselbe anhalten, so ist es den betr. Pflegern übertragen, die sogenannten Hacdamahgelder (הקדמה) Gelder, nebst den üblichen 15 Krn. von jedem Hundert des zusammengebrachten baaren Vermögens nach Proportion zu erheben.

4) auch sind von heute an alle zu dem Sprengel gehörigen unter Androhung des Issur und Cherem verbunden, jede Woche 1 Kreuzer an die Leichenkasse beizusteuern, damit wenn ח״ו ein Armer stirbt, aus dessen Hinterlassenschaft die Leichenkosten nicht zu decken sind, mittelst dieses Reservefonds ehrbar und standesgemäss bestattet werden kann. Nachdem daher Jemand nach 2- höchstens 3 Wochen diese Gebühren nicht entrichtet, so hat der Pfleger, als der zeitliche Synagogenvorsteher Chaym dahier die Macht und Unbeschränktheit, mittelst der Strafe des Issur und Cherem einzuschreiten und dem betreffenden Individuum das Eigenthumsrecht zu versagen. Auch wird angeordnet, dass in jeder Gemeinde der Pfleger jede Woche dieses einzufordern hat um es an den hiesigen Pfleger jeden Monat zu berichten; nach Ablauf eines jeden Jahres muss Letzterer gewissenhaft Rechnung ablegen mit der Bemerkung, ob dieses Geld gehörig eingegangen und wozu es verwendet worden ist.

5) Dahier in Miltenberg ist Herr Gerschon erwählt worden, Pfleger der Leichenkesse zu sein. Genannter Gerschon soll zu diesem Zwecke sich eine Büchse, Urne anschaffen, in welcher das Geld, das von den einzelnen Orten eingeht, aufbewahrt werden soll. Den Schlüssel dazu soll Abraham Miltenberg in Händen haben. Am

Schlusse eines jeden Jahres soll wie § 2 sagt, Rechnung abgelegt werden. Auch soll zur Erhebung der Gefälle von den beiden Pflegern, Gerschon und Abraham dahier zeitlich ein Zettel oder ein Heberegister angefertigt werden. Das eingegangene Geld darf ausschliesslich nur, nach § 4 zu dem Zwecke verwendet werden, wenn ein Armer stirbt, aus dessen Hinterlassenschaft die Leichenkosten nicht zu decken sind, verwendet werden, ausserdem noch zu Reparaturen am Begräbnissplatz.

6) Der zeitliche Pfleger Eisik in Eichenbühl muss, wie bereits gemeldet, von jedem Individuum dortselbst 1 Kreuzer einfordern; ebenso Sisle in Heubach,

Dessgleichen Iesel in Lautenbach, die 3 genannten auswärtigen Pfleger müssen das eingeforderte Geld dem hiesigen Pfleger Abraham abliefern.

Für Miltenberg muss dieses Geld der zeitliche Lehrer einkassieren und solches dem Pfleger daselbst einhändigen.

7) Auch ist von heute an mittelst Angelobung und feierlichen Versprechung beschlossen worden, dass wir in jedem Jahre zweimal den Gottesdienst Jom Kibur katon als Thanith Zibur in der hiesigen Synagoge abhalteu wollen; hierbei müssen alle jenen erwachsenen Israeliten erscheinen die zu dem gemeldeten Vereine gehören, auf dass diese gottesdienstliche Pflicht erfüllt werde, und soll dies sowohl für uns als für unsere spätesten Nachkommen Geltung haben. Wer mithin eine Woche zuvor eine Reise unternimmt und vom Gottesdienste abgehalten bliebe, muss 15 Kr. Strafe geben, wer jedoch zu Hause ist und diese Verbindlichkeit verabsäumt oder gar vorsätzlich sich verreist, um diesem auszuweichen, muss $^1/_2$ fl. Strafe bezahlen. Die Pfleger haben überdies auch die Gewalt, den Uebertretenden dahin zu bestrafen, dass sie ihm den Antheil an die Begränisstätte versagen. Jeder Pfleger muss daher den Festtag 12 Tage zuvor verkünden, damit keine Strafe ohne Warnung erfolge. Derjenige, der darthut, dass er wirklich verhindert war, nicht erscheinen zu können, muss dessen ungeachtet 3 Lebenim zahlen. Die genannten beiden Fasttage sind Ereb Rosch Chodesch Ellul und Ereb Rosch Chodesch Adar eines jeden Jahres und Morgen Ereb Rosch Chodesch Adar soll zum Ruhm und Ehre Gottes der Anfang gemacht werden.

Alle wir in Miltenberg wohnhaften, sowie alle aus dem hieher gehörigen Kreise verpflichten uns sowohl für uns als für unsere Nachkommen, alle Anordnungen, wie solche in diesem Buche niedergeschrieben sind, sorgfältig zu halten und haben uns daher unterschrieben und unser Siegel beigefügt.

Unter dem Schutze unseres frommen Hegemon. (L. S.) Schlomeh, d. i. Salomon Waldüren, jüd. Sachwalter im Kurmainzischen.

Miltenberg, am Mondtage, 28 Tage im Monat Schebat 5086 nach jüd. Zeitrechnung.

Beilage 2 zu Seite 3.

יזכור אלקים נשמת מורנו הרב **רבי יעקב בר משה הלוי** וזוגתו מרת לייצכי בת מורינו **רבי אורי שרגא הכהן** בעבור שנתן [?] בניהם בעבורם מעות לצדקה ובעבור שהיה מתמיד בלימודו בשכר זה וכו׳

יזכור אלקים נשמת מורינו הרב **ר׳ מאיר** בן הקדוש **ר׳ שלמה הלוי** עם נשמת א״ו בעבור שהיה איש צדיק וחסיד וישר ועניו ומתמיד בלימודו כל ימיו ותורתו היתה אמונתו והדריך בני המדינה בדרך הישר בשכר זה וכ׳

יזכור אלקים נשמת האלוף הגאון הקצין מורינו הרב **רבי ישעיה** בן הגאון מהור״ר **ראובן** עם נשמת א״ו בעבור שהוא היה אב״ד ופרנס ומנהיג במדינות אוברשטיפט והיה מתמיד בלימודו וכל ימיו לא שכח מלקרא שנים מקרא ואחד תרגום קודם הכנסת כלה בשכר זה וכו׳

Beilage 3. zu Seite 18.

שיל״ת

אנחנו חתומי מטה הדרים במדינ׳ אשאפנבורג ראה ראינו רוע ההנהגה שהיתה עד הנה בנינו בעניני קבורת מתים וכיוצא בה עד שלפעמים היה (היו) מניחים את המת ובורחים ממנו ע״כ אמרנו לעשות בזה סדר ראוי והנהגה טובה כאשר נצטווינו במאמר ואתם הדבקים בה׳ אלקיכם חיים וגו׳ ואמרו רז״ל וכי אפשר לאדם לידבק בשכינה וכו׳ וע״ז נתחברנו בחיבור ודבק טוב והסכמנו בהסכמה אחת ברצונינו הטוב שלא באונס והכרח כלל כי אם בלב שלם ובנפש חפיצות ודיעות שלימות ומיושבות והנה אנחנו מודים בחיי דלמטה כמודים בפני ב״ד חשוב וראוי בהודאות גמורות שרירות וקיימות דלא למיהדר בהון ועשינו חברא של מצוה תהא שמה לעולם חברת גמילות חסדים על האופנים שיתבארו לפנינו והיינו שעכ״פ מהיום עד שלשה שנים לא יהי׳ רשות לשום אחד מאתנו בדבר התקשרות הללו אבל יהא מחויב לעבדה ולשמרה כל מה שמוטל עליו כפי הנזכר בפנקס של החברא הנ״ל: ולאחר כלות שלשה שנים הנ״ל אם תהיה לאחד מאתנו איזה טענה או אמתלא בכדי ליפרד מן החברא יציע דבריו וטענה ואמתלא ההיא לפני כל החברא קדישא

ואז אם ייטבו דבריו וטענה ואסתלא ההיא בעיניהם יהא רשאי לצאת מקשר החברא אך בואת שישלם תחלה ותיכף כל מה שהוא חייב לתוך הקלפי המיוחד ושייך להחברא אבל אם לא ייטבו דבריו בעיני חברא שאינו נותן טעם הגון לטענתו או שאינו יכול לברר אותן כראוי אזי אינו רשאי ליפרד מן החברא אא״כ שיתן תחלה ששה ר״ט להחברא לקנס וגם ישלם תיכף מה שנתחייב לקלפי ואז אחר התשלומין יהא פטור ומסולק מהחברא והנה עשינו לגוף הדבר כמה תקנות למעליותא וכתבנו אותן בפנקס החברא יצ״ו והרשות להחברא להוסיף עליהן אבל לא לגרוע מהן בשום פנים וכל מה שכתוב בפנקס יהא נחשב כמסורי׳ וכתובי׳ כאן בשטר קשור הזה באופן שמחוייבי׳ אנחנו לקיים כל מה שנכתב שם בפנקס בכל תוקף ועוז בלי שום טענה ואסתלא כלל וכיז ששטר קשור הזה יוצא קיים מתחת יד אחד ואחד מאתנו יהי׳ מי שיהי׳ יהא נאמן נגד אותו העובר או שירצה לעבור אפי׳ רק אחד מעניני או מענין הפנקס הנ״ל ככל תורת הנאמני׳ שבעולם בלי אלה או שבועה וג״ש וק״ח ומעכשיו בטלנו כל המודעו׳ עד סוף כל המודעו׳ והכל כדי לאשר ולקיים כנ״ל והכל יהא נדון ונדרש לזכות בעל השטר והמקיימו וידו תהא תמיד על העליונה ויד המערער על התחתונה כל הנ״ל קבלנו עלינו בח״ח וכשד״א ובת״כ והכל בפ״מ לאשר ולקיים כל מה שכתוב כאן ובפנקס הנ״ל כחומר כל השטרות וח״מ העשויין בישראל דלא כאסמכתא ודלא כטופסי דשטרי ועל הכל תעיד עלינו חתימות ידינו דלמטה כמאה עדים כשרים ונאמנים שבישראל נעשה היום יום ה׳ ח׳ כסליו תו עין טית לפ״ק

מנאי ישראל בר יהוד׳ יצחק ד״ל — יונה בר יהודה יצחק ז״ל מאושנבורג—ליפמן בן הר״ה ברוך וצ״ל מאשינבורג - ליפמן בר הוד׳ יצחק ז״ל — ליפמן וואלשטט — דוד ב״ר שלמה ז״ל — ליב בן זיסלה כאשינבורג — יהוד׳ בר משה מאיר ד״ל וולצבאך. — יהוד׳ בן הר״ר אברהם יוסף ז״ל אושנבורג — צבי בר אליעזר מאשינבורג — מאיר בן קויפמן וואלשטט — קויפמן אברנה — עקיבא קליין אושטים — מנחם בר יהוד׳ יצחק ד״ל — יצחק בר דוד שליט״א — משה בר משה — שלמה בר מנחם שליט״א. — ברוך בן הר״ר אלעזר — מאיר בר אברהם יעקב ד״ל — שלמה בר אלעזר ז״ל — שלמה בר אברהם ד״ל — מרדכי בר אלעזר אושינבורג — אלי׳ בן הר״ר ברוך וצ״ל — משה בן הר״ר אלעזר שלי״ט — מענדלה בן הר״ר יוסף ד״ל — משה בר אליה מאושינבורג — ליב בן ליפמן ד״ל — חיים ב״ר דוד ד״ל. —

Die hierauf folgende Bestätigung des Kurmainzer Landesrabb. Gabriel Hirsch וצ״ל s. S. 18.

Beilage 4. zu Seite 30.

בע״ה

נורה לקל דר בנהורא דאנחנו פלחו ליה תדירא, רוח חדש בקרבנו ברא להעמיד הדת על תילה עמוד התורה, ונפרוש לשמים כפינו שיטה חסדו וחנו בעיני החסיד אדוננו הגמון יר״ה עמריך יאסעף קוהר פירשט הודו ירום עד שמי מעונו, בלבו ובלב יועציו לרחמינו, תבנה ציון וירושלים תבונה בב״א.

בהתוועדו והתאספו יחד ביום הוועד באשאפנבורג ביום א׳ כ״ד אייר תקלמ״ד לפ״ק ה״ה האלופים הקצינים פרנסים ומנהיגים גובים וטובי מדינה דגליל העליון דאוברערטץ שטיפט ובפני כל בני מדינה יחידי סגולה והציע אדמ״ו הגאון הגדול המפורסם החריף כמהור״ר טעבלי שייאר אב״ד דק״ק מענץ והמדינה את דברי קדשו לפניהם יע״א, אחרי ובאשר ההכרח לא יגונה אונד מעהר אלש נעטיג עראכטיט לשם שמים ולטובת המדינה תקונים ישרים וטובים ביום הוועד הלז מתקן צו זיין אונד ער אדמ״ו הגאב״ד נרו יאיר אן פיגליכשטן בפינדט בהסכמת כל בני מדינה יע״א או ע״י דוכם ח״י אנשים כשרים מתוך הקלפי להיות בעלי תקנות צו ציהגן, דיא בצירוף ובהסכמת אדמ״ו אב״ד נר״ו דיא נעטיגה איין ריכטונג צו מאכן, הויבטועכליך אבר איינה התחלה לטובה צו פעראנשטאלטן לסיועת ת״ת תנוקות של בית רבן ולהכין דרך ליסד בתי מדרשים כמבואר בפראטיקאל ההוקם ביום (בבית) הנ״ל, ואף גם כל פרטי דברים אשר הציע אדמ״ו הגאב״ד נר״ו במתק לשונו, אמת יהגה חכו וגרונו, הלא הדברים כתובים וכמוסים טמונים באוצרותיו וענו ואמרו כולם פה אחד נעשה ונשמע לדברי אדמ״ו הגאב״ד נר״ו לכל אשר יורו לנו, חלוצים נעבורה כי ה׳ אתנו, זא דאן זיינן בחדר הקהל לעין כל בני מדינה ח״י אנשים כשרים מתוך הקלפי, דיא מאדמ״ו הגאב״ד נר״ו בצרוף האלופים פרנסי׳ וגובים אורדנונגש מעסיג פערפערטיגט גצוגן.

ואלה שמות האנשים אשר נבחרו לחקן תקנות קבועות לפי תואר הענין וצורך השעות וה׳ יצילינו משגיאות.

א׳ ר׳ דוד ב״ר חיים אשאפנבורג	ב׳ מאיר נאגלשבורג
ג׳ יעקב קרויטהיים	ד׳ אליה בוכה
ה׳ הירץ בן משה גדול אושטהיים	ו׳ יוסף קינגשהופן
ז׳ איצן בישוסהיים	ח׳ מאיר וולצבאך
ט׳ פאלקלי קעניום	י׳ וואלף ניידנה
י״א גרשון בן ר״א אשינבורג	י״ב זיסלה זעלגינשטאט
י״ג איצק בר משה אשינבורג	י״ד משה מילטנבורג
ט״ו שמואל בוכה	ט״ז וואלף אובערנויט
י״ז ר׳ ננויל ארב	י״ח לאזי טיהרן

אלה האנשים אשר נבחרו על פי גורל צדק לסדר הדורם ולחוק הבדק.

ה׳ ראשון הוא למקראי קודש שני בתי מדרשים תיוסד יחודש, במדינתינו באובער ערטץ שטיפט, דהיינו בה"מ אחד תוך גליל העליון מן נאגלשבורג עד מילטנבורג ובה"מ אחד ממילטנבורג ולמטה בגליל התחתון, והמקום מילטנבורג בעצמו יהא תחת אותו גליל כאשר יתפשרו יחד האלופים פרנסי׳ מדינה יע"א אחר גמר יום הוועד אי"ה, ובאיזה מקום וואו שני בתי מדרשים זיין זאלן ווירטה אי"ה רעגוליהרט ווירדן וויא זיך זולכה אן פיגליכשטן הין שיקן, וא פארט אום התחלה לטובה צו מאכן זולין מאדמ"ו הגאב"ד נר"ו שני מלמדים ישרים וטובים ירא׳ ושלמי׳ ערנענד ווירטן, וועלכי איין יעדר לשנה לפחות מאה זהוב׳ שכירות וא אויך מאותו מקום או ישוב דירה בחנם הבן זולי. וואו בה"מ דיסטיניהרט זיין ווירטי, איך זולי דיזור מלמד פון אלי הכבדות בפרייט זיין, כמו כן זולי דיזור מלמד שולדיג אונד גהאלטן זיין מיט יו"ד קינדר הן בני עשירי׳ והן בני עניים ממדינות אובערערטץ שטיפט בחנם צו לערנין, אכן זולי קיין קינד לב"ה אן גנומן ווערטן, וועלכש ניט לערך עמוד גמרא כל שבוע מקבל זיין קען, באם אבר זיך במדינות אובר ערטץ שטיפט ניט וא גלייך יו"ד קינדער פארפינדן, דיא גמרא לערנין קענין, זולי צוואר המלמד ערלויבט זיין איזה קינדר מחוץ מדינות אוברערטץ שטיפט אן צו נעמן, יעדאך אבר אוהן דען מינדשטן הכבדה לבני מדינה הנ"ל וא וואהל דמי מזונות אלו איך שאר כל צרכו, וואן אבר זיך אבר וא פיל קינדר תוך המדינה בפינדן זולן אין יעדן ביה"מ דעם מלמד יו"ד גמרא קינדר צו געבן, זולי אונד דערפי המלמד לגמרי קיין אויזווערטינגש קינד אם יתן לו כל הון ביתו אן נעמן כי אין דוחין נפש מפני נפש מבני מדינה בשביל מדינה אחרת, ובאשר ביום הוועד הנ"ל איין פינקס לת"ת גמאכט ווארדן, אין וועלכים כמה נדיבים ויחידי סגולה זיך סך קצוב איין גשריבן, וואש כל השנה לסיועת ת"ת בייא טראגין וואלין, אונד פער האפין אויך, דש פערנר הנותרים מבני מדינה יע"א זיך עבין איך לסיועת ת"ת תוך הפנקס שריפטליך אונקאשירן ווירדן, וואש כל שנה צאללין וואלין, כמו כן ויינין פילי וונשטיגה הכנסות לת"ת שטיפוליהרט אונד פעסטגיזעטצט וא וואהל נדרים ונדבות אלו וונשטיגה אינטאטן וויא זולכה פונקטן פר פונקטן פערנער פאלגין ווערדן, אליין אבר נאך איזט קיין פולקומליכה בגריפף צו מאכין, עד היכן הדבר מגעת אונד וויא פיל לשנה בטרעפפין — זאל

ו׳ ווערד אן מתנת יד מכל רגל ורגל עולה לתורה איזט, זולי איין מי שברך מאכין לחין ואפילו עני שבישראל מחויב לפחות מיט פשיטים מנדר צו זיין, באם אבר במדינה גליל עליון אין ערך שטיהט, מחויב ח"י פשיטים מנדר צוא זיין וכל המוסיף תבוא עליו ברכה וא אויך פערמדי דיא תוך מדינתנו לביהכ גענין מחויב סך הנ"ל מנדר צי זיין ותיכף אחר יו"ט זולין דיא נדרים לגבאי דת"ת דער במקום דאצי בשטעלט איזט, בעהענדיגט ווערדען, ומי שיעבור על זה אונד ניט אחר י"ט בצאלין טיהט, זולי ניט עולה לתורה זיין, ומלבד זאת כל ימי שני פשיט׳ לת"ת גשטעקט ווירדן, וואורויף הגבאי

דת״ת ויך משגיח צו זיין הוט, וואן אבר פרנס במקום הלז איזט, זולי מן פרנס לגבאי דת״ת אלי הילף גלייסטיט ווערדן — נוסף לזה

ג׳ וואן איינר במדינתנו איין גפאטירשאפט היט, עז זייא פרעמדר אודר איין הייזשר זולין גפאטיר אונד גיפאטרן יחד וואן זולכי אונטר ג׳ מאות והב׳ ערך טראגין ח״י צ״ל לת״ת געבן וואן אבער איבר ג׳ מאות והב׳ אין ערך שטעהן חצי והב לת״ת צאלין וכל המרבה לספר הרי זה משובח הין געגן ברויך גיפאטיר אונד גיפאטרן קיין פארטייל או לחם ויין שרף וויא וונשט דער מאד גוועזן צו געבן — זא אויך

ד׳ איינה יולדת וואן שבת אויו קינדבעט גיהט, וואן דה״ב איזט, זולי ט״ית צ״ל לת״ת געבן, וואן אבר אין ערך שטיהט ח״י צ״ל לת״ת צאלין, נגד זה איזט פטור לעקוכין אונד יין שרף צו געבן — כמו כן

ה׳ זאלי מהיום והלאה וואן איין חתונה במדינתנו איזט קיין געגן ריט גהלטן ווערדן, אונד מהיום גענצליך אבגשטעלט זיין, וויא אויך מחתן וכלה קיין פלאהר או שנופפטוך גיבן ווירדן, שטאטט דעסן אבר זאלי חתן וכלה יחד וואן נדוניא שלהם אונטר אלף והוב׳ איזט, א׳ והב לת״ת גצאלט ווירדן, וואן אבר נדוניא שלהן יותר אלו אלף והב׳ איזט ב׳ והב׳ לת״ת געבן, וכאם חתן וכלה חוץ למדינתנו צו וואהנין קומט זולי דער חתן או כלה כפי הנשמע שמגיע לו לפי סך נדוניא שלהם צאלין לתלמוד תורה כנזכר לעיל.

ו׳ זונשטליך גוועגליך גוועזין שלאף צוקר אונד הענצל געלד, וועלכש דבר מגונה גוועזן אויך לפעמים פילי דישפוטין פער אורזאכט, זולי פאן נון אן אבגשטעלט זיין אונד ואל נגד זה מחתן או כלה פיר דען שלאף צוקר אונד הענצל געלד וואן אונטר ג׳ מאות והב זיין ערך טראגט רביע והב לת״ת צאלין ומג׳ מאות והב׳ ולמעלה חצי והב לת״ת צו ענטריכטן, דיא מאהן פיהרך אבר כל אחד ח״י צ״ל לת״ת הינגעגן ויינן אויך פרייא פארטייל צו געבן והכל כפי המנהג.

ח׳ זאלין דיא יעניגה זא במדינתנו חתונה מאכין, פין יעדר צד מעשר מן המעשר שלהם לת״ת גצאלט ווידרן, וואן אבר ניכט במדינתנו קיוטים הבן וונדרן חוץ למדינתנו קומן, זולי נור מצד אחד מעשר מן המעשר לת״ת צלין, וכל הכנסות הנ״ל מחתן וכלה הנעשה בשעת החתונה זולי איין יעדר גבאי דת״ת השגחה מעולה האבן אויך וואן איין חתונה במקומו איין צעטיל מאכין, וואז זא וואהל מחותנים אלז אויך חתן וכלה אונד מאהן פיהרר צו צאהלין שולדיג איזט, אונד זאלי גבאי דת״ת קודם כניסתם לחופה ויך צאהלין לאזין אונד אויך נאטירן, ובאם איין פרנס באותו מקום, זולי לגבאי דת״ת אלי נעטיגה הילף פער שאפין — ואף גם

ט׳ וואז אן בלאנגט גלילה זא לחתן גקויפט ווערט, בלייבט צוואהר המעות פר גלילה כמקדם להקדש, וואש אבר פר פרטייל שולדיג צו געבן איזט גוועזן, איזט מהיום והלאה פטור ומסולק, פרוטה אחת צו צאלין, הין געגין

זולי ער מכל מאה מנדוניא שלו מ׳ פשיטין לת״ת צאלין אונד וואן אויך החתן ניט לבה״כ קומט מוז דאנאך סך הנ״ל לת״ת געבן, אכן זאלי איהמי מגבאי דת״ת קוויטונג געבן ווירדן, דאש פעם אחת בגליל עליון זיין חיוב לת״ת בשביל גלילה ריכטיג גמאכט, וואז איזט ווייטר בכל גליל עליון בפריאט פרוטה אחת הן אן ת״ת או אן פארטייל צו צאהלין

י׳ מי שיש לו חיו חולה בתוך ביתו, אונד פדיון נפש מאכין לווט, זולי השליש ממעות הפדיון לת״ת געבן.

י״א מי שידבר בבה״כ מן ברוך שאמר עד אחר עלינו דברים בטלים, יתן חי פשיטי׳ לת״ת לכפרת עונו אונד הוט גבאי דת״ת זיך הירויף משגיח צו זיין וואו אבער דער תקון גמאכט שוהן איזט להקדש כמקדם אונד איזט דיזור נור גמיינד וואן קיין פרנס אין דעם ישוב איזט, באם אבר פרנס בבה״כ איזט זולי מפ״ו דש קנס לת״ת או להקדש צו צאלין אן בפאהלין ווערדין. יעדאך זולי עס חלילה פון ת״ת גבאי ניט מחמת שנאה גשעהן זונדרן נור מפני יראת שמים —

י״ב וואן איין ב״ב במדינתנו אונטר ג׳ מאות והב׳ ערך טראגט זיין בן בר מצוה ווירט, יתן בשביל בנו העולה לתורה באותו שבת ט״ת צ״ל לת״ת, וואן אבר יותר אלש ג׳ מאות והב׳ אין ערך שטעהט יתן חי צ״ל לת״ת בשביל בנו.

י״ג באם זיך אי״ה פילי גמרא קינדר במדינתנו פינדן וולטי אונד איין יעדר זיין קינד לת״ת געבן וויל ובני מדינה ניט וויזן מי נדחה מפני מי, זאל איין יעדר פרנס מגליל שלו דיא קינדר אן אוברת״ת גבאים שפעציפיציהרן דהי״נו דיא וולכי קינדר דיא עמוד גמרא לערנין קענין אונד זולי אח״ך גורל צדק גמאכט ווערן ומי שיעלה על פי גורל דיזוש קינד זולי לבה״מ גנומן ווירדן, אונד דיא אנדרן מוזן צור צייט צורוק שטעהן, יעדאך וואן איין בה״מ זיין מספר עשרה ילדים ניט הוט איין אנדר בה״מ אבר יותר אלש עשרה ילדים האבן קאן זולי זאוואהל בה״מ אין אובר—אלז אין אונטרלאנד קונקוריהרן אונד זוכן לערך השוה צו ברענגן.

יד׳ זאלי איין אובר ת״ת גבאי אין אוברלאנד אין ערטץ שטיפט נבחר ווירדן, אובר גבאי אחד אין אונטר לאנד, אונד צוואהר זולי יעדר אובר גבאי דת״ת בערך הגרול שטעהן. דיא שני אובר גבאים זולין כל רביעית שנה דיא געלדר מנדרים ונדבות ושאר הכנסות פן דיא אונטר גבאים השייכים לת״ת פרעסטירט ווירדן קאנן, אלש איזט מהנ״ל בשלאסן ווארדן, דיא התחלה עם שני בתי מדרשים ניט עהנדר זיין זאלי, ביז דיא איין זיכט גנוטן הערט, דש כל שנה דיא איין קינפטין זיך על ששה מאות וה׳ ערשטרעקן, זא מאן אין שטאנד שני מלמדים בשביל שכירות שלהם לכל אחד מאה והב שהם שני מאות וה׳ אויך יעדן מלמד לפחות ארבע ילדים מפחותי ערך מבני מדינה איבער געבן ווירדן זאלין ללמדם תורה ודרך ארץ והנהגה ישרה אונד זאלי

מטעות ת״ת פון יעדן קינד דמי מזונות כל שבוע א׳ והב ליחד ד׳ וה׳ צאלט ווירדן מיטהין עולה סך לכה״מ אחת דהיינו שכירות המלמד ודמי מזונות אן ארבע ילדים ג׳ מאות זה׳ ומשני בתי מדרשים יחד ששה מאות והב, וכל זמן דש קיין איין זיכט מאב״ד המדינה נר״ו גשעהן דש הכנסה בכלל מספיק לששה מאות הנ״ל וולין כל הכנסות יהי׳ מה שיהיה בייא דא הין צוא בשטעלטן ת״ת גבאים אין פערוואהרונג בהלטן ווערדן עד שעת הצורך ואף ואת בפירוש הותנו באם מפחותי ערך ניט זא פיל גמרא קינדער פער האנדין יעדין מלמד דא צו געבין אונד מערך בינוני ב״ב זיינן דיא גמרא קינדר האבן, וולי מטעות ת״ת פיר זעלבינן קינדר דמי מזונות בצאלט ווערדן, לגמרי אבר ניט לב״ב זא בערך גדול שטיהן, הגם וולי המלמד מחויב זיין מבעלי ערכאות גדולות עד מלאות מספר עשרה ילדים אן צו נעהמן אונד בחנם עטם צוא לערנן אבר קיין דמי מזונות זול ניט פרוטה אחת בשביל בני ערכאות גדולות בצאלט ווירדן, ובאם ירחיב ד׳ את גבולנו דש זיך דיא אינטהאטין והכנסות מת״ת אי״ה בעסרן זולטי, אודר זוגאר קאפיטאליען דאצו געשטיפט ווירדן זולטי יותר פרעסטירן צו קענין ווערטי אי״ה לפי רואי העניין ולפי תואר הזמן זא וואהל השכירות ממלמד אלש איך המספר מילדים ודמי מזונות שלהם פרמעהרט אונד פערבסרט ווערדן ועל כל הנ״ל ווירט אדמ״ו הגאב״ד המדינה נר״ו השגחה פרטית הבין כדי הכל לפי היושר גפיהרט ווערטי, אויך צייטליך דיא רעגוליהרטי חשבונות וואהל פאן אובר אלז אונטר ת״ת גבאים איין זעהן כדי זיין סאנדימאנג אונד נעטיגה איינריכטונג נעמן קען, צו ענד זאלין בכל גליל העליון אובר ערטץ שטיפט בכל אחר ואתר שבה״כ מצוי, איין ת״ת גבאי נבחר ווירדן, דיא אלי איין קינפטי ואוואהל נדרים ונדבות אלז וונשטינן הכנסות בפנקס המיוחד לכל אחד ואחד שפעציפיציהרן זאלין, אום כל חצי וחצי שנה אן אירן אן גוויזנין אובר ת״ת גבאי אובר זולי אונד טיז איין הויבט פנקס מהוצאה והכנסה רעגל מעסיג האבן, כדי ת״ת חלילה ניט אום פרוטה אחת צו קורץ קומט וליתר שאת זולי כל שנה ושנה הוצאה והכנסה על החשבון לאדמ״ו הגאב״ד נר״ו צוגשיקט ווערדי, אדמ״ו הגאב״ד נר״ו ווירטי זיך אויך מתאמץ זיין לעמוד לבני המדינה שני מלמדים הגונים דיא ניט אליין יושבי אוהל זיין ווירטן אונד עם הילדים באמונה מלמד זיין, זונדרן אויך קאבאכל זיין ווערטי להורות לעם הדרך אשר ילכו בו ואת המעשה אשר יעשון אונד דען ועלבינן רשיון גגעבן ווירדי קצת איסור והיתר צו פסקנן, יעדאך מיט דיזן פאר בהלט, דש וולכי מלמדים ממנו אב״ד נר״ו לבד טעבענדיהרן זאלין ועל פיו יצאו ועל פיו יבואו, ואל יטו ימין ושמאל לכל אשר יורו להם אדמ״ו הגאב״ד נר״ו אונד איהמי אב״ד נר״ו אין גרינגשטין קיין ברעיוטיץ אונד קונסעקוועניץ בעסק הכנסות לת״ת איין קאסירן, אונד פון יעדן שריפטליכה רשימה דאבייא בהענדיגן לאון, כדי אורדנטליך בהויבט פנקס של ת״ת איין גטראגן ווירדן קאן, אויך זאלין ועמבטליכה גבאים דת״ת ואפיל מעגליך איזט ברעקאפירן דש ניט צו פיל זיין נעטיגה הוצאות מטעות ת״ת פר וועגדן, יעדאך וואש הוצאות כסדרן זיין,

אונד שפעציפיציהרט ווירדן, ואלי איהני פערגיהט ווערטן ובפירוש הותנו דש דיא שני אובר גבאים דת"ת לבד הנ"ל לטובת ולתועלת הת"ת בווארגין ואלין, לגמרי אבר בעסק ת"ת קיינה בפעהל אן צו נעמן ברויכן, הן מפ"ו או גובה מדינה, פיל וועניגר געלדר אויף אנדרי בפעהלן ממעות ת"ת אויז צו צאלין, יעדאך וואן איין גבאי דת"ת איינם בעסק דת"ת איין כח טאהן וויל, ואלי דערועלבי דין איין וואנד לאדמ"ו הגאב"ד נר"ו מעלדן, דער לפי היושר ערקענין אונד שפרעכין ווירט כדת מה לעשות, ובאם ווידר פורמוהטן הנדבות והכנסות מת"ת ניט מספיק זיין זולטי, שני בתי מדרשים הנ"ל צו אונטרהלטין, זולי דאנאך מהיום עד שלשה שנים פון דיא היצו בשטעלטי ת"ת גבאים במדינתנו אלי נדבות והכנסות איין קאסירט אונד אויך נאטירט ווערדן, דיא געלדר אבר צו גאר ניקס אנדרשט פערוועגדיט ווערדן דערפין, אלו בלאו אליין לת"ת במדינתנו אובר ערטץ שטיפט, ובאם אחר כלות שלשה שנים רצופין דיא איין ויכט גנומן ווערדי דש שני בתי מדרשים הנ"ל חלילה ניט אין שטאנד קומן קענין ווירט מאדמ"ו הגאב"ד נר"ו ערקענט ווירדן, וויא אן בעסטן וונשט לת"ת מומבליגיהרט ווירדן קאן, ודוקא למדינות אובר ערטץ שטיפט אן גווענד ווערדן לוכר טוב יהי' איך שיהי' זולי תוך הזמן או אחר הזמן ניט פרוטה אחת לשאר צרכי מדינה, וואן עס אויך אלן פלס פון ועמבטליכה פרנסי מדינה פערלאנגט ווירן, פון ת"ת גבאים ניט איוגהענדיגט ווערדן וויא זיך דאן אויך אלי גבאים דת"ת אן גלעגן לאזין זיי זולן, וא פיל מעגליך אנשים נדיבים וא זיך בפנקס דת"ת צו יעהרליך נדבה צו געבן איין שרייבן לאזן אויזפינדיג צו מאכין, כדי לחוק העגין ברוב מנין ובנין אי"ה — ואף גם ואת

ט"ו באשר עד הנה כמה וכמה איסורים וקלקולים במדינתנו געשעהן, וויילן נשים ובתולות לפעמים אליינד איבר פעלד גיהן, הן דרך טיול או דרך מו"מ, וואררויז פילי מכשולים חלילה ענטשטיהן קענין ובפרט איסור דאורייתא יחוד א"א וכן פנוי' שאסר גמור מיטהין זולי מכאן ולהבא קיין אשה וא וואהל אלו אויך בתולה, לבד אוהן שומר איבר פעלד גיהן אונד צוואהר זולי דיזור שומר ניט רגע אחת פון איהר געהן, באם אבר איינה אשה או בתולה עובר ע"ז איזט, וואן אונטר ג' מאות זה' ערך טראגט, ח"י [צ"ל] לכפרת עונה לת"ת געבן, וועלכי אשה אבר יותר מג' מאות זה' אן ערך טראגט, ח"י פ"ן לכפרת עונה לת"ת צאהלן ואלי, וה' הטוב יכפר בעדה ובאם אותה אשה או בתולה פעם שנית אוהן שומר איבר פעלד גיהן זולטי, זולבי בלי נשיאת פנים כלל בבהכ"נ פר פרוצה וחצופה אויזגרופן ווערדן, ובאם באלה לא תוסרה אונד דאנאך עומד במרדה איזט, זולי איהן פרוויילט לאדמ"ו הגאב"ד נר"ו בקאנד מאכין, דער ועלבינה אובר מחרים ומנדה צו זיין לבער הרע מקרבנו, אונד וואש המעות הנ"ל וא לת"ת כנ"ל שולדיג צו צאלין, ווירדי פו"ה מאותו גליל בכל כחו לגבאי דת"ת מסייע זיין דש המעות לת"ת בלי שהיה ענטריכט ווערדי - - ניכט וועניגר

ט"ז ואלי מהיום והלאה אסור זיין, וואוהל חנוכה ופורים וחתונה אלש אויך כל השנה אנשים עם נשים או בתולות צו שפיהלן באיזה מיני שחוק שיהי' כי שחוק וקלות ראש מרגילין וכו' ומי שיעבור ע"ז ואלי דער נעמליכה עונש צו גוורטן האבן, וויא אין פאריגן פונקטן בעסק יחוד אשה או פנויה שטיפוליהרט איזט אונד אויך כמו הנ"ל לכפרת עונם לת"ת צו צאהלין שולדיג זיין — זא פורט

י"ז מכאן ולהבא איזט אסור במדינתנו איסור גמור כל השנה הן שבת או יו"ט, מלבד חתונה איין טאנץ צו הלטען, ולא יהיה שום נשיאת פנים בדבר הזה רק כקטן כגדול תשמעון ומי שיעבור ע"ז יתן כל אחד זא דאביי גוועזן לכפרת עונו ח"י פ"ץ לת"ת אונר וואן איינר פן ערשטר כתה ע"פ עובר איזט עדף יעדף ע"פ אמ"ז הגאב"ד נרו וואו גבאי דת"ת השגחה מעולה דרויף הבין זולי אונד לפרנס דגליל שלו אן צייגן כדי ע"י מאניטענס אונד עקסקוציאהן ערלאנגט.

י"ח מאחר אויך אין ערפאהרונג קומן, וויא זיך במדינתנו אייניגה ב"ב אויך אין שפוציא נעורים ובחורים מיט דעם שאהר מעסיר ראסירן לאזן, וגדול עונם מנשוא איסור חמור כזה וואו על חמשה לאוין עובר איזט מהיום והלאה אסור הן פנוי או נשוי מיט דעם שאהר מעסיר זיך באלבירן צו לאשו ומי שיקל ראשו אונד עובר ע"ז זיין ווירדי, זולי לכפרת עונם קצת לת"ת שולדיג צו צאלן זיין, כמבואר בפונקטן הקודם לזה מלבד חקולר התלוי' בצוארו, וואו גבאי דת"ת אויף זיכט צו האבן, אונד ע"י פרנס דגליל שלו צו צאלונג אן הלטין לאזן זולי אונד ווערטי דער פרנס איהן וויגרליך אסיטאנש געבן.

י"ט וויא דאן אויך במדינתנו כמה ב"ב ניט נוהג גוועזן, איינע בהמה הראויה למלאכה ביי איינם א"נ איבר שבת איין צו שטעלן, כדי דש פוהטר שפאהרן זולין, מיטהין זיינן חס על דבר מ עט כוה אונד דענקן ניכט, דש פגם בנשמתם איזט באיסור וחלול שבת ווילן בני' מוזהרין על שביתת בהמתם זיינן, בכן איזט מהיום והלאה פרבאטין אונד אסור איינה בהמה הראויה למלאכה ולעבור עבידה איינם א"נ איבר שבת איין צו שטעלין, ומי שיעבור ע"ז זולי עבן אויך לת"ת צו צאלן בפעם הראשון מחויב זיין, כמו בפונקטין הקודם, כמו כן דער עונש באם שישנה וישליש הלילה באיסור תו' ענוש יענש כנ"ל וואו ג"כ גבאי דת"ת זיך משגיח צו זיין הוט, אונר דורך הילף פרנס מאותו גליל המעות מת"ת מאותן עבריינים משגיח זיין זולי.

כ"ג והנה ראה ראינו תחת השמש גם מאמש גם מאתמול, כמה גדול חליל השם בעו"ה ע"י מקטרקת במרט במדינתנו פערארדזאכט, וממש איש את רעהו חיים בלעו צום טייל מחמת קנאה, צום טייל מחמת שנאה, בפרהסיא ובצנעה, מקטרק זיינן וואן אחד מבני עמינו איינה בהמה אודר וונשטינה סחורה כעקויפט, הרבה קופצים עליו דעם קונה או מוכר הסחורה ממאס צו זיין, ואומרים על הטוב רע, רע לשמים ורע לבריות, בלשונם יכזב כחרב פיפיות,

אוהם נון דיזון אוהן פוג. וועלכיש פיל היזיקות וחילול השם קויסיהרט אלז פיל מעגליך קינפטיגהין צו שטייארן אונד איין צו שרענקן, איזט פערבליבן אונד פעזטיגליך בשלאסן ווארדן, באם איין ב״ב דען אנדערן אין טו״מ מקטרג איזט וולי בעל המקטרג דהיינו וואש זולכש בעדים כשרים מברר צו זיין איזט, פון שור או פרה חצי זה׳ לת״ה צאלין, פון סוס אבר א׳ ר״ט, אונד העשי ת״ת גבאי מאותו ישוב וולכה לפרנס דאותו גליל אן צו ציינן, דער הבעל מקטרג דאצו אן הלטן וולי דש שטיפוליהרטי לת״ת צו צאהלין, ומלבד זאת ווירטי נאך ערקענד ווערדן וואש גורם היזק גוועזן הוט, זולכש ווערט לפי תואר הענין אויך ערוועצין מיזן, נעמליכן ביזואנדנים האט עס אויך וואן איין ב״ב בכית א״נ איזט, טו״מ עס בהמה או סחורה צו טוהן, דערפין קיין אנדרי ב״ע ניט בבית אן גיהן, ביז דער ערשטיר רוויגאנגן, ומי שיעבור ע״ז אונד קאן עז בעדים מברר זיין, מחויב ליתן לת״ת א׳ זהב ובזאת יכפר עונו, וועו אבר איין ב״ב גזיכרט איזט, דש איינר אודר דער אנדר איהם מקטרג הוט גוועזן, אליין קאן קייני שני עדים כשרים האבן, להוציא לאור משפטו ודינו, זולי המקטרג דען ת״ת גבאי אין ישוב ת״כ געבן, דש ניט מקטרג הוט גוועזן, אודר ניט נאך אין בית א״נ גאנגן, וואן קיינה ת״כ אבר געבן קאן ישלם לת״ת כאשר הושת עליו כנ״ל, וואן אבר גבאי דת״ת ועלכשטן דער מקטרג אידר קרוב מהמקטרג איזט, ואלי דער זקן אין ישוב ת״כ אבנעמן, אודר אבר פרנס בגליל שלו אוהן פר-וויילט אן ציינן, דער לסיועת ת״ת בתקוף פקודתו צו גביהרנדי שולדיגקייט אן הלטן ווירדי — והומה לזה

כ״ג וואן איין ב״ב במדינתנו איין חצי בהמה אצל א״נ האט, דערף זיך קיינר אונטרשטעהן החצי אחר מן אותו א״נ אן צו קויפן בלי ידיעת אותו מאן דהוא זא החצי אחת גיהערט, ואם יעבור ע״ז יתן לת״ת כמבואר בפנקס הנ״ל, וואן זיך אבר דער קייפר מחצי בהמה מיט דער אוהן וויסנהייט ענטשול-דיגן, וואלטי אונד קיינה עדים כשרים זיך פורפינדן, זולטי, ע״י ת״כ כנ״ל אויך כנ״ל ערפראביט ווערן, הדין עם מי ולא יאונה לצדיק און, וואן אבר ניט תוקע כפו זיין וויל, אודר קענטין ענוש יענש כנ״ל, בלי נשיאת פנים.

ל״ג איזט אין ער פאהרונג קומן וויא אייניגה ב״ב אשר לא ידעו ולא יבינו שום דבר מהלכות סופרים, זיך אונטרשטיהן מגיה בס״ת צו זיין, אונד לפעמים ע״ז איסורים גדולים קומן קאן, ואלי מהיום והלאה קיינר יהי׳ מי שיהי׳ זיך ער פרעכין נקודה אחת בס״ת מגיה צו זיין, אונד נור העבדת קולמוס על אותיות הקדושים זיך אונטרנעמן, ומי שיעבור ע״ז יתן לכפרת עוונו ח״י פין לת״ת, בווילן קיין סופר. דער ניט קבלה מאב״ד המדינה פארציייגט וולכש צו טוהן גיהערט, דערף זיך גוויסליך קיין ב״ב ראש געשעפט אונטרנעמין.

ל״ד אונד נאך דעם אין ערפאהרונג קומן, דש כמה וכמה ב״ב מבני מדינתנו א״ב זולכין גלייך אין ביליכן ערך שטעהן, דאנאך משכו ידיהם גוועזן מלכתוב שום פרוטה אחת לסיועת ת״ת בפנקס הפתוחה בחדר הקהל ואף גם

עש נור איין נדבה ויין וולי לת״ת כל איש לפי נדבת לבו האבן ועלביגה רוע לבבם ניט פערבערגין קענין אונד אן טאג גלעגט, וויא וועניג איהנן בהערציגט להחויק ת״ת ומן הראוי ונכון ויא קצת היארין שאר מדינתנו אשר נדבו לכם איש איש על משאו ניכט גלייך צו אכטין, בכן איזט פר גוט עראכטיט אונד בשלאסין, באם ויך במדינתנו קיינר פינדין וולטי, אבותיהם מסייעין לת״ת בסך מה המסויי׳ בפנקס דת״ת, ועלביגה קינדר תמיד הקדימה הבן ואלין פר דענין יענינן אשר הכרת פניהם ענתה בם שלא לשם שמים כוונתם, אונד ניט פער־לאנגן לחגדיל תורה תוך מדינתינו. ווארויף הת״ת גבאי זיך משגיח צו זיין האבן, אונד בייא אויף נעמונג הילדים תוך פנקס דת״ת נאך זעהן, מי המה האנשים האלה.

מ״ט אין זו לקט אלא שכחה אונד גיהערט דיזור פונקטא צו פ׳נקטא ח״ית, באם צווייא פרעמדי במדינתנו חתונה מאכין וולי טיט מעשר מן המעשר פערהאלטין ווירדן כמו במדינתם פפאלין, אונד ווירדן זיך האלופים הק׳ הפרנסים י״ץ משום כך ערקונדיגן וכה יהיה ולא ימוט.

י׳ בטרעפט פונקטא ט״ית כנ״ל מחמת גלילה בפירוש הותנו באם החתן ניט מעהר אלש ה׳ מאות והו׳ ביז אלף וה׳ לנדן בקומט, חצי וה׳ גלילה גקויפט ווירדן דערפי, ומאלף והו׳ ולמעלה א׳ וה׳ גלילה גקויפט ווערדן וולי.

אתן שבח והודה אומר, לאלהי׳ עלי גומר, ואברך על המוגמר,
הגבאים דת״ת איש לא נעדר, כל אחד ע״פ גורל נבחר, ואלה
שמות האנשים על הסדר:

נאגלשטורג — ר׳ הינלי הירש. . . . האכהויזן — הק׳ משה
קרויטהיים — יצחק בר יעקב. . . . בישוסהיי׳ — הק׳ ר׳ משה
בילונגן — הק׳ יוספא . . . . . . קענרום — הק׳ חיים
ניידנה — הק׳ וואלף . . . . . . קילסה — שמעיה
קינגשהויבן — הק׳ ר׳ משה . . . . טיהרן — הק׳ פייטל
באליבורג — הק׳ נתן . . . . , . בוכה — הק׳ אליה

ונבחרו ע״פ גורל צדק אום הת״ת דעסטא בעסיר בעה״י מחויק צו זיין, שני אובר גבאים דת״ת נבחר גווארדן דהיינו אחד ווא שנה אחת דיא קאסע והשני הפנקס, אום גענן חשבון צו האלטן והגבאים ה״ה בגליל עליון הי״ר ט״מ הק׳ הת׳ ר׳ דוד קיניגשהויבן וה״ר ט״מ הק׳ ר׳ נתן בישוסהיים ושני גבאים הנ״ל הבן בפני אב״ד מדינה ביניהם גורל גמאכט, וועהר מהם שנה ראשונה דיא קאסע הבן וולי ונפל הגורל על ר׳ דוד הנ״ל ואהר כלות השנה יהיי׳ חוזר חלילה עד יום הוועד הבע״ל

טילטנבערג — ר׳ הירש . . דיבורג — הק׳ פיים . . היסבאך — הק׳ ליב
רעללוואך – הק׳ בער . . אורב — הק׳ טעבלי . . ועלגנשט — ר׳ ויסל
קלינגיבורג — הק׳ משה . , . . ווערדט, — מאנכה
גרויז וולש[1] — הק׳ פנחס . . . קטן וולש[2] — הק׳ משה

[1]) גראזוואלזטאדט [2]) קליין וואלזטאדט

וולצבאך — הק׳ מאיר בן אברהם . גדול אוסטהיים — הק׳ הירץ בן משה
אשינבורג — הק׳ איצק בר משה . קטן אויסטהיים — הק׳ יוסף
אוברויט — הק׳ וואלף . . . . . שטיינהיי׳ — הירש היינשטט
מילהיי׳ — הק׳ וואלף

ונבחרו ע״פ גורל שני אוכר גבאים דת״ת בגליל התחתון ה״ה הק׳ התורני ר׳ איצק אשינבורג וה״ה הק׳ התורני כ״ה הירש זעלגנשטט ויתנהגו ו״ע כנ״ל בשני ת״ת אוכר גבאים בגליל אוברלאנד וכפני אב״ד המדינה האבן הנ״ל גורל גווארפן, ווער משניהם שנה ראשונה דיא קאסע האבן ואל ונפל הגורל על ר׳ איצק הנ״ל ואחר כלות השנה יהא חוזר חלילה עד יום הוועד.

ספר התקנות המדינה הנ״ל הנחתם מן ח״י אנשים הנבחרים מבני המדינה י״ץ ובחתימת ידי, לראיה חתמתי פה א״ב יום ב׳ ב׳ תמוז תק״ללפ״ק הק׳ טעבלי שייאר חונה בק״ק מגנצא והגליל יע״א.

Die fehlenden §§ haben jedenfalls auf Talmud Thora keinen Bezug und blieben deshalb aus diesem Buche, das als „Talmud Thora-Buch" — פנקס תלמוד תורה — bezeichnet ist, weg.

Beilage 5 zu Seite 37.

לאשאפן בורג בע״ה יום ב׳ י״א שבט תקל״ט לפ״ק פ״ב
שלומים רבים כטלים וכרביבים לה״ה ראשי אלפי ישראל נגידים תורניים קצינים חורים וסגנים במתאי ובלא מתאי כל חד וחד לפי מעלתו יתרומם ומי בראשם הנגיד בישראל ה״ק המפורסם פו״ה החכם הכולל כ״ה ליב יצ״ו.

צורף דבר אמרי נועם אמירה נעימה כתיבה לפני יהיבה והנה ברך לקחתי ובירך אשיבנה לרב תרבה נחלתו ה׳ ישפות שלום ושפע רב לכם ולי״ח מרבה ועד ועירא. ואשרי לדור שכך עלתה ביטיכם להקים עליכם גבר בגוברין ה״ה חתני הרב המאי״הג נר״ו אשר נבחר לרב ור״מ בקיום פ״ח אנשים שלמים וכו׳ וכו׳ ה׳ אתכם מעתה ועד עולם. ובלי ספק שתורתו של חתני ר״ו נר״ו יצליח ולהגדיל תורה ויאדיר ולהורות לכם הדרך אשר ישכון אור וע״ד אשר הפצירו בי לקרב ביאת בתי ווגתו של הרב נר״ו תי׳ עט״ש, כעת עדיין מחוסר זמן בימי הסתיו והנה עת הזמיר יגיע לטובה ולברכה ויתים ידברו לטובה. ומ׳ טרדות אקצר ואסיים בשים שלום בארמנותיכם ובימיו וביטיכם יסגי שלותכם וכן יבורך גבר בברכה עד בלי דים כ״ד אוהב׳ הדורש שלומכם

הק׳ מאיר ברבי חפק״ק פ״ב

Beilage 6 zu Seite 38.

בעו״ה.

אינהאלט

דיא פערבינדליכה פונקטן מהאלופים אשאפנבורג י״ץ, אין בטרעף תלמוד תורה באשאפנבורג, הנחתם בחיי טן ועמסטליכה ב״ב י״ץ בק״ק הנ״ל, נעשה ונגמר יום ניטל כ״ו סיון תקט״א לפ״ק.

כהיום דלמטה התאספו אנחנו קהל אשאפנבורג י״ץ אונד צוואהר אין אהן בטראכט אדאמ״ו הנאב״ד נר״ו וויינה ענטשליסונג אונד ווילנש מיינונג גאייסרט דש כל כוונתו דש לעת הואת וויינה רייס הוך איבר ערטץ שטיפט פור גנומן, ויין הויבט ענטצוועק דאהין ציהלט אום איין סוף. טוב בעסק ת״ת, ולתת להם טורה וועלכש איך קהל י״ץ דפה גלייך איך כל המדינה אובר ערטץ שטיפט דאנקבארליך אנהערקענין, דא אבר אדמ״ו הגאב״ד נר״ו. צו גלייך טע-קלארירט ער וואלטי פארהערא דיא ריכטיגה אונד פערבינדליכשטס פערזיכרונג מקהל י״ץ דפה האבין וויא פיל דיא ועלבין ויך קאבאבל פינדן מידי שנה בשנה רעם יעניגה וא מארמ״ו הגאב״ד נר״ו ראצו אהן ערקענט ווירט אונד איין צו ועצין ווילנש איזט לסיפוק שלו אויז צו ווירפן איך באיזה אופן דיא נעלטר וא אוהן ענטבעהרליך צו דיון דבר טוב מת״ת ערהובן ווירטן קענין דיא אנצייג צו טוהן אלו איזט מקהל י״ץ דפה פולגנדי ענטשליסונג אב גיפאסט ווארדן

א׳ ראשון תחלה נאמר רז אחרי דיא בפנקס התקנות במעלדי פונקטן נור על יו״ד שנים בשטימט זיינן פולגליך יש כח ביד בני מדינה י״ץ לגרוע או להוסיף מיט הין ואלי מהיום והלאה בעסק ת״ת גליל התחתון מגליל העליון . פון נון אהן קייני קונעקסיאהן מעהר צו ואמין האבן וונדרן אין ת״ת גשעפט פולקומן סעפּורירט ויין ואלי אלין פונקטן אבר דיא בפנקס התקנת מחיי אנשים על יום הוועד תק״לטד וועגן הכנסות לת״ת אהן גיארדנט עז וייאי מעשר מן המעשר שנדר מעות ושאר דברים פארטייהל מחתן וכלה יולדת ובר מצוה יהיי מה שיהיי ואלי פערנרהין זיין אוהן אבענדרליכש פערבלייבן האבן אונד היר דורך נייארדינגש בשטעטיגט ויין וואש נור פיר איין טרעגליכה פונקטן זיינן לסיועת ת״ת אל יפול דבר ארצה;

ב׳ פערבינדן היר אונו ח״ם קהל אש״ב י״ץ איין בית מיוחד פר רען קוטנדן ת״ת רבי כדי שיהא לו עם בני ביתו דירה הגון הערצושטעלן על הוצאתינו לבד אוהן דיזן אבר מלבד דירה הנ״ל אנאך שני חדרים פערפערטיגן צו לאזן בבית הנ״ל וואו תוך חדר אחד מלמד עם גמרא קינדר ובחדר אחד מלמד עם חומש ומשנית קינדר לערנין ואלי כדי ת״ת רבי תמיד ובכל עת סמוך ונראה אצליהם איזט להשגיח עליהם בעינא פקיחא רש באמונה עם תלמידיהם

לערנין ואינם עושים מלאכת ד׳ ברמי׳ ח״ו. ושכרו קציב וא אנחנו ח״מ קהל י״ץ זיך בשעבוד גמור פרבינדן, מידי שנה בשנה לת״ת רבי צו צאהלין בשביל שכירות שלו סך שני מאות והובי׳ וועלכין שכירות דערזעלבי משני גבאים הנבחרים מקהל י״ץ דפה מידי בחדש: לפי ערך שכר שנה בצאהלט ערהלטן זולי, ואם ירחיב ד׳ את גבולינו אינד אונז אין שטאנד פינדן שכירות הנ״ל צוא פערבעסרן וואלין אונז ניט מונע זיין, ועל השכירות מסך שני מאות וה׳ הנ״ל ואלי מאתנו ח״מ איין שטר שיעבוד בכא״ה וויא וולכר מאדמ״ו הגאב״ד נר״ו אונז פורגשריבן ווערטי אויז גפערטינט ווערדי אויז גפערטינט ווערטן מלבד ואת דיזוש התחייבות בפנקס הקהל י״ץ דפה איין גישראגין ווירדן;

ג׳ דאמיט אבר קהל י״ץ דפה דיזון אויסגיוואדפנין שכירות מסך שני מאות וה׳ ניט אליין צו בשרייטן הבן וא ואלי דו צוריקשטעהענדי ת״ת מעות בגליל התחתון הנ״ל דאצו איין קאסירט ווערדן אונד אויף דש קינפטינה ב״ב מגליל התחתון אהן גזוכט הערדן דש איין יעדר כפי השגת ידו ונדבת לבו מידי שנה בשנה לדבר טוב מת״ת בייאטראגין מלבד דיא זונשטיגה גיוועהנליכה גיפעלין לת״ת פערמעג פנקס דתקנות מח״י אנשים גליל התחתון דהיינו מן מילטיבורג עד שטיינהיימר אמט עבן פלם אן דענין היזיגש אורטש אהן גיאורדנטי גבאים צור בשטרייטונג אלי נעטינש לת״ת איברליפרט ווירדן, וויא דאן;

ד׳ אובגלייך קהל י״ץ דפה זיך אובליגיהרט איין בית דירה וחדרים למלמדים פרייא על הוצאתם אן צו שאפין זא ואלי דאנאך אבר וואן ת״ת מעות פאררעטיג אונד הבית או החדרים רעפארירט ויין מוזי ממעות ת״ת בשטריטן ווירדן. ומכלל הן נשמע לאו באם קיין איבר פליסיגש ת״ת מעות פערהאנדין זא וויגן וויר שולדיג בית וחדרים הנ״ל מקופת הקהל י״ץ רעפארירן לאזן.

ה׳ וואן נון דיא עהרליכה אין קינפטן מן ת״ת מעהר אלז דיא אובן אנגפיהרטי שני מאות וה׳ שכירות אויז ווירפן אלז דאן זולי וולכש עבן פלס לת״ת צופאללין, אונד אן דענין ת״ת גבאים הנבחרים לכך גלייכפלס צו הענד גשטעלט ווירדן קיינשוועגש אבר קהל י״ץ דפה בפוהגט זיין זאללין דיזון סורפלע אנדרשט וואהין צו פערווענדין וואן אבר ווידר פערטיהטין דיא הכנסות לת״ת להבא זיך וועניגר אלש שני מאות וה׳ לשנה ערשטרעקין זאלטי פרבלייבט שטר שעבוד מחמת שני מאות והובים הנ״ל מקהל י״ץ דפה הנ״ל דאנאך אין ויינה קרעפטין בכל תוקף ועוז אוהן אב ענדרליך;

ו׳ דיא שני בחורים או מלמדים וא למעלה אהן נימערקט דש למלמדי תינוקות זיין זאללין ערהאלטין איהר שכירות פון דיא יעניגע היזיגה אלש אויך אויזווירדיגה ב״ב יעדאך מגליל התחתון צו פרשטעהן דיא אידי קינער כאן אהן דינגן וואללין בצאהלט, מזונות אבר מזין ב״ב עבנפלס למלמדים הנ״ל געבן;

ז׳ יעדאך ואלי פארהערא. עהי אונד ביפאהר מלמד או בחור צ׳ גמרא

קינדר גדונגן ווירט דער אנויזינדי ת״ת רבי דארום בפראגט ווידין דער המלמד כותן זיין ואלי אם הוא ראוי והגון מלמד תנוקות אבצוגעבן, יעדאך אבר

ח׳ אובליגיהרן זיך אנחנו ח״מ וא וואהל שני ילדים מב״ב פחותי ערך מכאן אש״ב אלש אויך שני ילדים פחותי ערך מגליל התחתון אצל שני מלמדים הנ״ל לערנין צו לאזין אונד צוואהר ואלי כל פעם א׳ חדש לפני הזמן דיא יענינע ב״ב מפחותי ערך מגליל התחתון וואהל אלש אויך היזינע ב״ב מפחותי ערך וועלכי קינדר צו לערנין געבן וואלין לשני מלמדים מת״ת תמיד אצל ת״ת גבאים דיא אנציינ טוהן אלז דאן זאלין גבאים הנ״ל וא וואהל דיא קינדר מגליל התחתון אלש היזיגה וואן מעהר מכל אחד אלז שני ילדים זיינן גורל מאכין ולמי שעלה בגורל ואלי אצל ת״ת מלמדים אהן גידונגן ווירדין. אונד השכירות למלמדים בשביל איוזווירדיגה שני ילדים מגליל התחתון מפחותי ערך אלז אויך משני ילדים מפחותי ערך מפה מקופת ת״ת בצאהלט ווירדין. ואלטי אבר קיין ת״ת מעות פֿארדעטיג זיין טוו וולכש מק״פת הקהל י״ץ בצאהלט ווירדין, גלייך אויך אנחנו ה״מ קהל י״צ דפה אנגאשירן דיא שני ילדים מפחותי ערך מגליל התחתון אין מזונות כאן אשאפנבורג צו אונטיר הלטן, וויא אויך שכר מזונות למלמדים הנ״ל מחמת ילדים מפחותי ערך הנ״ל עבינפלס מקהל י״צ בשטריטין ווירדן, דיא שני ילדים אבר מפח״תי ערך מגליל התחתון מזין איהרי עלטרן אצל ב״ב דפה משתדל זיין גלעגיר למקום לינה צו פרשאפין, אונד איוט טייטליך פאר בהאלטן ווארדן דש דיא ילדים מפחותי ערך וואהל איוזווירדיגה אלש היזיגה ווינגשטנש שני פרשיות חומש לערנין קענין, ווידריגן פלס ניט אצל מלמדים הנ״ל אהן גנימן ווערדן. גלייך אויך איווירטיגה ילדים מגליל התחתון ניט עהנטיר אלש ביז חי״ת שנים למלמדים געבין ווערטין ואלי אונד ניט לעננר אצל מלמדים אלז עד י״ג שנים פערבלייבן, היזיגה ילדים אבר מפחותי ערך זולין שוהן וואן ה׳ שנים אלט זיין וואן שני פרשיות חומש לערנין למלמדים הנ״ל געבין ווירטן, ובפירוש הותנו דש בייא דעם גורל וא גבאי הנ״ל מחמת ילדים מאכין דער אנוועסינדע ת״ת רבי דא בייא זיין ואלי, כדי דש הגורל בהכשר ונכון גימאכט ווירט;

ט׳ דער אב במעלדי תלמוד תורה רבי זולי בייא זיינר אופנאהם זיך מקבל זיין מדי שבוע בשבוע דיא יעניגה ועמבטליכה היזיגה קינדר וואהל וועלכי אצל ת״ת מלמדים לערנין אלז אויך אנדרי היזיגה קינדר וא חומש או משניות או גמרא בייא אנדרי מלמדים לערנין גלייך אויך דאיעניגה קינדר מגליל התחתון וועלכי לכאן גשיקט ווערדן בעש״ק או בש״ק צו פערהערין, אונד השגחה מעולה עליהם משגיח זיין כדי בע״ה תכלית ענטשטיהן קאן, ובאם ת״ת רבי דיא אין זיכט נעמט דש איין קינ״ד ב׳ או ג׳ דפים גמרא עם תוס׳ ומפרשים כל שבוע לערנין קאן אזו מחויב אותו ת״ת רבי ועלבשטן נענן ביליכן שכירות מיט זעלביגן קינדער צו לערנין, אונד זיך ניט וויגרן קאן, וואן נון אצל ת״ת רבי פילי קינדר זיינן דיא הלו״ת לערנין קענין אונטר דיא אלטי קינדר איינש איוט וא על ישיבה ציהגן קאן, וא ואלי דיזור ת״ת רבי פרבונדין

זיין דיוש קינד וועלכים ראוי איזט על ישיבה צו געהן ניט בייא בהאלטין אונד איין אנדרש קינד זא הלו"ת לערנד אצל ת"ת רבי אן גנומין ווערטן!

י׳ וואן איינינה ב"ב פיר זיך לבד איין בחור או מלמד דינגן מוזין אין אירן בית לערנין לאזן אונד דיא שני מלמדים זא מיט ת"ת קינדר לערנין מוזין בבית הקהל י"צ וואו ת"ת רבי ויינה דירה האט לערנין אונד האבן קדימה פור איינינה ב"ב אירי מלמדים!

יא וואן איינר אדר דער אנדר מגליל התחתון זא אין שטאנד איזט בייצוטראגן לת"ת זיך ניט לסייעת דבר טוב פערשטיהן וואלטי זא זאלי דער ת"ת רבי וועלכר מאדמ"ו הגאב"ד נר"ו רשיון בקומט להורות איסור והיתר דעם זעלבן קיין שאלה בחנם צו פסקנן רק זעלבינר מוז פר שאלה חצי ק"ש צאהלן וועלכש געלט - אבר ת"ת רבי ניט פר זיך בהאלטין דערף זונדערן דעם היזיגן היאצו בשטעלטין ת"ת גבאי דער וולכש אין חשבון ברענגין וולי דאמיט אבר דעריעניגה זא אין שטאנד איזט לת"ת בייא צו טראגן אונד ניקס געבן וויל וואן איין שאלה הוט ניט בייא איינים אנדרן בסביבותינו דייני דין אב"ד אז מ"צ פסקנין לאזן וואלטי זא ווירטי ניכט נור אליין מאמ"ו הגאב"ד נר"ו לכל בני מדינתנו בגליל התחתון בעינש אונטרזאגט ווערדן זונדרן ווערטי איך דיא פערפיהגונג גשראפין ווירדן דש קיין אנדרר אב"ד אז מ"צ בסביבותינו תוך גליל התחתון איינם איין שאלה פסקנן ווערדין זונדרן גמיסינט איזט בייא דעם ת"ת רבי ויינה האבינדי שאלה פור צו ברענגין היבטזעכליך אבר!

יב וויא ברייטש לטעלה אהן גפיהרט דש מחמת ת"ת גפעלין גלייך בפנקס התקנות נפיהרט זיין פעסטיש פערבלייבן האבין וולי זוא זאלי אויך בפונקטא א׳ בפנקס התקנות במערקטן ארטיקל היטיש בשטעטיגט דש צוואהר אדמ"ו הגאב"ד נר"ו איין ת"ת רבי זעצין ווירט להורות העם הדרך אשר ילכו בם והמעשה אשר יעשון אונד דעם זעלבין איך רשיון געבן קצת איסור והיתר צו פסקנן יעדאך מיט דעם איסטרוקליכן פארביהאלט דש דיזור ת"ת רבי מהגאב"ד נר"ו אשר יהיה בימים ההם לבד מעבענטיהרט ועל פיו יצא ויבוא לבל יטה ימין או שמאל לכל אשר יורה לו אדמ"ו הגאב"ד נר"ו אשר יהי׳ בימים ההם אונד דערפי ת"ת הנ"ל דען מינדישטן איין גריף בעסק הרבנות אונטר וועלכין פראטעקס עז אימר זיין מאג ניט אונטר נעמין אויך זאלי עז צו קיינם פרעיזטיץ אודר קונסעקוועגץ בעסק רבנות שלו גרייכין, זונדרן זולי דיזור ת"ת רבי בלאז אליין סר למשמעתו ופקידתי הרמה זיין אהן דען מינדישטן איין גריף אונדר וועלכין פאר וואנד עז זיין מאג צו טוהן בפוהגט זיין זאלי גלייך אויך זאלי דיזור אנוועינדי ת"ת רבי תמיד דארין טראכטין לתווך השלום אצל קהל י"צ דפה דאמיט קהל י"צ ניט גמיסינט אצל אדמ"ו הגאב"ד נר"ו זיך צו בשווערין. דאמיט אבר!

יג דיא געלדר מת"ת אין ארדינונג איין קאסירט אונד איוסניצאהלט ווירטי זאלן שני גבאים מקהל י"צ נבחר ווירדן על שנה אחת או על שני שנים

כפי אשר יכשר בעיני קהל אש"ב י"צ וואו איינר מהם המעות מת"ת תוך קלפי מסוגרת בידו האבן זאלי, דער אנדרי אבר הפנקס והמפתח מקלפי דת"ת דיא שני גבאים אבר מוז אין ערכה אצל בני מדינה י"צ שטעהן קיינעסוועגש אבר פחותי ערך היצו נבחר ווירדן קענין. וא דאן:

יד זאלי שני גבאים הנ"ל וועניגשטנס מידי חדש בחדשו צו זאמין גיהן אונד נאך זעהן אונד אין פנקס הוצאה והכנסה אירדנטליך איין טראגין היז געגין מוז איין יעדער גבאי זא המעות ת"ת בידו האט דאפיר האפטין, אונד קיין פורוואנד נעהמין קענין זאלי וואן פרוטה אחת מאנגיהרט וואש ער בידו האט איין קאס-רט כפי הפנקס מגבאי שני וונדרן הכל עד פרוטה אחרונה צו ערזעצין שולדיג איזט אונד מיט האב אונד נאהרונג. דאפיר האפטין מוז אויך איין גבאי לבד ניט אין שטאנד זיין זאלי פרוטה אחת יעמאנד אויזצוצאהלין מטעות ת"ת וונדרן מיט וויסן אונד ווילן גבאי שני ובפירוש הותנו דש קיין גבאי מגבאים הנ"ל בפונט. אונד פערמעגינד זיין זאלי לשום אדם יהי' מי שיהי' פרוטה אחת ממעות ת"ת דרך הלואה צו לעהנין אפילו על משכון ניט וונדרן פיל ליבר המעות בקלפי ליגן לאזן, באם אבר אי"ה הקרן ע"י הכנסות אנשי נדיבים זיך מתרבה זיין זאלטי אונד איין קאפיטאל כדי שיהא נושא פירות אבגעבן קענדין אלו וולי וונשט קיינים אלו לקהל מדינה י"צ וועלכי אנדי קאפיטאליען אבצאהלין קענין על ה' למאה רווחים על צד היתר איבר ליפרט ווירדן, ובאם איין גבאי מת"ת לשום אדם אחר יהי' מי שיהי' דרך הלואה או באופן אחר מהמעות ת"ת בהענדיגט אזי מחויב דיזור גבאי המעות ת"ת עד פרוטה אחרונה תיכף צו ערזעצין בלי טענה ואמתלא שבעולם ואפי' מן גלימא דעל כתפא ויהא כח ורשות ביד הקהל י"צ דפה לכוף ולנגוש אותו בכל כפיות ונגישות שבעולם ביז המעות מת"ת במעות מוזמנים וא ער שולח יד דראן גוועזן ווידרום צו ערזעצין.

טו גם האבן קהל י"צ דפה רשות דיא גבאים לת"ת וא על שנה אחת או שנים נבחר גווארדן וואן כנהוג וכשורה גבאות שלהם פיהרן, פערנרהין על איזה שנים צו קונפערמיהרן אונד צו בשטעטיגן יעדאך אבר מוזן אין דער נעמליכה ערכה שטעהן אלו וויא בייא אהן טרעטונגס איהרן גבאות שטעלי — וזאת לדעת

טז אותן בחורים או מלמדים הנבחרים לת"ת יהי' להם מספר מחמת תלמידים דהיינו המלמד חומש ומשניות דערף אהן נעמן י"ב עד י"ד ילדים והמלמד גמרא דערף נוהר אהן נעמין משמנה עד עשרה ילדים, גם איזט אנאך צו בימערקין דש אויב גלייך בפונקטא ד' וח"ית אונד י"א קהל י"צ דפה זיך אופרירט וואן קיין מעות פירדעטיג וייא דיא זעלבן שולדיג אונד גיהאלטין זיינן, זוא וואהל שכירות הבחורים בשביל ילדים מפחותי ערך מגליל התחתון זוא וואהל אלו מכאן, וויא אויך מזונות לבחרים בשביל ילדים הנ"ל ניכט וועניגר דיא נעטינה הויז רעפארירונג וא ת"ת רבי ביוואהנט מקופת קהל י"צ

ערזעצט אונד בצאלט ווערדן זאלי ואלכש איזט דיא מיינונג דש קהל י״צ בשביל ת״ת וואן קיין מעות בקלפי דת״ת פאררעטיג דען נעטיגן פורשוס טוהן זאלי; כאם אבר ווידרום מעות בקלפי איזט או מחויבים הגבאים רת״ת זאלכש לגבאי דקהל י״צ וואש בשביל כל הנ״ל פאהרגשאסין ווידרום צו פערגיהטן, וועניגר ניכט.

יין איזט בפונקטין י״א הנ״ל אהן גפיהרט דש דעריעניגה זא ניט מלבד דיא גוועגליכה ניפעללי לפי פנקס התקנות לת״ת איין יעהרליכה נדבה זיך פערבינדיט דער ת״ת רבי ניט אנדרשט איהמי איינה שאלה אלו בחצי ק״ש פסקנן זאלי גלייך וויא נון אבר דיזור אהן זאטץ בעד שאלה חצי ק״ש ניט הין לענגליך דען עולם שי׳ מורז צו זיין, להיות נודרים ונודבים לת״ת זוא ווירט אדמ״ו זא וואהל מורה הוראה בסביבותיהם אלו אויך דען אנגועסינדן ת״ת רבי דעתו הרטה בקאנד מאכן דיזה לייטין המונעים עצמם מדבר טוב וו תורה ע״י עצמם או גירי דלהם קיין שאלה צו פסקנן.

יח֞ דיא מקהל י״צ אן שני ילדים מגליל התחתון פערשפראכנין מזונות איזט דיא מיינונג איר אונטרהאלט במזונות דורך בלעטין געבין ווירטן זאללי, והעשיר ירבה והדל ימעיט כנהוג יעדאך החריות וחסר השררה יר״ה במקומו עומדת,

יט֞ אללי פורהער שטעהנדין פונקטן זאבין אנחנו ח״מ מרצון נפשינו הטוב בלי אונס והכרח כלל וכלל עלינו ועל י״ח בחוב נמור ואמיתי אויף אונז מקבל גיוועזין אויך דערין פונקטן אין האלט מאדמ״ו הגאב״ד נר״י ערקלעהרט אונד ביקאנד גימאכט ווארדן פערבונדין אונז אויך בקשר אמיץ וחוק אין הכל נאך צו לעבין ואל יפול דבר ארצה מכל הנ״ל וליתר תוקף ועוו בא כל אחד מאתנו קהל אשאפנבורג י״צ בעצמינו על החתום נעשה פה אשאפענבורג יום ג׳ כ״ז סיון תקמ״א לפ״ק.

הק׳ ישעיה יהודא בר משה יצחק אישטריך ז״ל מאשינבורג — הק׳ פיים בן ברוך מא״ב כמ: דודי הנ״ל — חיים בר׳ יהודא ז״ל — ליב בן כהר״ר ליפמאן עד יו״ד שנים — איצק בן משה א״ב כמו דודי הנ״ל — הק׳ דוד בן חיים ז״ל — הק׳ וואלף בן מאיר ז״ל מא״ב הק׳ איצק בר״פ — הק׳ דוד בן משה יצחק ז״ל סג״ל עד עשרה שנים — הק׳ ליפמן בן איצק מא״ב — הק׳ יוסף אריה ווה״ל מאשינבורג — הק׳ ליזר בן עקיבא ז״ל מא״ב — הק׳ ברוך ב״ל המקיים כל הנ״ל עד עשרה שנים — הק׳ מאיר ב״ל המקיים את כל הנ״ל עד עשרה שנים — הק׳ משה ב״ליב עד עשרה שנים — הק׳ קלמן בליב מא״ב עד עשרה שנים — הק׳ ליפמן בן פיים מא״ב עד יו״ד שנים — הק׳ ליב בן הר״ר פיים מא״ב עד יו״ד שנים —

נשכח מלכתוב דש כל התחייבות הנ״ל מקהל י״צ מכאן על זמן עשר שנים מיום דש אדמ״ו הגאב״ד נר״י ת״ת רבי כנ״ל לכאן זעצט בשטימט וויא

ושטר שעבוד הנזכר לעיל והוקם בעצמם היום הזה לא תקום ולא תהי' רק על משך זמן עשר שנים כנ"ל ואחר כלות עשר שנים הנ"ל יתן ד' ברכה בכל משלח ידינו וימלא טוב אסמינו להחזיק עד עולם דבר טוב וו ת"ת הנ"ל, נעשה יום הנ"ל

האלופים קהל אש"ב י"צ הציעו בפני אב"ד המדינה תקנות טובות הנ"ל אשר הוקמו בהשגחתי ונרשמים ונכללים בתשעה עשר פונקטין והמה בעצמם באו על החתום וכמו כן דען נייארטין פונקטין דש צוואהר השיעבוד והתחייבת נור על משך עשר שנים שטיבוליהרט איזט ובפירוש הותנו דש דער ת"ת רבי אין גרינגשטין בעסק הרבנות אונטיר וועלכם פראטעקס עס איטער זיין טאג ניט אונטר נעהמין, אויך זולי עש צו קיינים קונסעקוועינץ אודער פרעיודיץ בעסק הרבנות גרייכן זונדרן דער ת"ת רבי מאתי אב"ד המדינה או טאב"ד אשר יהיה בימים ההם לבד טעפענטיהרט ולהיות אלופי' קהל י"צ בקשו מאתי להחזיק ולהסכים עמהם לכן אשרתים וקיימתים כדחוי פה אשאפנבורג יום גיטל כ"ו סיון תקט"א לפ"ק הק' טעבלי שייאר חונה בק"ק מגנצא והגליל יע"א.

Beilage 7 zu Seite 42.

ב"ה

ע"ד טו"ת שבין ה"ה הקצין הר"ר פייסון וה"ה הקצין הר"ר דוד ב"ר י"צ מק"ק אש"ב הבאים בשביל היתומי' כמבואר בפראטיקאל, ובין האלופים וקצינים דעביטירטי מאלופי' קהל י"צ דשמה כמבואר טענותיהם בארוכות, ואחרי שעיינתי היטיב בדבריהם, פסקתי שעל אלופי' קהל י"צ לברר בבירור גמור הניכר לעיני ב"ד כמה נגבה מהחובות שנתחייבו המקומות בבה"כ בטרם שנעשה התקנה לגבות מעליית הבעלי בתים לתורה וכן מחוייבים לברר בבירור גמור כנ"ל על ידי מי שנעשה התקנה הנ"ל זה לערך ארבעים או חמשים שנה לגבות הרווחים מהחוב של בה"כ מהב"ב העולים לתורה ואז יראה לעיני ב"ד אם יש להם רשות לאלופי' קהל י"צ לשנות התקנה הנ"ל ולהכביד על היתומים כאשר עשו בשנת תקל"ח לפ"ק בלי הסכמת הרב הגאון אב"ד המנוח זצ"ל שבימים ההם וכל זמן שלא יבררו כנ"ל או אינם יכולין לגרע כח היתומים רק התקנה ראשונה במקומה עומדת לגבות הרווחים מטעות עליות לתורה ומחוייבים להיתומים כל מה שגבו משנת תקל"ח והלאה: ומחמת המקומות השייכים להאש' פראדלי פסקתי שהדין עם האלופים קהל י"צ שבאשר הקצי' פיים הנ"ל בעצמו חתום על התקנה שנעשה בער"ח א"ר תקכ"ר לפ"ק ושם לא נאמר שום חילוק בעשיית התקנה לכן אין לו לר' פיים הנ"ל שום זכות בהמקומות הנ"ל רק שיש לו לתבוע חמשה זהו' שהלוי' על מקומות הנ"ל לכ' ליפמן בן המנוח האשה נ"ל וושכרו המקומות הנ"ל למי שמעלה אותם

בדמי׳ ודמי השכירות יסוג לו לטובת האש׳ ולטובת בעלי חובת אלה כ״ז נעשה בתפס ב״די ולראי׳ חתמתי פה ק״ק מגנצא י״ד אלול תקמ״ד לפ״ק הק׳ חיים הירש בן מוה׳ אברהם מאיר ברלין וצ״ל להי״ה בק״ק מגנצא ובגלילותיה יע״א.

Beilage 8 zu Seite 69.

ב״ה

תקנות ע״פ אייסרקהל[1]) מן תשעה אנשים בצירוף שלשה קצינים אנשי קהל יצ״ו כמבואר בפנקס הקהל דף 301.
וזה יצא ראשונה:

1. פאלגענטע צייטען איזט נאך פארגעפונדענען פעראָרדנונג וועלכע יום ב׳ ר״ח טבת תקנ״ב לפ״ק אן הגאון אב״ד נר״ו במעמד קהל ועדת ישורון איהם ע״י שמש הקהל צו גשיקט ווארדן, דש ער צור צייט אלז נעמליך בשבת שמברכין החודש ואף בשבת שלפני ר״ח בכלל, ובשבת הגדול, ובשבת שובה וכל מתנת יד, ויום א׳ דר״ה אונד ווייטר צו קיינער אנדרע צייט איין חיוב איזט, וועלכם הגאון אב״ד נר״ו איין גווילליגט האט, מיטהין בלייבט עז בייא דיזעם יעדאך צוערזט וויִדרהאלענט אן דער שול בעקאנד צו מאכען פעסטגעזעטצט.

2. צור צייט אלז דורך דען שמש הקהל חיובים בעקאנד גמאכט ווערדן, יעדאך אן שבת ויו״ט וי״כ מוז דער דאמאליגע בעל סנן דיזע אונטר דיא זיין קרואים אונד צוואהר דער יעניגע חיוב וועלכר עלטרר ב״ב וויא דער אנדרע חיוב איזט, האט דיא קדימה לעליות התורה אונד מוז דען זעלבן עלטרן אויף רופן אין פאלגענטן פעהרעלטנים, צווייא גלייכע חיובים אלז צום בייאשפיעל, יולדת, יארצייט, איזט דער עלטר ב״ב חיוב לקדימה, ווען אין פאלל מעהרערע אונגלייכע חיובים פארקומן, בהאלטן וויר אונש צו פעראָרדנן נאך פאר, נעגסטנס ווייטר צו בשטימען.

3. איין לעדיגר מבני קהלתנו, ווען דערזעלבע איין חיוב יארצייט איזט, דערפי אלז חיוב בתוך זיין קרואים ניכט אויף גרופען ווערדען, אבר ווען מאן מוסיף זיין קען, איזט דערזעלביגע חיוב להוספת אחרון, זינד צווייא לעדיגע מבני קהלתנו חיוב יארצייט אונד מאן קען ב׳ הוספות מאכען זינט ביירע חיובים להוספה זינד עז אבר שני אחים, איזט דער עלטרי חיוב להוספה, זינד צווייא לעדיגע מבני קהלתנו חיוב י״צ אונד מאן קען נור איינען מוסף זיין, יטולו גורל ע״י שמש ומי שיזכה זכה, איזט איינר נשוי אונד איינר מהאחים

[1]) Über אייסר קהל s. Eckstein, Gesch. der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg S. 64 Anmerk., wonach darunter Gemeinde-Ausschuss zu verstehen ist.

פנוי איזט נשוי חיוב לוי"ן קרואים ופנוי להוספה, בירט וביי"כ שאין יוכל להוסיף איזט איין פנוי חיוב יאהרצייט חיוב תוך הקרואים.

4. מי משברך גומל איזט קיין חיוב בכל השנה כולה בוי"ן קרואים רק להוספת אחרון.

5. חתנים איזט בשבת אחר הקנס ובשבת גרויו שפין האלץ ובשבת שענקוויין חיוב בתוך וי"ן קרואים, כל זה בבני קהלתנו דיזע תקנה איזט פאר איין פרעמדן דער בחוקת קיום לכאן קוטט, או אחד שלקח אחת טבנות קהלתנו ונבע חוץ לקהלתנו גלייך גילטענס.

6. בשבת ראשון דש איין חתן טבני קהלתנו אויף גרופן ווירד, וכן דיא צווייא אנדרע חתנים נעהמליך מי שבא לכאן או שנשא בת מקהלתנו ונסע לחוץ לקהלתנו, מוז פאר גלילה חי' פ"ן להקדש בצאלען.

7. ווען 2 חתנים פערהאנדן וינט אונד בוטן שיש שני ספרי תורה בעקומט דער ערשטי חתן גלילה בספר ראשון, דער אנדרע בספר שני, איזט נור ספר תורה אחת אונט וינד 2 חתנים טוסןביידע חתנים נורל טאבן והשני שאבד וכותו על פי נורל, מוז דאך ח"י פ"ן בעצאלען, ווען גלילה מעהר אלו ח"י פ"ן בעצאלען, ווען גלילה מעהר אלו ח"י פ"ן קאסטען ואלטע, צלט החתן ניכט מעהר אלו ח"י פ"ן, דער שטייגרר אבר מוז דאו מעהררי בעצאלען.

8. פרעמדר שבא לכאן איזט אין קיינעם פאלל קיין חיוב, בחור או משרת שעמד כאן בשירות איזט אויך אין קיינען פאלל קיין חיוב.

9. בן עיר פנוי המתמיד בלימודו וראוי לכבדו בסמיכות חכר איזט איין חיוב להוספת אחרון בוטן שיוכל להוסיף אבל בוטן שאין יוכל להוסיף מוז דער זעלבע בסמיכות חבר צוריק שטעהן עד שבת הבא שיוכל להוסיף, אבל נשוי שנסמך בסמיכות חבר בתוך וי"ן קרואים.

10. וועלכי חיובים גנועטצליך איינער גענן דען אנדערן קרימה האט אונד וועלכי גענענשטענדע איברהויפט ווירקליכע חיובים זינד, האט קהל יצ"ו שאלת הכם אצל אב"ד גימאכט אונד פאלגט תשובתו ז"ל על דברי הקדימה בך הוא הן בשבת ויו"ט והן בחול או ר"ח חה"מ בחול אם הם ב' יארצייטן יטילו גורל ביניהם, והשמש יפיל את הגורל ומי שיזכה זכה, בר מצוה דוחה לכל החיובים חוץ חתן בשבת הראשונה אחר חתונה שוה הוא עם בר מצוה ויטיל גורל אם אי אפשר שניהם לקרותם כנ"ל ואם הוא יום החופה בשני וחמישי או בר"ח שאז הוא חיוב ביום החופה ודוחה את הסנדק ואת היארצייט או ב"מ קודם באי אפשר לקרות שניהם, סנדק בחול דוחה יארצייט ואם ארעו שני מילות ביום אחד, בימי חול שאי אפשר לקרות שניהם יטילו גורל כנ"ל בשבת סנדק או יארצייט דוחים את המוהל, יולדת שהלכת אחר לידה בפעם הראשונה בבה"כ חיוב הוא; אפילו אם מת הילד תוך למ"ד ללידתו דוחה את היארצייט בהם אי אפשר כנ"ל ואם יולדת בת קודם ליולדת זכר באם אי אפשר כנ"ל ונטל כנ"ל הוא אחרון לכל החיובים

נאכטראג: איין יעדר בעל סנן, דער איינען אדער דען אנדערן ארטי-קעל איבערטרעטעט, ווירד בעשטיממט אונדוקויכט מיט fl. 5 חצי לשררה וחצי להקדש בשטראפט, נעבוט דיועם האט הש״ץ בקנס ח״י פ״ן להק[ה]ל משגיח דרויף צו זיין.

ב׳ אין בעטרעף ווענן דס מאן בבה״כ ווארטן מוז עד שיסיים האב״ד תפילות וק״ש.

ווירד פעסט בעשלאסן ומתוקן בתקנות הקהלה דש מאן נאך בקאנט-מאכונג דיזער תקנה אויף הגאון אב״ד נר״ו בתפלות ש״ע ווארטעט ביס ער אין מודים האלטעט, הירויף ואל השמש והש״צ העומד לפני התיבה משגיח זיין אונד איין סימן געבן שיאטר קדיש וברכו ובמנחה יתחיל הש״צ תפלתו בשעה שמגיע אב״ד נר״ו למודים הן בחול הן בשבת ויו״ט, כי זה הוא טרחא יתירא לציבורא במו״ם שלהם, ומלבד זה בשועהרן זיך כמה בעלי בתים, דש איינר אדער דער אנדרע גערן שולען גינג, ווען איהן דיזע טרחא דצבורא ניכט דאראן פערהינדערטע אבל בק״ש יסתין הש״צ עד שמגיע לאמת. וסימן זה דערפע צוואהר נור איינער געבן דהיינו החזן העומד לפני תיבה ואלטע זיך אבר איין פריפאטמאן אונטרשטעהן סימן זה צו געבן, מחויב ח״י פ״ן להקדש וועלכש איהן אונע ריקזיכט תו״ם אין לעגברעט אויף גלעגט ווירד; נאך בקאנטמאכונג תקנה הזה ואל מכאן ולהבא שמש הקהל אלו אונטרחזן כל ימי שבועה בימים שאין בהם מוסף שחרית ומנחה עומד לפני תיבה זיין.

ג׳ אין בטרעף שולן רופען שבת וי״ט ומוצאי שבת וחול.

לאסין הקצינים אנשי קהל והקצינים אייסרקהל הגאון אב״ד נר״ו אין רוקזיכט דערן צייטן פאן שולען גאנג בחול ושבת וי״ט וייל מאנכר ב״ב ווענן זיין געשעפטסגאנג, אבשאהן שולען גערופן ווירד, דאך ועהר אפט אין שולען גאנג וייל ער ניכט פארויז דען שולען גאנג וויז, געהינדערט איזט, זא גאר טמש, לחילול שבת ויו״ט געקומן איזט, וביותר במ״ש דש כמה פעמים לפני בה״כ דיספוטירט ווירד להתחיל אי שלא להתחיל ואף גם זאת איזט הגאון אב״ד בקאנט, דש ווענן שעור בח״ק גמילות חסדים לזמן מנחה דען עולם לעול איזט אויף אנשי ח״ק צו ווארטן, זא זאללע להגאון אב״ד נר״ו כל חודש וחודש מתחילת חודש אן שמש הקהל איינע ראללע געבן, מומני(ם) התפלות הן בשחרית הן במנחה בחול וכן על שבת ומ״ש וי״ט ומי״ט, פינדע הגאון אב״ד נר״ו אין איין חודש 2 אבענטרונגען איך אויף בעואנטע ראללע צו במערקן, והשמש שלאגט דיזע ראללע על פתח בה״כ אן, דש איין יעדער איינועהן קען, וואנאך הח״ק ג״ח אויף דיזער ראללע דען אנפאנג משיעור שלהם אויך ריכטען קען אונד ואבאלד השמש לבה״כ קומט יוכל להתחיל התפלה.

Diese תקנות sind zum Teil zweimal in dem uns vorliegenden Akt enthalten mit Datum und Unterschrift des Gemeinde-Dieners דוד בר גרשון ז״ל שמש

פ׳ ויצא . . . . . נעשה יום וי״ו עש״ק וי״ו כסליו תקע״ב לפ״ק.

Wir bringen nachfolgend nur die in den obigen nicht enthaltenden תקנות.

1. אללע אונד יענע בעלי בתים וועלכע אצל הגאון אב״ד בשבת ויט להשכמה אודר אויף איין אנדערן טאג וואו קריאת התורה איזט צו מנין געהן אונד אצלו עולה לתורה ויינען, ווערדן אהנע רוקזיכט מיט איין רייכסטאלער להקדש בשטראפט,[1]) מאן פינדע זיך דיזעס וועגן דען ב״ב פיר העכסט נעהטיג דיזע שטראפע אויף צו ערלעגן, צומאלען מעהרערע גוטליכע ערמאנונגען וועגן דען שאדען לקופת ההקדש (?) הגאון אב״ד נר״ו איטמער פרוכטלאס גבליבן זינד

2. ווען איינר מבני קהלתנו יורד לפני תיבה איזט להתפלל זא דערפע מאן דענזעלבען קיינעסוועגס בפני קהל ועדה מבייש זיין. זאלטע אבער אללענפאלס אויף יענען איין קולא בישא יעדאך אונע עדים ערגאנגען דש יענעם קולא בישא ניכט מפורסם איזט, זא האטע דערזעלבע צייטליכע פרנס החודש אחר יציאת בה״כ דעם זעלבע צו ווארנען אונד איהן צו זאגען, דש איין קולא בישא אויף איהן ערגאנגן זייע, דש ער זיך לעקיטימירט, דס יענים קולא בישא ניכט אמת זייע. זאלטע זיך אבר יענר לאחר התראה מן פרנס החודש יעדאך אנטרנעמן לירד לפני תיבה צו זיין, דעמזעלבע ע״י שמש הקהל מעביר צו זיין, נעבסט עונש ממון.

3. איין לעדיגר מבני קהלתינו דערפע דאס גאנצע יאהר ניכט יורד לפני תיבה זיין, להוציא רבים ידי חובתם חוץ ח״ו נול״ן איין אבל דערפע איין לעדיגר בשנת אבלו יורד לפני תיבה זיין, אם הוא מבני קהלתינו וכן יארצייט איזט ביום יארצייט שלו אויך ערלויבט. איין פרעמדר אבר הן פנוי או נשוי אפילו בחור או משרת דערפע דורכויז אפילו אבל או יארציים ניכט יורד לפני תיבה זיין, דערזעלבע קען זיך באמירת קדיש בנגינן.

זאלטע זיך אבר עראייגנען, דש איין פנוי מבני קהלתנו קול ערב ונעים בעזיטצט אונד מאן פאן איהן עפענטליך איברצייגט איזט, שיוכל לירד לפני תיבה זא דערפי דערזעלבע ע״י רשות פרנס החודש תפלת מעריב בשבת ושלש רגלים מתפלל זיין עו וייע דען, דש דערזעלבע ראוי לש״ץ איזט מקול נעימות שלו, דערפע דערזעלבע ע״י רשות פרנס החודש בשבת, ושלש רגלים שחרית או מוסף מתפלל זיין. etc. etc.

מצות פערשטייגערונג, ווארדע איינגעפיהרט בימי חול פאן 2 העללער אן אונד שטייגט אימר מיט העללר, אן שבת בשחרית ובמנחה מיט 2 האלבע קריי״ וכן בחה״מ אן יי״ט וי״כ מיט 2 קריי״.

מי שברך ווארדע געשטאטעט בשבת [בחול נור ווען שמחה או מצוה כגון ברית מילה] ברית מילה „דערפי הבעל ברית ומוהל וסנדק איינר

1) Es liegt uns eine weitere diesbezügliche Aufzeichnung — ohne Datum — vor, welche schliesst: והאב״ד נר״ו ווירט מנין להשכמה רעספאלם ניכט געהינדרט אונד קען ולכם עם בחורים ונערים הלטן אונד גברויכן.

דען אנדערן עם היולדת ומשפחתו בכלל ברכה אחת מאכן לאסן, אבר ניט זה אחר זה; בחתונה דיע שושבינים [כמו הנ"ל] וכן החתן בשלשה שבתות ווא ער חיוב איזט, דערפע דערזעלבע אביו ואמו ואחיו ואחיותיו וחמיו וחמותו מ"ש מאכן לאסן ולא יותר חיוב יולדת לאשתו ובניו וכל בני משפחתו בכלל ברכה אחת מ"ש מאכן לאסן.

בי"ט ובי"כ לאשתו ובניו ואביו ואמו וחמיו וחמותו ולא יותר והכל בברכה אחת; אבל אורח שבא לכאן ועולה לתורה איזט ערלויבט להש"ץ וויא איהן דער אורח אויף טראגט מ"ש צו מאכן.

בר מצוה דערפי אבי הבן לכל משפחתו בברכה אחת מ"ש מאכן לאסן וכן לבן ב"מ עצמו, לאביו ולאמו ולמשפחתו בברכה אחת. וואורדע אנגעארדנעט, דאס הגאון אב"ד מכאן ולהבא אן מתנת יד ניכט מעהר לכל יחיד בפני עצמו על מקומו וונדרן ברכה כללית אוף דעם על מימר מ"ש מאכט.

י"ג עו דערפע קיינער איין קינד וועלכם נאך ניכט אמן אונד יהא שמיה רבה מיט זאגען קען מיט זיך בבה"כ נעמן, פילוועניגר ניכט צו זיך קומן לאסן, אדער זיך בבה"כ ברענגן צו לאסן אפילו בעז"נ דערפי דערגלייכן קינדר ניכט קומן, נקבות דורכויז ניכט ווען ויא איך ערוואקסין וינד ꝛc. ꝛc.

פאלגענטע בענאהמטע מצוות זאללן כל פעם אן ש"ת לעת ערב קודם מעריב בביה"כ פערשטייגרט ווערדן, נעהמליך א' אדון עולם וב"ש עם פסוקי דומרה משבת וי"ט; ב' הכל יודוך מן שבת אחר פסח עד שבת שובה ולא עד בכלל; ג' נר למאור מכל השנה; ד' יין קדוש מכל השנה ולהבדלה; ה' אמירת תהלים משבת מן שבת אחר פסח עד שבת תשובה ולא עד בכלל; ו' שיר היחוד בי"כ; ז' פתיחת ארון מכל השנה חוץ הושענא רבה וסוכות; ח' הוצאת ס"ת בסוכות וה"ר; י' חיפוש; י"א הדלקת נרות בבה"כ; י"ב כל וכל.

Beilage[1]) **9** zu Seite 79.

Distriktsrabbiner Abraham Adler war in Kleinsteinach (Unterfranken) am 11. August 1808[2]) geboren. Sein Vater, Selig, — der in seiner Jugend die Talmudschule in Fürth besucht hatte — war früher Lehrer, später Kaufmann; seine Mutter Kelchen war die Tochter des Teilheimer Rabbinats-Assessors Josel. Seinen ersten

1) Verschiedene Mitteilung zu dieser biogr. Skizze verdanke ich Herrn Rabbiner S. Bamberger in Sennheim, dem Schwiegersohn Abr. Adler's und Herrn Distiktsrabbiner J. Adler in Kitzingen, einem Neffen desselben, wofür ich beiden hiermit bestens danke.

2) Nach einem Geburtszeugnisse bei den Heimatsakten des hies. Stadtmagistrats, ausgesteilt von Abraham Adlers Bruder und Amtsnachfolger in Burgpreppach Josef Gabriel Adler.

talmudischen Studien lag Adler bei dem Ortsrabbiner Abraham Moscheh Mayländer in Burgpreppach (Unterfranken) und in Adefsdorf bei Abraham Stern ob. Von dort aus kamer auf die rabb. Hochschule in, Fürth, woselbst er zu den Lieblingsschülern des Leiters derselben, Wolf Hamburg, zählte. Er studirte dann 1½ Jahre privatim in Erlangen, trat hierauf in die Oberklasse des Gymasiums zu Würzburg, woselbst er nach der Reifeprüfung, eine Hauslehrerstelle bekleidend, an der Universität studierte und die talmudischen Vorlesungen des Oberrabiners Abraham Bing hörte. Er hatte sich zuerst dem medicinischen Studium zugewandt, dann aber doch sich dem Rabbinerberufe gewidmet, und erhielt von Abraham Bing Rabbinatsdiplom. Nachdem er die bayer. Rabbinatsprüfung bestanden hatte, kam er nach Burgpreppach als Distriktsrabbiner, wo er 7 Jahre lang blieb. Von da aus kam er 1845 in der gleichen Eigenschaft nach Aschaffenburg, hier wirkte er 35 Jahre lang. Diese Berufung hatte er seinem Rufe als hervorragender Gelehrter, der mit seinem Wissen die ausgezeichnetsten Charaktereigenschaften verband, zu danken. Weit über die Grenzen seines Bezirks hinaus erstreckte sich sein Wirken. Eng befreundet mit dem Distriktsrabbiner S. B. Bamberger in Würzburg — bei dessen Rabbinatsprüfung er als theologisches Mitglied fungierte — war er einer der Mitbegründer und eifriger Förderer der dortigen jüdischen Lehrerbildungsanstalt, der er mit überaus grossem Interesse zugethan war. Im Vereine mit dem Würzburger Rabbiner und Rabbiner Dr. Lehmann in Mainz war er an der Herausgabe des Pentateuch mit Uebersetzung seitens der orthothoxen israelitischen Bibelanstalt beteiligt. Von seinen Schülern amtierten und amtieren mehrere als Rabbiner, u. A. Distriktsrabbiner J. Adler in Kitzingen. Zur Charakteristik des grossen Mannes sei nur seine letztwillige Bestimmung erwähnt, dass auf seinem Grabdenkmal kein Wort des Lobes für ihn erwähnt werde. Er starb am (10. Adar 5640) 22. Februar 1880.

Beilage 10. zu Seite 79.

Mein Vater, Simon Bamberger wurde am 19. Juli 1832 (21. Tammus 5522) in Wiesenbronn bei Kitzingen geboren. Er entstammte einer alten Rabbinerfamilie, und seien hier diejenigen seiner Ahnen väter- nnd mütterlicherseits erwähnt, von denen uns bekannt ist, dass sie als Rabbiner wirkten. Seine Mutter war die Tochter des bekannten Fuldaer Rabbiners, Seckel Wormser, dessen Vater, Salomon Wormser, ebenfalls Fuldaer, früher Gelnhauser Rabbiner war. Die Frau Seckel Wormsers (aus der Familie des Nathan

Adler in Frankfurt) war mütterlicherseits eine Enkelin des Further Rabbiners, David Strauss. Der Vater Simon Bambergers war der rühmlichst bekannte Gelehrte, Distriktsrabbiner Seligmann Bär Bamberger in Würzburg, dessen Grossvater mütterlicherseits Moses Löw, Landesrabbiner zu Heidingsfeld war. Simon Bamberger war der älteste der sechs Söhne des Sel. Bär Bamberger, von denen fünf sich dem Rabbinerberufe widmeten. Zur Zeit der Geburt Simon Bambergers war sein Vater noch nicht Rabbiner, er lebte vielmehr in Wiesenbronn, von den Erträgnissen eines unbedeutenden Spezreigeschäftes sich und seine Familie ernährend. Schon frühe wurde er neben dem Untericht in den allgemeinen Disciplinen in das Thorastudium eingeführt und sein ebenso als Lehrer wie auch damals schon als Gelehrter hervorragender Vater war es, der ihn von frühester Kindheit an hierin unterrichtete. Im Jahre 1840 wurde Sel. Bär Bamberger zum Rabbiner der Stadt und des Distrikts Würzburg erwählt. Neben dem weitausgedehnten talmud. Unterricht sorgte nun derselbe durch Privatlehrer für die allgemeine Bildung seines Sohnes, der in allem, womit er sich beschäftigte, mit grossem Fleiss und Eifer arbeitete. Privatlehrer unterrichteten ihn in den Gymnasialfächern. Mit Vorliebe unterhielt er sich in französischer Sprache, — die er vollkommen beherrschte — insbesondere nach dem er sich 1857 mit meiner Mutter Adelaide, geb. Tedesco aus Paris, vermählt hatte. Nachdem er eine umfassende Ausbildnng unter Leitung seines grossen Vaters genossen und Rabbinatsdiplom von Distriktsrabbiner Adler in Aschaffenburg erhalten hatte, wnrde er, 22 Jahre alt, an die unter Leitung des Konsistorialsrabbiners Salomon Wolf Klein in Kolmar (Elsass) stehende Rabbinerschule berufen, wo er zwei Jahre lang verblieb. Dieser, der ihn als Lehrer und Gelehrten zu würdigen verstand, erteilte ihm auch seinerseits das Rabbinatsdiplom. Er übernahm von dort aus 1856 das Amt eines Rabbiners der Gemeinde Fischach in Schwaben, woselbst er 26 Jahre lang, stets lehrend und lernend, wirkte. Eine besondere Befriedigung gewährte ihm die Uebung frommer Werke im Stillen. Von seinem unbedeutenden Einkommen unterstützte er Bedürftige, und, wenn er von einen Bedürftigen wusste, dass er kein Geschenk annehmen würde, so gab er ihm die Unterstützung in Form eines Darlehens.

Schon in der ersten Zeit seines Wirkens wurde von den damals auch in Deutschland noch in grosser Zahl vorhandenen talmudischen Gelehrten sein grosses Wissen anerkannt; dennoch berichtete er in der ihn zierenden Bescheidenheit von allen bedeutenderen Fragen, die an ihn herantraten, seinem grossen Vater und Lehrer, und seinen

Kindern gegenüber erwähnte er wiederholt: Kach mekublani mibet abo (so wurde es mir überliefert vom Vaterhause).

Dass er alle religiösen Vorschriften mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit erfüllte, bedarf kaum der Erwähnung. Ausser den vorgeschriebenen Fasttagen hat er sich oft solche auferlegt, von denen ausserhalb seiner Familie Niemand erfahren durfte. Zum eifrigen Studium genügten ihm nicht die Tage, und ausser an Sabbat- und Feiertagen war's nie lange vor Tagesanbruch, wenn er sein Lager aufsuchte.

Von Fischach aus hat er folgende Werke herausgegeben: Schaare Simcha, Chidusche R. Jsak ibn Gioth, mit Anmerkungen von seinem Vater und von ihm, welch' letztere mit שה"ל bezeichnet sind; Avodas halewiim, Erklärung des R. Jonatan hakohen zum Alfasi auf Trakt. Cholin mit seinen Anmerkungen; Pekudas haleviim zum Trakt. Berachot, Erklärung des R. Aron halevi auf den Alfasi zu diesem Traktakt, ebenfalls mit seinen Anmerkungen. Zahlreiche Anmerkungen von ihm, welche die Bezeichnung שה"ל tragen, finden sich auch in der von seinem Bruder, Herrn Distriktsrabb. Nath. Bamberger in Würzburg, bearbeiteten Erklärung des R. Jonathan hakohen zum Alfasi auf Trakt. Taanith und in der von J. Stern herausgegebenen Erklärung des R. Chanannel zum Trakt. Pesachim, sowie in den von seinen Söhnen herausgegebenen halachischen und midraschischen Werken. In dritter Auflage erschienen sind die von ihm für die Schule bearbeiteten Vorschriften über das Zizis- und Tphilingebot unter dem Titel Chinuch linearin. Mehrere Ahandlungen wurden von ihm in dem vom Ettlinger-Altona redigierten Schomer Zion und in den jetzt noch erscheinenden Zeitschriften Tauroh mizion und Tel talpioth veröffentlicht. Ohne Namensnennung war er Mitarbeiter verschiedener Zeitschriften, welche seine in Sprache und Inhalt gediegenen Arbeiten suchten. Von seinen Kanzelreden ist bis jetzt nur die bei der Synagogeneinweihung in Aschaffenburg (im September 1893) gehaltene veröffentlich. Ausserdem hinterliess er handschriftlich etwa 50 Bände, deren teilweise baldige Veröffentlichung in Aussicht genommen ist.

Im Jahre 1882 wurde er, wie in der vorliegenden Arbeit bereits erwähnt, nach Aschaffenburg berufen, wo er im 66 Jahre seines Lebens (am 14. Kislew 5657) in der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1897 von seiner irdischen Laufbahn abberufen wurde.[1])

[1]) Näheres über sein Leben und Wirken ist aus der von seinem Sohne, Rabb. Dr. S. Bamberger in Schrimm, veröffentlichten Trauerrede (Frankfurt a. M. 5658) zu ersehen.

Name index to

Historische Berichte über die Juden der Stadt und des ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg

by Salomon Bamberger

Pub. By Josef Singer, Strassburg, 1900

Index prepared by
Werner S. Hirsch, New Haven, CT, 2009
wernerh@snet.net

Names in German text

Bendikt Wolff	1793	53	
Bendit Schwab	1710	16	Rabbi, Hanau
Bendorf, Aron	1808	64	
Benedict	1604	5	
	1609	5	
Benedict Wolf	1806	62	
	1806	63	
	1810	68	
	1820	77	
Benedikt Wolf Lindheimer	1818	76	
Benjamin von Steinheim	1691	10	
Berhard Gabriel	1719	18, 19, 20	See also Jisas'char Berich
Berlin, Chajim Hirsch	1783	44	Rabbi
Berliner, Hayum Hirsch Maier	1783	41	Rabbi
	1784	49, 50	
Bernhard Gabriel		87	Rabbi
Borheimer, Liebmann	1729	21	
Brandeis, Moses	1782	24, 26	Rabbi, Mainz
Chaim	1326	82, 84	Miltenberg
	1326	83	Miltenberg
Chajim Hirsch Berlin	1783	44	Rabbi
Chajm b. Isaak	13th C.	1	
David	1783	43	
David b. Chajim	1787	52	
David b. Leser	1787	52	
David Baruch	1807	63	
David ben Mendle	1799	55	Damm
David ben R. Jacob	1710	16	
David Eger	1781	38	Rabbi, Bamberg
David Gerson	1807	63	
David Hayum	1779	36	
	1784	46	
	1793	53	
David Isaac	1779	36	
David Jsaac, Witt.	1793	53	
David Lazarus	1793	53	
	1806	62	
	1806	63	
	1820	76	
David Levi	1832	78	Fürth
David Michel (Michael) Scheuer	1769	30	Rabbi
	1721 (should be 1771)	28	Rabbi
	1771	29	Rabbi
	1769	30	Rabbi
	1773	32	Rabbi
	1776	35, 38	Rabbi
	1782	39	Rabbi
David Salomon	1697	11	
David, Mendel	1793	53	Damm
David, Schutzjud (Aschaffenburg)	1697	13	
David, Sohn des Chajim	1770 (?)	30	Aschaffenburg
Davidsburg, Hayum	1818	76	

Hirsch Reichenberg	1821	77	
Hirsch, Aberle	1801	55	
Hirsch, Abraham	1793	53	
	1806	63	
	1807	63	
Iosle	1326	83	Lautenbach
Isaac Baruch	1793	53	
Isaac Katz	1782	24	
Isaac Löw	1757	27	
Isaac Moss., Witt.	1793	53	
Isaac, Lipmann	1793	53	
Isaak	1770 (?)	30	Bischofsheim
Isaak	1799	55	Damm
Isaak (Isaac) Feist	1721	28, 29	Son of Feist Baruch
Isaak, Liepmann	1820	77	
Isaak, Sohn des Moses	1770 (?)	31	Aschaffenburg
Isak Vorgänger (Mainz)	1680	6	
Isas'char Berisch	1719	19	
Israel	1928	5	
Itzig	1609	5	
Itzig	1697	11	
Itzig von Aschaffenburg	1691	10	
J. L. Dispecker	1820	76	
Jacob Jsaac	1793	53	Damm
Jacob Simon (Mainz)	1680	6	Rabbi
	1662-1668	7	Rabbi
Jakob	1627	5	
Jakob	1770 (?)	30	Crautheim
Jakob	1326	83	Lautenbach
Jakob, Sohn des Menachem halewi Wezlar	1698	13	
Jerachmiel	1773	32	Rabbi
Jetel (Iesel)	1326	83, 85	Lautenbach
Jisas'char Berich Sohn des R. Gabriel	1719	18	Mainz, see also Bernhard Gabriel
Jisrael Jsserl ben Moses	1784	44	Rabbi, Eibenschütz
Jizchak Säckel Ethausen	1719	19, 26	
Jonas	1799	55	Damm
Jonas, Löb	1793	53	Damm
Jondob, Wittwe	1326	83	
Josef	1770 (?)	30	Königshofen
Josel Westheimer	1807	63	
Joseph Isaac	1807	63	
Joseph Stromberger	1820	76	
Joseph von Bischofsheim	1691	10	
Josle	1326	83	Grossheubach
Jossel Mayer	1793	53	
Jsaac Liebmann	1806	63	
K. L. Kellermann	1820	76	
Kallman Raphael	1793	53	
Kallmann Löb	1793	53	
Kalmann Löw	1784	46	
Katz, Isaac	1782	24	
Kellermann, K. L.	1820	76	
L. W. Lindheimer	1820	76	

Lasar	1770 (?)	31	Walldürn
Lazarus Lindheimer	1820	76	
Lazarus, David	1793	53	
	1806	62	
	1806	63	
	1820	76	
Lazrus Löb	1793	53	
Leser Kifa, Witt.	1793	53	
Leser Mayer	1782	39	Lengfeld
Leser von Walthürn	1691	10	
Levi, David	1832	78	Fürth
Liebmann Borheimer	1729	21	
Liebmann Feist	1777	35, 36	
Liebmann Maier Sohn	1810	68	
Liebmann, Jsaac	1806	63	
Liebmann, Löw	1782	39	
	1784	46	
Liepmann Isaak	1820	77	
Lindheimer, Benedikt Wolf	1818	76	
Lindheimer, L. W.	1820	76	
Lindheimer, Lazarus	1820	76	
Lipmann Isaac	1793	53	
Lipmann, Löb	1793	53	
Lippmann, Gabriel Hirsch	1832	78	Rabbi, Memelstdorf
Löb	1765	20	Rabbi
Löb	1326	83	Grossheubach
Löb	1326	83	Eichenbühl
Löb Dilsheimer	1820	76	
Löb Faist	1793	53	
Löb Hayum	1793	53	
	1807	63	
Löb Isaac	1793	53	
	1806	62	
	1810	68	
Löb Isaac Adler	1818	76	
Löb Isaac Östrich	1775	34	
	1776	35	
Löb Jonas	1793	53	Damm
Löb Joskah	1756	27	
Löb Lipmann	1793	53	
Löb Mendle	1799	55	Damm
Löb Oestrich	1784	49, 51	
Löb Östrich	1787	52	
see also under:	1793	53	
Loeb	1770	23	
Löw	1773	32	
Oestrich	1779	36	
Östrich	1775	33	
Lob, Abraham	1793	53	
	1775	34	
	1776	35	
	1802	57	
	1806	63	

Löb, Baruch	1793	53	
	1802	57	
Löb, Kallmann	1793	53	
Löb, Lazrus	1793	53	
Löb, Mayer	1793	53	
Löb, Mosses	1793	53	
Loeb Oestrich	1806	63	
Loew Isaac	1806	63	
Lößer Kifa	1784	46	
Löw	1705	15	
Löw Liebmann	1782	39	
	1784	46	
Löw Oestrich	1782	39	
Löw Sulzbach	1729	21	
Löw Vorgänger (Mainz)	1680	6	
Löw, Kalmann	1784	46	
Low, Moyses	1784	46	
Maier	1770 (?)	30	Nagelsburg
Maier	1770 (?)	30	Sulzbach
Maier, Liebmann, Sohn	1810	68	
Maier, R.	15th C.	4	
Maier, Wolf	1806	63	
Mayer	1326	83	Miltenberg
Mayer Löb	1784	46	
	1793	53	
Mayer Löw	1779	36	
Mayer Moses (Moyses)	1776	34. 35	Buchen
Mayer Wolfsthal	1820	76	
Mayer, Elikan	1697	11	
Mayer, Jossel	1793	53	
Mayer, Leser	1782	39	Lengfeld
Mayer, Wolf	1784	46	
	1787	52	
	1793	53	
Meier aus Rothenburg	13th C.	1	
Meier Barbi	1779	37	Rabbi, Pressburg, father-in-law of Seligmann Sulzbach
Meier Gradtwohl	17th C.	5	
Meiger vin Aschaffennburg	1397	4	
Mendel David	1793	53	Damm
Mendle Stern	1820	76	
Michael Scheuer		41	Rabbi, Mannheim
Michel aus Miltenberg	1604	5	
Miltenberg, Abraham	1326	84, 85	Miltenberg
Moscheh	1326	83	Eichenbühl
Moscheh	1326	83	Lautenbach
Moscheh Ulma (Pferse)	1677	7	Rabbi
Moses	1770 (?)	31	Miltenberg
Moses Brandeis	1782	24, 26	Rabbi, Mainz
Moses Davidsburg	1820	76	
Moses Oestrich	1820	77	
Moses Tobias Sondheim		51	Rabbi
Moses Trier	1787	52	
	1820	76	

Moss. Trier	1793	53	
Mosses Löb	1793	53	
Moyses Low	1784	46	
Moyses S. Trier	1784	46	
Neuburger, Gabriel Löw	1832-1845	79	Rabbi
Oestrich, Löb	1784	49, 51	
	1787	52	
	1793	53	
Oestrich, Loeb	1806	63	
Oestrich, Löw	1782	39	
Oestrich, Moses	1820	77	
Östrich, Löb	1770	23	
	1773	32	
	1779	36	
	1775	33	
Östrich, Löb Isaac	1775	34	
	1776	35	
Rebecka		51	Mother of R. Hillel Sondheimer, daughter R. Hillel ben R. Josua
Reichenberg, Hirsch	1821	77	
S. Bachrach	1793	53	
Säckel Edthaußen (Ethaussen)	1719	20	Rabbi
Säckel Emanuel	1719	19	
Salomon	1604	5	
Salomon	1326	82	Miltenberg
Salomon aus Miltenberg	1604	5	
Salomon Goldner	1820	76	
Salomon Waldüren (Schlomeh)	1326	86	Miltenberg
Salomon, David	1697	11	
Samson	1604	5	
Samson aus Miltenberg	1604	5	
Samson Goldner	1820	76	
Samson, Wolf	1806	62	
Samson, Wolff	1782	39	
Samuel	1770 (?)	31	Buchen
Samuel ben Löb	1799	55	Damm
Sanvil	1770 (?)	31	Orb
Sanwil (Samuel) Bachrach	1787	52	
	1793	53	
	1804	61	
	1807	63	
Scheuer, David Michel (Michael)	1769	30	Rabbi
	1721 (should be 1771)	28	Rabbi
	1771	29	Rabbi
	1769	30	Rabbi
	1773	32	Rabbi
	1776	35, 38	Rabbi
	1782	39	Rabbi
Scheuer, Herz	1793	53	Rabbi, Mainz
Scheuer, Michael		41	Rabbi, Mannheim
Schmuhl	1630	5	
Schwab, Bendit	1710	16	Rabbi, Hanau

<u>Names in Hebrew text</u>			
Place Other notes	**Page**	**Year Approx.**	**Name**
Cantor, Mainz	42	1783	אייזיק ב"ר יששכר ש"ץ
Bischofsheim	88	1770	איצן
Aschaffenburg	97	1770	איצק
	103	1781	איצק
Rabbi	44	1784	איצק בל א"א הר"ר פייס
	103	1781	איצק בן משה
Aschaffenburg	88	1770	איצק בר משה
Aschaffenburg	97	1770	איצק בר משה
	87	1719	אלי' בן הר"ר ברוך
Buchen	88	1770	אליה
Buchen	96	1770	
	77	1821	בענדיט וואלף
Röllbach (?)	96	1770	בער
Rabbi	19	1719	בעריש
	103	1781	ברוך
	87	1719	ברוך בן הר"ר אלעזר
Rabbi, Mainz	18	1719	גבריאל
Aschaffenburg	88	1770	גרשון בן ר"א
Königshofen	96	1770	דוד
Aschaffenburg	88	1770	דוד ב"ר חיים
	87	1719	דוד ב"ר שלמה
	107	1812	דוד בן גרשון
	103	1781	דוד בן חיים
	103	1781	דוד בן משה יצחק
	13	1697	דוד שוץ יוד אין אשינבורג
Nagelsburg	96	1770	הינלי הירש
Großostheim	88	1770	הירץ בן משה
Miltenberg	96	1770	הירש
Seligenstadt	97	1770	הירש
Großostheim	97	1770	הירש ב משה
Rabbi	13	1698	הירץ וואל (Rabbi)
Steinheim	97	1770	הירש היינשטט
Rabbi	77	1821	הלל זונטהיים
	104	1783	המנוח
ניידנה	88	1770	וואלף
Oberreut	88	1770	וואלף
Neidenau	96	1770	וואלף
אוברויט (Oberroth ?)	97	1770	וואלף
Mühlheim	97	1770	וואלף
Reichenberg	77	1821	וואלף בן הירש הלוי
	103	1781	וואלף בן מאיר
Seligenstadt	96	1770	זיסל
Seligenstadt	88	1770	זיסלה
Orb	88	1770	זנוויל
	77	1821	חיים
קענרום	96	1770	חיים
	87	1719	חיים ב"ר דוד
	103	1781	חיים בר' יהודא

Rabbi	105	1783	חיים הירש בן מוה' אברהם מאיר ברלין
Rabbi	42	1783	טעבל ש״ארי
Orb	96	1770	טעבלי
Mainz	97	1770	טעבלי שייאר חונה
Aschaffenburg	87	1719	יהודה בן הר"ר אברהם יוסף
Sulzbach	87	1719	יהודה בר משה מאיר
Aschaffenburg	87	1719	יונה בר יהודה יצחק
Königshofen	88	1770	יוסף
Kleinostheim	97	1770	יוסף
Aschaffenburg	103	1781	יוסף אריה
בילונגן	96	1770	יוספא
Krautheim	88	1770	יעקב
Rabbi, Miltenberg	86	1326	יעקב ב"ר משה הלוי
	13	1698	יעקב בר מנחם הלוי ז"ל וועצלר
R. Jacob Simon	7	1677	יעקב שמעון בן הר"ר משה בונמש (Mainz)
	87	1719	יצחק בר דוד שליטא
Krautheim	96	1770	יצחק בר יעקב
Rabbi, Miltenberg	86	1326	ישעיה בן ראובן
Aschaffenburg	103	1781	ישעיה יהודה בר יצחק אישטריך
Rabbi, Eibenschütz	44, 45	1784	ישראל איסרל
	18	1719	יששכר בערוש
טיהרן	88	1770	לאוי
	77	1821	ליב
Hösbach	96	1770	ליב
Aschaffenburg	97	1779	ליב
Rabbi	35	1776	ליב אישטריך
Aschaffenburg	87	1719	ליב בן זיסלה
	103	1781	ליב בן כהר'ר ליפמאן
	87	1719	ליב בן ליפמן
	103	1781	ליזר בן עקיבא
Wife of יצחק ב"ר משה הלוי	86	1326	לייצכי בת אורי שרגא הכהן
	103	1781	ליפמן בן איצק
	104	1783	ליפמן בן המנוח
Aschaffenburg	87	1719	ליפמן בן הר"ר ברוך
	103	1781	ליפמן בן פייס
	87	1719	ליפמן בר הוד' יצחק
	87	1719	ליפמן וואלשטט
Nagelsburg	88	1770	מאיר
Sulzbach	88	1770	מאיר
	103	1781	מאיר
Sulzbach	97	1770	מאיר בן אברהם
Wallstadt	87	1719	מאיר בן קויפמן
Rabbi, Miltenberg	86	1326	מאיר בן שלמה הלוי
	87	1719	מאיר בר אברהם יעקב
Rabbi, Pressburg, father-in-law of Seligmann Sulzbach	97	1779	מאיר ברבי
Wörth	96	1770	מאנכה
Rabbi, Mannheim	42		מיכל שייאר
	87	1719	מנאי ישראל בר יהודה יצחק
	87	1719	מנחם בר יהודה יצחק
	87	1719	מענדלה בן הר"ר יוסף
Aschaffenburg	87	1719	מרדכי בר אלעזר
	103	1781	משה
Miltenberg	88	1770	משה

Hochhausen	96	1770	משה
Bischofsheim	96	1770	משה
Königshofen	96	1770	משה
Klingenberg	96	1770	משה
Kleinwallstadt	96	1770	משה
Buchen	35	1776	משה ב"ר מאיר
	87	1719	משה בן הר"ר אלעזר שלי"ט
	87	1719	משה בר אליה
	87	1719	משה בר משה
Rabbi (Moses Homburg), Mainz	40	1782	משה הב"ג
Bellenberg (?)	96	1770	נתן
Bischofsheim	96	1770	נתן
Wife of R. Jacob Simon	7	1677	עדיל בת מהור"ר משה אולמא מפפירשא
Kleinostheim	87	1719	עקיבא
Könighеim (?)	88	1770	פאלקלי
טיהרן	96	1770	פייטל
	104	1783	פייס
Dieburg	96	1770	פייס
	103	1781	פייס בן ברוך
Großwallstadt	96	1770	פנחס
Aschaffenburg	87	1719	צבי בר אליעזר
	87	1719	קויפמן אברנה
	103	1781	קלמן
	87	1719	שלמה בר אברהם
	87	1719	שלמה בר אלעזר
	87	1719	שלמה בר מנחם שליט"א
Buchen	88	1770	שמואל
קילסה	96	1770	שמעיה
	27	1756	שפרינצכה